

4. EDV-System

4.1 EDV-System für die Abwicklung der Finanzierung und des Monitoring

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung trägt bei beim „Einheitlichen Programmplanungsdokument zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen“ nach § 17 der allgemeinen Verordnung als Verwaltungsbehörde die Gesamtverantwortung für die Berichterstattung und damit auch für die Bereitstellung der dafür erforderlichen Daten.

Die Verantwortung für die einheitliche Erfassung der erforderlichen, aussagefähigen, verlässlichen, vergleichbaren und zeitgerechten Daten über Finanzierung (vor allem Auszahlungen an die Endbegünstigten) liegt unter der Federführung des BMA zum einen bei der Bundesanstalt für Arbeit und zum anderen bei den für die Umsetzung verantwortlichen Ministerien (BMA, BMBF, BMFSFJ) sowie den Ländern. Aufgabe des Bundes (BMA) ist die Koordinierung und die Aggregation dieser Daten auf EPPD-Ebene sowie die Dokumentation des Verlaufs des ESF-Bundesprogramms und der Berichterstattung gegenüber der Kommission.

Die Länder und der Bund (vor allem die BA) verfügen über unterschiedliche EDV-Systeme, um diese Aufgaben durchzuführen. Diese Systeme werden derzeit an die neuen Anforderungen angepasst. Bedingt durch die Einführung des so genannten Stamblattverfahrens für Teilnehmer, geförderte Unternehmen und Projekte müssen die EDV-Systeme entweder um ein entsprechendes Modul erweitert oder es muss sichergestellt werden, dass über die Verwendung einheitlicher Identifikationsschlüssel die Verknüpfung von finanz- und personenbezogenen Daten (sofern die personenbezogenen Daten in einem Sondersystem verwaltet werden) möglich ist. Einzelne Länder und die BA verfügen bereits über Systeme, die gleichzeitig auch personenbezogene Daten verwalten können. Um den Ländern, die diese Möglichkeit noch nicht haben, Unterstützung zu gewähren, wird der Bund prüfen, ob auf folgenden Gebieten Hilfestellungen erforderlich sind:

- Erstellung einer Eingabemaske für Projekte zur Erfassung und Pflege der Stamblattdaten (Run-Time-Version z.B. in ACCESS).
- Entwicklung eines Auswertungsprogramms für die Stamblattdaten (einschl. eines Programmmoduls zur Aggregation der von den Projekten gemeldeten Stamblattdaten und einer Schnittstelle zur Weiterleitung der aggregierten Daten an den Bund zwecks Aggregation auf GFK-Ebene). Das Auswertungsprogramm wird auf einem Programmpaket, das auch für die Auswertung von Individualdaten geeignet ist (z.B. ORACEL, SAS, SPSS oder ACCESS) basieren.

Die Bundesanstalt für Arbeit verfügt über ein eigenes Auswertungs- bzw. Dokumentationsprogramm, das auch Individualdaten verarbeiten kann, dieses Programm wird derzeit an die neuen Anforderungen angepasst. Vor allem wird dieses Programm die Vorschläge der von Deutschland eingerichteten Arbeitsgruppe „Monitoring und Evaluation“ aufgreifen, d.h. die Auswertungsmöglichkeiten und die zu berücksichtigenden Indikatoren/Merkmale erweitern.

Der Bund benötigt für die Zwecke der Finanzabwicklung, Aggregation der Länderangaben sowie Bedienung und Fortschreibung der Kontext- und Kontingenzindikatoren ein neues Softwaresystem. Derzeit wird das Lastenheft erstellt, um in den nächsten Monaten die Programmierarbeiten zum Abschluss zu bringen. Folgende Elemente werden für dieses Programm kennzeichnend sein:

- Alle auf Ebene der einzelnen Länder und des Bundes aggregierten Daten (Planzahlen zu Finanzierung und Teilnehmern, Auszahlungen, Eintritte, Austritte und Bestände an Teilnehmern, Zahl und Inhalte der geförderten Projekte, Zahl der geförderten KMU etc.) sowie die Kontext- und Kontingenzindikatoren sollen in einem einheitlichen **Datenbanksystem** verwaltet werden, eine Verwaltung in Tabellenform (z.B. Excel) erfüllt nicht die Anforderungen. Nur ein datenbankgestütztes System ermöglicht die unmittelbare Berechnung weitergehender Indikatoren (z.B. durchschnittliche Kosten je Teilnehmer).
- Das System muss über Schnittstellen verfügen, um die in aggregierter Form zugeliferten Angaben zu den einzelnen Programmen von Bund und Ländern differenziert nach Maßnahmen maschinell einlesen zu können.
- Das System muss eigenständig eine Plausibilitätskontrolle der eingegangenen Daten vornehmen und entsprechende Hinweise geben, wenn Unplausibilitäten auftreten.
- Die vierteljährlich bzw. jährlich zu erstellenden Berichte über den finanziellen Verlauf, Teilnehmer etc. müssen über im System vorprogrammierte Standardtabellen „auf Knopfdruck“ erstellt werden können.
- Weiterhin muss das System geeignet sein, ohne großen zusätzlichen Programmieraufwand, zusätzliche Tabellen und Auswertungen erstellen zu können.

Angestrebt wird eine Softwarelösung, die auf einem einzigen Programm basiert, d.h. die Aggregation auf EPPD-Ebene sowie das Auswertungsprogramm für die Länder zur Analyse der Stammbblätter soll mit einem einzigen Programmpaket vorgenommen werden. Dem BMA liegt bereits eine Probeversion für ein solches System vor, anhand derer die weiteren Anforderungen und Entwicklungsaufgaben vorgenommen werden können.

Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Rechtzeitigkeit

Das oben skizzierte Verfahren zur Verbesserung des Begleitsystems wird erheblich dazu beitragen, die Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Rechtzeitigkeit des Monitoring zu erhöhen. Während die Verbesserungen im Begleitsystem bezüglich der Erfassung der Finanzflüsse unmittelbar nach Programmstart greifen werden, wird es für die endgültige Implementierung des Stammbblattverfahrens eine Übergangszeit benötigen. Da die (personenbezogenen) Stammbblätter (außerhalb des ESF-BA-Programms) nicht rückwirkend angelegt werden können, ist davon auszugehen, dass nach ersten Probeläufen im Jahr 2000 und der umfassenden Implementierung im Jahr 2001 ab dem Jahr 2002 das Verfahren zuverlässig funktionieren wird.

4.2 Elektronischer Datenaustausch

Gemäß Artikel 7 der ESF-Verordnung ist den Zahlungsanträgen ein EDV-Formular beizufügen, in dem die Maßnahmen für die einzelnen Interventionsformen aufgeführt sind, sodass eine Verfolgung von der Mittelbindung bis zur Abschlusszahlung möglich ist. Die Generaldirektion Beschäftigung hat ein in allen Mitgliedstaaten einzusetzendes EDV-System konzipiert, das in Kürze in die Testphase eintreten soll. Die ersten Tests sollen in Deutschland durchgeführt werden. Das neu einzurichtende EDV-System für das Programm-Monitoring wird über die erforderlichen Schnittstellen verfügen, um entsprechend der Mitteilung an den Ausschuss für die Entwicklung und Umstellung der Regionen zur finanziellen Abwicklung der Strukturfondsinterventionen (Anlage 3) :

- entweder über die von der Kommission einzurichtende Internet-Schnittstelle die erforderlichen Daten einzugeben oder
- im direkten Datenaustausch (ASCII-Format) diese Daten an die Kommission via E-mail bzw. Datenträger zu übermitteln.

5. Finanzbestimmungen

5.1 Indikativer Finanzplan

Die Mittel für Ziel 3 werden entsprechend dem Schlüssel der Europäischen Kommission auf die Jahre der nächsten Förderperiode verteilt. Die Angaben erfolgen in laufenden Preisen, wobei die Effizienzreserve in Höhe von 4 % abgezogen worden ist. Die Verteilung auf die einzelnen Politikbereiche wurde unter Berücksichtigung der insbesondere im Nationalen Aktionsplan der Beschäftigung für das Jahr 1999 festgelegten nationalen Prioritäten sowie der ex-ante-Evaluierung vorgenommen. Diese Verteilung trägt allen relevanten Politikbereichen Rechnung.

In den nachstehenden Finanztabellen sind in der letzten Zeile gemäß Art. 16 Abs. 1 c) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 die Ziel 3-Mittel ausgewiesen, die für die Gebiete mit durch wirtschaftliche oder soziale Umstellung bedingten Strukturproblemen geplant sind. Diese belaufen sich im Förderzeitraum 2000 bis 2006 einschl. Kofinanzierung auf insgesamt 1.570.818.990 EURO (ohne Effizienzreserve). Zu diesen Mitteln kommen noch die hinzu, die im Rahmen der Ziel 2-Programmierung der einzelnen Bundesländer vorgesehen sind, sodass die Intensität der Förderung in diesen Gebieten die der im gesamten Nicht-Ziel 1-Gebiet Deutschlands übersteigt.

Die zentralen Angaben zum indikativen Finanzplan sind (ohne Effizienzreserve):

• Gesamtsumme der Interventionen	10.472.126.600 EURO
• Gesamtsumme des ESF	4.756.126.500 EURO
• Nationale öffentliche Mittel	5.105.000.000 EURO
• Private nationale Kofinanzierung	611.000.000 EURO

Evtl. anfallende **Zinserträge werden reprogrammiert.**

Bei den im indikativen Finanzplan eingesetzten öffentlichen Mitteln handelt es sich um Finanzmittel:

- des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung
- der Bundesanstalt für Arbeit
- des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft
- des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- der Bundesländer
- der Kommunen und Kreise
- Mittel sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften

Bei den privaten Mitteln handelt es sich:

- bei allen Maßnahmen um Eigenmittel der beteiligten Träger
- bei den Maßnahmen im Schwerpunkt D zusätzlich um den privaten Kofinanzierungsanteil von Unternehmen

5.1.1 Verfahren für die Vorausschätzung der Zahlungsanträge

Nach Art. 32 (7) der Allgemeinen Verordnung übermitteln die Mitgliedsstaaten jährlich bis spätestens 30. April aktualisierte Vorausschätzungen der Zahlungsanträge für das laufende und die Vorausschätzungen für das folgende Haushaltsjahr.

Um diesen Anforderungen möglichst genau erfüllen zu können, wird für die Programmperiode 2000 bis 2006 ein deutlich verbessertes Finanzplanungssystem eingerichtet. Dieses System basiert - bezüglich der Abschätzung der Zahlungsanforderungen - auf folgenden Elementen:

- Regelmäßig, d.h. 4-mal jährlich, werden bei allen an der Programmabwicklung beteiligten Institutionen (Bundesländer, Bundesanstalt für Arbeit, Bundesministerien) aktuelle Ist- und Plandaten zum Mittelabfluß erhoben, und zwar differenziert nach verausgabten, gebundenen und geplanten Mitteln.
- Besonders wichtig sind in diesem Zusammenhang die Verpflichtungsermächtigungen, die für die Folgejahre eingegangen wurden. Diese sind eine entscheidende Bestimmungsgröße für die Auszahlungen in den Folgejahren.
- Im Finanzplanungs- und -verwaltungssystem des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung werden diese Daten mit den Plandaten des EPPD verglichen, als Planungsunterlage erhalten die oben genannten beteiligten Institutionen darauf ebenfalls 4-mal jährlich eine Übersicht über die Relationen von Plandaten des EPPD - differenziert nach Institutionen - zu Mittelabfluß, Mittelbindung und Planungen für das laufende und das folgende Jahr. Gleichzeitig wird eine kurz- und mittelfristige Extrapolation des Mittelabflusses unter Status-Quo-Bedingungen vorgenommen und ebenfalls den Plandaten gegenübergestellt. Dabei wird insbesondere auf Probleme, die sich aus einem verzögerten Mittelabfluß aber auch aus im Vergleich zu den Plandaten des EPPD ergebenden Verteilungen der Mittel auf Maßnahmen ergeben können, hingewiesen werden.
- Im Rahmen des 2-mal jährlich stattfindenden Begleitausschußsitzungen werden die Ergebnisse dieser Abfragen und Gegenüberstellungen mit dem Plan intensiv diskutiert werden, um einerseits auf Abweichungen rasch reagieren und andererseits die Validität der Vorausschätzungen der Zahlungsanträge überprüfen zu können.
- In den Beratungen des Begleitausschusses werden darüber hinaus politische Planungen, die für die finanzielle Anwicklung von Bedeutung sind, erörtert.

Tabelle 5-1: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 aufgeschlüsselt nach Schwerpunkten und Maßnahmen für die Jahre 2000 bis 2006

Schwerpunkte/Maßnahmen	Interven- tionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteiligung	
			Gemeinschafts- beteiligung Insgesamt	ESF	Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben				Private Kofinanzierung	
					Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen		
Schwerpunkt 1 (A)	42,489	4.500.000.000	1.912.000.000	1.912.000.000	2.448.000.000	1.929.352.365	377.198.280	141.449.355	140.000.000	
Maßnahme	1	39,826	1.897.000.000	755.500.000	755.500.000	1.058.500.000	834.239.983	163.098.194	61.161.823	83.000.000
Maßnahme	2	44,494	2.243.000.000	998.000.000	998.000.000	1.200.000.000	945.760.963	184.901.118	69.337.919	45.000.000
Maßnahme	3	44,028	360.000.000	158.500.000	158.500.000	189.500.000	149.351.419	29.198.968	10.949.613	12.000.000
Schwerpunkt 2 (B)	44,993	2.107.000.000	948.000.000	948.000.000	1.124.000.000	836.180.000	221.400.000	66.420.000	35.000.000	
Maßnahme	4	45,000	1.992.000.000	896.400.000	896.400.000	1.062.600.000	790.502.552	209.305.730	62.791.719	33.000.000
Maßnahme	5	44,870	115.000.000	51.600.000	51.600.000	61.400.000	45.677.448	12.094.270	3.628.281	2.000.000
Schwerpunkt 3 (C)	6	45,000	800.000.000	360.000.000	360.000.000	399.000.000	218.600.000	147.600.000	32.800.000	41.000.000
Schwerpunkt 4 (D)	42,946	1.928.000.000	828.000.000	828.000.000	720.000.000	261.108.434	422.891.566	36.000.000	380.000.000	
Maßnahme	7	41,688	1.161.000.000	484.000.000	484.000.000	400.000.000	145.060.241	234.939.759	20.000.000	277.000.000
Maßnahme	8	44,888	401.000.000	180.000.000	180.000.000	147.000.000	53.309.639	86.340.361	7.350.000	74.000.000
Maßnahme	9	44,809	366.000.000	164.000.000	164.000.000	173.000.000	62.738.554	101.611.446	8.650.000	29.000.000
Schwerpunkt 5 (E)	10	44,986	1.047.000.000	471.000.000	471.000.000	543.000.000	396.000.000	122.500.000	24.500.000	33.000.000
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO (F)	11	100,000	47.126.500	47.126.500	47.126.500	0	0	0	0	0
Technische Hilfe	12	50,000	380.000.000	190.000.000	190.000.000	190.000.000	95.000.000	95.000.000	0	0
Insgesamt	44,001	10.809.126.500	4.756.126.500	4.756.126.500	5.424.000.000	3.736.240.798	1.386.589.847	301.169.355	629.000.000	
Anteil für die Ziel 2-Gebiete	44,001	1.621.368.975	713.418.975	713.418.975	813.600.000	560.436.120	207.988.477	45.175.403	94.350.000	

Tabelle 5-1-1: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 nach Schwerpunkten und Maßnahmen für die Jahre 2000 bis 2006 für die Länder

Schwerpunkte/Maßnahmen	Interven- tionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteiligung
			Gemeinschafts- beteiligung Insgesamt	ESF	Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben				Private Kofinanzierung
					Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen	
Schwerpunkt 1 (A)	42,876	2.323.000.000	996.000.000	996.000.000	1.187.000.000				140.000.000
Maßnahme 1	41,184	1.191.000.000	490.500.000	490.500.000	617.500.000				83.000.000
Maßnahme 2	44,948	772.000.000	347.000.000	347.000.000	380.000.000				45.000.000
Maßnahme 3	44,028	360.000.000	158.500.000	158.500.000	189.500.000				12.000.000
Schwerpunkt 2 (B)	39,635	931.000.000	369.000.000	369.000.000	527.000.000				35.000.000
Maßnahme 4	38,897	816.000.000	317.400.000	317.400.000	465.600.000				33.000.000
Maßnahme 5	44,870	115.000.000	51.600.000	51.600.000	61.400.000				2.000.000
Schwerpunkt 3 (C)	44,924	397.000.000	178.350.000	178.350.000	177.650.000				41.000.000
Schwerpunkt 4 (D)	41,538	1.170.000.000	486.000.000	486.000.000	403.000.000				281.000.000
Maßnahme 7	41,309	1.024.000.000	423.000.000	423.000.000	349.000.000				252.000.000
Maßnahme 8	0,000	0	0	0	0				0
Maßnahme 9	43,151	146.000.000	63.000.000	63.000.000	54.000.000				29.000.000
Schwerpunkt 5 (E)	44,942	514.000.000	231.000.000	231.000.000	250.000.000				33.000.000
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO (F)	100,000	23.600.000	23.600.000	23.600.000	0				0
Technische Hilfe	50,000	190.100.000	95.050.000	95.050.000	95.050.000				0
Insgesamt	42,875	5.548.700.000	2.379.000.000	2.379.000.000	2.639.700.000				530.000.000
Anteil für die Ziel 2-Gebiete	42,875	832.305.000	356.850.000	356.850.000	395.955.000				79.500.000

Tabelle 5-1-2: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 nach Schwerpunkten und Maßnahmen für die Jahre 2000 bis 2006 für den Bund

Schwerpunkte/Maßnahmen	Interven- tionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteiligung
			Gemeinschafts- beteiligung Insgesamt	ESF	Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben				Private Kofinanzierung
					Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen	
Schwerpunkt 1 (A)	42,076	2.177.000.000	916.000.000	916.000.000	1.261.000.000				0
Maßnahme 1	37,535	706.000.000	265.000.000	265.000.000	441.000.000				0
Maßnahme 2	44,256	1.471.000.000	651.000.000	651.000.000	820.000.000				0
Maßnahme 3	0,000	0	0	0	0				0
Schwerpunkt 2 (B)	49,235	1.176.000.000	579.000.000	579.000.000	597.000.000				0
Maßnahme 4	49,235	1.176.000.000	579.000.000	579.000.000	597.000.000				0
Maßnahme 5	0,000	0	0	0	0				0
Schwerpunkt 3 (C)	6	403.000.000	181.650.000	181.650.000	221.350.000				0
Schwerpunkt 4 (D)	45,119	758.000.000	342.000.000	342.000.000	317.000.000				99.000.000
Maßnahme 7	44,526	137.000.000	61.000.000	61.000.000	51.000.000				25.000.000
Maßnahme 8	44,888	401.000.000	180.000.000	180.000.000	147.000.000				74.000.000
Maßnahme 9	45,909	220.000.000	101.000.000	101.000.000	119.000.000				0
Schwerpunkt 5 (E)	10	533.000.000	240.000.000	240.000.000	293.000.000				0
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO (F)	11	23.526.500	23.526.500	23.526.500	0				0
Technische Hilfe	12	189.900.000	94.950.000	94.950.000	94.950.000				0
Insgesamt	45,189	5.260.426.500	2.377.126.500	2.377.126.500	2.784.300.000				99.000.000
Anteil für die Ziel 2-Gebiete	45,189	789.063.975	356.568.975	356.568.975	417.645.000				14.850.000

Tabelle 5-2: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 aufgeschlüsselt nach Schwerpunkten und Maßnahmen für das Jahr 2000

Schwerpunkte/Maßnahmen	Interventionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteiligung
			Gemeinschafts- beteiligung Insgesamt	Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben					Private Kofinanzierung
				ESF	Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen	
Schwerpunkt 1 (A)	42,489	631.570.029	268.347.088	268.347.088	343.574.096	270.782.473	52.939.362	19.852.261	19.648.845
Maßnahme 1	39,826	266.241.854	106.033.590	106.033.590	148.559.306	117.084.660	22.890.651	8.583.994	11.648.958
Maßnahme 2	44,494	314.802.572	140.068.197	140.068.197	168.418.674	132.736.506	25.950.668	9.731.500	6.315.700
Maßnahme 3	44,028	50.525.602	22.245.300	22.245.300	26.596.116	20.961.307	4.098.043	1.536.766	1.684.187
Schwerpunkt 2 (B)	44,993	295.715.122	133.050.753	133.050.753	157.752.158	117.356.939	31.073.245	9.321.974	4.912.211
Maßnahme 4	45,000	279.574.999	125.808.750	125.808.750	149.134.736	110.946.160	29.375.828	8.812.748	4.631.514
Maßnahme 5	44,870	16.140.123	7.242.003	7.242.003	8.617.422	6.410.779	1.697.417	509.225	280.698
Schwerpunkt 3 (C)	6	112.279.116	50.525.602	50.525.602	55.999.209	30.680.269	20.715.497	4.603.444	5.754.305
Schwerpunkt 4 (D)	42,946	270.592.670	116.208.885	116.208.885	101.051.205	36.646.280	59.352.364	5.052.560	53.332.580
Maßnahme 7	41,688	162.945.067	67.928.865	67.928.865	56.139.558	20.359.045	32.973.536	2.806.978	38.876.644
Maßnahme 8	44,888	56.279.907	25.262.801	25.262.801	20.631.288	7.481.949	12.117.774	1.031.564	10.385.818
Maßnahme 9	44,809	51.367.696	23.017.219	23.017.219	24.280.359	8.805.287	14.261.054	1.214.018	4.070.118
Schwerpunkt 5 (E)	10	146.945.293	66.104.330	66.104.330	76.209.450	55.578.163	17.192.740	3.438.548	4.631.514
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO (F)	11	100,000	6.614.152	6.614.152	6.614.152	0	0	0	0
Technische Hilfe	12	50,000	53.332.580	26.666.290	26.666.290	26.666.290	13.333.145	13.333.145	0
Insgesamt	44,001	1.517.048.963	667.517.100	667.517.100	761.252.408	524.377.268	194.606.353	42.268.786	88.279.455
Anteil für die Ziel 2-Gebiete	44,001	227.557.344	100.127.565	100.127.565	114.187.861	78.656.590	29.190.953	6.340.318	13.241.918

Tabelle 5-2-1: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 nach Schwerpunkten und Maßnahmen für das Jahr 2000 für die Länder

Schwerpunkte/Maßnahmen	Interventionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteiligung
			Gemeinschafts- beteiligung Insgesamt	Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben					
				ESF	Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen	
Schwerpunkt 1 (A)	42,876	326.030.484	139.787.500	139.787.500	166.594.139	0	0	0	19.648.845
Maßnahme 1	41,184	167.155.534	68.841.133	68.841.133	86.665.443	0	0	0	11.648.958
Maßnahme 2	44,948	108.349.347	48.701.067	48.701.067	53.332.580	0	0	0	6.315.700
Maßnahme 3	44,028	50.525.602	22.245.300	22.245.300	26.596.116	0	0	0	1.684.187
Schwerpunkt 2 (B)	39,635	130.664.821	51.788.742	51.788.742	73.963.868	0	0	0	4.912.211
Maßnahme 4	38,897	114.524.699	44.546.739	44.546.739	65.346.446	0	0	0	4.631.514
Maßnahme 5	44,870	16.140.123	7.242.003	7.242.003	8.617.422	0	0	0	280.698
Schwerpunkt 3 (C)	44,924	55.718.511	25.031.225	25.031.225	24.932.981	0	0	0	5.754.305
Schwerpunkt 4 (D)	41,538	164.208.207	68.209.563	68.209.563	56.560.605	0	0	0	39.438.040
Maßnahme 7	41,309	143.717.269	59.367.583	59.367.583	48.981.764	0	0	0	35.367.922
Maßnahme 8	0,000	0	0	0	0	0	0	0	0
Maßnahme 9	43,151	20.490.939	8.841.980	8.841.980	7.578.840	0	0	0	4.070.118
Schwerpunkt 5 (E)	44,942	72.139.332	32.420.595	32.420.595	35.087.224	0	0	0	4.631.514
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO (F)	100,000	3.312.234	3.312.234	3.312.234	0	0	0	0	0
Technische Hilfe	12	50,000	26.680.325	13.340.162	13.340.162	0	0	0	0
Insgesamt	42,875	778.753.915	333.890.022	333.890.022	370.478.979	0	0	0	74.384.914
Anteil für die Ziel 2-Gebiete	42,875	116.813.087	50.083.503	50.083.503	55.571.847	0	0	0	11.157.737

Tabelle 5-2-2: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 nach Schwerpunkten und Maßnahmen für das Jahr 2000 für den Bund

Schwerpunkte/Maßnahmen	Interventionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteiligung
			Gemeinschafts- beteiligung Insgesamt	Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben				Private Kofinanzierung	
				ESF	Insgesamt	Bund	Länder		Kommunen
Schwerpunkt 1 (A)	42,076	305.539.545	128.559.588	128.559.588	176.979.957	0	0	0	0
Maßnahme 1	37,535	99.086.320	37.192.457	37.192.457	61.893.863	0	0	0	0
Maßnahme 2	44,256	206.453.225	91.367.131	91.367.131	115.086.094	0	0	0	0
Maßnahme 3	0,000	0	0	0	0	0	0	0	0
Schwerpunkt 2 (B)	49,235	165.050.301	81.262.010	81.262.010	83.788.290	0	0	0	0
Maßnahme 4	49,235	165.050.301	81.262.010	81.262.010	83.788.290	0	0	0	0
Maßnahme 5	0,000	0	0	0	0	0	0	0	0
Schwerpunkt 3 (C)	45,074	56.560.605	25.494.377	25.494.377	31.066.228	0	0	0	0
Schwerpunkt 4 (D)	45,119	106.384.463	47.999.322	47.999.322	44.490.600	0	0	0	13.894.541
Maßnahme 7	44,526	19.227.799	8.561.283	8.561.283	7.157.794	0	0	0	3.508.722
Maßnahme 8	44,888	56.279.907	25.262.801	25.262.801	20.631.288	0	0	0	10.385.818
Maßnahme 9	45,909	30.876.757	14.175.238	14.175.238	16.701.519	0	0	0	0
Schwerpunkt 5 (E)	45,028	74.805.961	33.683.735	33.683.735	41.122.226	0	0	0	0
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO (F)	100,000	3.301.918	3.301.918	3.301.918	0	0	0	0	0
Technische Hilfe	50,000	26.652.255	13.326.128	13.326.128	13.326.128	0	0	0	0
Insgesamt	45,189	738.295.048	333.627.078	333.627.078	390.773.429	0	0	0	13.894.541
Anteil für die Ziel 2-Gebiete	45,189	110.744.257	50.044.062	50.044.062	58.616.014	0	0	0	2.084.181

Tabelle 5-3: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 aufgeschlüsselt nach Schwerpunkten und Maßnahmen für das Jahr 2001

Schwerpunkte/Maßnahmen	Interven- tionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteiligung	
			Gemeinschafts- beteiligung Insgesamt	ESF	Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben				Private Kofinanzierung	
					Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen		
Schwerpunkt 1 (A)	42,489	644.201.484	273.714.053	273.714.053	350.445.607	276.198.146	53.998.154	20.249.308	20.041.824	
Maßnahme	1	39,826	271.566.715	108.154.271	108.154.271	151.530.505	119.426.363	23.348.466	8.755.675	11.881.938
Maßnahme	2	44,494	321.098.651	142.869.574	142.869.574	171.787.062	135.391.248	26.469.683	9.926.131	6.442.015
Maßnahme	3	44,028	51.536.119	22.690.208	22.690.208	27.128.040	21.380.535	4.180.004	1.567.502	1.717.871
Schwerpunkt 2 (B)	44,993	301.629.450	135.711.779	135.711.779	160.907.215	119.704.088	31.694.713	9.508.414	5.010.456	
Maßnahme	4	45,000	285.166.524	128.324.936	128.324.936	152.117.444	113.165.093	29.963.347	8.989.004	4.724.144
Maßnahme	5	44,870	16.462.927	7.386.844	7.386.844	8.789.771	6.538.996	1.731.366	519.410	286.312
Schwerpunkt 3 (C)	6	45,000	114.524.708	51.536.119	51.536.119	57.119.198	31.293.877	21.129.809	4.695.513	5.869.391
Schwerpunkt 4 (D)	42,946	276.004.547	118.533.073	118.533.073	103.072.237	37.379.209	60.539.417	5.153.612	54.399.236	
Maßnahme	7	41,688	166.203.983	69.287.449	69.287.449	57.262.354	20.766.227	33.633.009	2.863.118	39.654.180
Maßnahme	8	44,888	57.405.510	25.768.059	25.768.059	21.043.915	7.631.589	12.360.131	1.052.196	10.593.536
Maßnahme	9	44,809	52.395.054	23.477.565	23.477.565	24.765.968	8.981.393	14.546.276	1.238.298	4.151.521
Schwerpunkt 5 (E)	10	44,986	149.884.212	67.426.422	67.426.422	77.733.646	56.689.731	17.536.596	3.507.319	4.724.144
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO (F)	11	100,000	6.746.436	6.746.436	6.746.436	0	0	0	0	0
Technische Hilfe	12	50,000	54.399.236	27.199.618	27.199.618	27.199.618	13.599.809	13.599.809	0	0
Insgesamt	44,001	1.547.390.074	680.867.500	680.867.500	776.477.522	534.864.859	198.498.497	43.114.166	90.045.052	
Anteil für die Ziel 2-Gebiete	44,001	232.108.511	102.130.125	102.130.125	116.471.628	80.229.729	29.774.775	6.467.125	13.506.758	

Tabelle 5-3-1: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 nach Schwerpunkten und Maßnahmen für das Jahr 2001 für die Länder

Schwerpunkte/Maßnahmen	Interven- tionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteiligung
			Gemeinschafts- beteiligung Insgesamt	Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben					Private Kofinanzierung
				ESF	Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen	
Schwerpunkt 1 (A)	42,876	332.551.122	142.583.262	142.583.262	169.926.036	0	0	0	20.041.824
Maßnahme 1	41,184	170.498.659	70.217.962	70.217.962	88.398.759	0	0	0	11.881.938
Maßnahme 2	44,948	110.516.343	49.675.092	49.675.092	54.399.236	0	0	0	6.442.015
Maßnahme 3	44,028	51.536.119	22.690.208	22.690.208	27.128.040	0	0	0	1.717.871
Schwerpunkt 2 (B)	39,635	133.278.129	52.824.522	52.824.522	75.443.152	0	0	0	5.010.456
Maßnahme 4	38,897	116.815.202	45.437.678	45.437.678	66.653.380	0	0	0	4.724.144
Maßnahme 5	44,870	16.462.927	7.386.844	7.386.844	8.789.771	0	0	0	286.312
Schwerpunkt 3 (C)	44,924	56.832.886	25.531.852	25.531.852	25.431.643	0	0	0	5.869.391
Schwerpunkt 4 (D)	41,538	167.492.386	69.573.760	69.573.760	57.691.822	0	0	0	40.226.804
Maßnahme 7	41,309	146.591.627	60.554.940	60.554.940	49.961.404	0	0	0	36.075.283
Maßnahme 8	0,000	0	0	0	0	0	0	0	0
Maßnahme 9	43,151	20.900.759	9.018.821	9.018.821	7.730.418	0	0	0	4.151.521
Schwerpunkt 5 (E)	44,942	73.582.125	33.069.010	33.069.010	35.788.971	0	0	0	4.724.144
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO (F)	100,000	3.378.479	3.378.479	3.378.479	0	0	0	0	0
Technische Hilfe	50,000	27.213.934	13.606.967	13.606.967	13.606.967	0	0	0	0
Insgesamt	42,875	794.329.061	340.567.851	340.567.851	377.888.591	0	0	0	75.872.619
Anteil für die Ziel 2-Gebiete	42,875	119.149.359	51.085.178	51.085.178	56.683.289	0	0	0	11.380.893

Tabelle 5-3-2: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 nach Schwerpunkten und Maßnahmen für das Jahr 2001 für den Bund

Schwerpunkte/Maßnahmen	Interven- tionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteiligung
			Gemeinschafts- beteiligung Insgesamt	Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben					Private Kofinanzierung
				ESF	Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen	
Schwerpunkt 1 (A)	42,076	311.650.362	131.130.791	131.130.791	180.519.571	0	0	0	0
Maßnahme 1	37,535	101.068.055	37.936.310	37.936.310	63.131.745	0	0	0	0
Maßnahme 2	44,256	210.582.307	93.194.481	93.194.481	117.387.826	0	0	0	0
Maßnahme 3	0,000	0	0	0	0	0	0	0	0
Schwerpunkt 2 (B)	49,235	168.351.321	82.887.258	82.887.258	85.464.064	0	0	0	0
Maßnahme 4	49,235	168.351.321	82.887.258	82.887.258	85.464.064	0	0	0	0
Maßnahme 5	0,000	0	0	0	0	0	0	0	0
Schwerpunkt 3 (C)	45,074	57.691.822	26.004.267	26.004.267	31.687.555	0	0	0	0
Schwerpunkt 4 (D)	45,119	108.512.161	48.959.313	48.959.313	45.380.416	0	0	0	14.172.433
Maßnahme 7	44,526	19.612.356	8.732.509	8.732.509	7.300.950	0	0	0	3.578.897
Maßnahme 8	44,888	57.405.510	25.768.059	25.768.059	21.043.915	0	0	0	10.593.536
Maßnahme 9	45,909	31.494.295	14.458.744	14.458.744	17.035.550	0	0	0	0
Schwerpunkt 5 (E)	45,028	76.302.087	34.357.412	34.357.412	41.944.674	0	0	0	0
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO (F)	100,000	3.367.957	3.367.957	3.367.957	0	0	0	0	0
Technische Hilfe	50,000	27.185.303	13.592.651	13.592.651	13.592.651	0	0	0	0
Insgesamt	45,189	753.061.013	340.299.649	340.299.649	398.588.932	0	0	0	14.172.433
Anteil für die Ziel 2-Gebiete	45,189	112.959.152	51.044.947	51.044.947	59.788.340	0	0	0	2.125.865

Tabelle 5-4: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 aufgeschlüsselt nach Schwerpunkten und Maßnahmen für das Jahr 2002

Schwerpunkte/Maßnahmen	Interven- tionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteiligung	
			Gemeinschafts- beteiligung Insgesamt	ESF	Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben				Private Kofinanzierung	
					Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen		
Schwerpunkt 1 (A)	42,489	657.085.467	279.188.314	279.188.314	357.454.494	281.722.089	55.078.113	20.654.292	20.442.659	
Maßnahme	1	39,826	276.998.029	110.317.349	110.317.349	154.561.104	121.814.882	23.815.434	8.930.788	12.119.576
Maßnahme	2	44,494	327.520.600	145.726.955	145.726.955	175.222.791	138.099.063	26.999.075	10.124.653	6.570.855
Maßnahme	3	44,028	52.566.837	23.144.010	23.144.010	27.670.599	21.808.144	4.263.604	1.598.851	1.752.228
Schwerpunkt 2 (B)	44,993	307.662.017	138.426.005	138.426.005	164.125.348	122.098.161	32.328.605	9.698.581	5.110.665	
Maßnahme	4	45,000	290.869.833	130.891.425	130.891.425	155.159.781	115.428.386	30.562.612	9.168.784	4.818.627
Maßnahme	5	44,870	16.792.184	7.534.580	7.534.580	8.965.566	6.669.775	1.765.993	529.798	292.038
Schwerpunkt 3 (C)	6	45,000	116.815.194	52.566.837	52.566.837	58.261.578	31.919.752	21.552.403	4.789.423	5.986.779
Schwerpunkt 4 (D)	42,946	281.524.618	120.903.726	120.903.726	105.133.675	38.126.790	61.750.200	5.256.684	55.487.217	
Maßnahme	7	41,688	169.528.050	70.673.192	70.673.192	58.407.597	21.181.550	34.305.667	2.920.380	40.447.261
Maßnahme	8	44,888	58.553.616	26.283.419	26.283.419	21.464.792	7.784.220	12.607.333	1.073.240	10.805.405
Maßnahme	9	44,809	53.442.951	23.947.115	23.947.115	25.261.286	9.161.020	14.837.201	1.263.064	4.234.551
Schwerpunkt 5 (E)	10	44,986	152.881.885	68.774.945	68.774.945	79.288.313	57.823.521	17.887.327	3.577.465	4.818.627
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO (F)	11	100,000	6.881.364	6.881.364	6.881.364	0	0	0	0	0
Technische Hilfe	12	50,000	55.487.217	27.743.609	27.743.609	27.743.609	13.871.804	13.871.804	0	0
Insgesamt	44,001	1.578.337.762	694.484.800	694.484.800	792.007.016	545.562.117	202.468.452	43.976.446	91.845.946	
Anteil für die Ziel 2-Gebiete	44,001	236.750.664	104.172.720	104.172.720	118.801.052	81.834.318	30.370.268	6.596.467	13.776.892	

Tabelle 5-4-1: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 nach Schwerpunkten und Maßnahmen für das Jahr 2002 für die Länder

Schwerpunkte/Maßnahmen	Interven- tionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteiligung	
			Gemeinschafts- beteiligung Insgesamt	ESF	Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben				Private Kofinanzierung	
					Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen		
Schwerpunkt 1 (A)	42,876	339.202.120	145.434.917	145.434.917	173.324.544	0	0	0	20.442.659	
Maßnahme	1	41,184	173.908.620	71.622.316	71.622.316	90.166.728	0	0	0	12.119.576
Maßnahme	2	44,948	112.726.662	50.668.590	50.668.590	55.487.217	0	0	0	6.570.855
Maßnahme	3	44,028	52.566.837	23.144.010	23.144.010	27.670.599	0	0	0	1.752.228
Schwerpunkt 2 (B)	39,635	135.943.682	53.881.008	53.881.008	76.952.009	0	0	0	5.110.665	
Maßnahme	4	38,897	119.151.498	46.346.428	46.346.428	67.986.443	0	0	0	4.818.627
Maßnahme	5	44,870	16.792.184	7.534.580	7.534.580	8.965.566	0	0	0	292.038
Schwerpunkt 3 (C)	44,924	57.969.540	26.042.487	26.042.487	25.940.274	0	0	0	5.986.779	
Schwerpunkt 4 (D)	41,538	170.842.221	70.965.230	70.965.230	58.845.654	0	0	0	41.031.337	
Maßnahme	7	41,309	149.523.448	61.766.034	61.766.034	50.960.628	0	0	0	36.796.786
Maßnahme	8	0,000	0	0	0	0	0	0	0	0
Maßnahme	9	43,151	21.318.773	9.199.197	9.199.197	7.885.026	0	0	0	4.234.551
Schwerpunkt 5 (E)	44,942	75.053.762	33.730.387	33.730.387	36.504.748	0	0	0	4.818.627	
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO (F)	11	100,000	3.446.048	3.446.048	3.446.048	0	0	0	0	0
Technische Hilfe	12	50,000	27.758.210	13.879.105	13.879.105	13.879.105	0	0	0	0
Insgesamt	42,875	810.215.584	347.379.183	347.379.183	385.446.335	0	0	0	77.390.066	
Anteil für die Ziel 2-Gebiete	42,875	121.532.338	52.106.877	52.106.877	57.816.950	0	0	0	11.608.510	

Tabelle 5-4-2: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 nach Schwerpunkten und Maßnahmen für das Jahr 2002 für den Bund

Schwerpunkte/Maßnahmen	Interven- tionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteiligung
			Gemeinschafts- beteiligung Insgesamt	ESF	Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben				Private Kofinanzierung
					Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen	
Schwerpunkt 1 (A)	42,076	317.883.347	133.753.397	133.753.397	184.129.950	0	0	0	0
Maßnahme	1	37,535	103.089.409	38.695.033	38.695.033	64.394.376	0	0	0
Maßnahme	2	44,256	214.793.938	95.058.364	95.058.364	119.735.574	0	0	0
Maßnahme	3	0,000	0	0	0	0	0	0	0
Schwerpunkt 2 (B)	49,235	171.718.335	84.544.997	84.544.997	87.173.339	0	0	0	0
Maßnahme	4	49,235	171.718.335	84.544.997	84.544.997	87.173.339	0	0	0
Maßnahme	5	0,000	0	0	0	0	0	0	0
Schwerpunkt 3 (C)	6	45,074	58.845.654	26.524.350	26.524.350	32.321.304	0	0	0
Schwerpunkt 4 (D)	45,119	110.682.396	49.938.495	49.938.495	46.288.021	0	0	0	14.455.880
Maßnahme	7	44,526	20.004.602	8.907.159	8.907.159	7.446.969	0	0	3.650.475
Maßnahme	8	44,888	58.553.616	26.283.419	26.283.419	21.464.792	0	0	10.805.405
Maßnahme	9	45,909	32.124.178	14.747.918	14.747.918	17.376.260	0	0	0
Schwerpunkt 5 (E)	10	45,028	77.828.123	35.044.558	35.044.558	42.783.565	0	0	0
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO (F)	11	100,000	3.435.316	3.435.316	3.435.316	0	0	0	0
Technische Hilfe	12	50,000	27.729.007	13.864.503	13.864.503	13.864.503	0	0	0
Insgesamt	45,189	768.122.178	347.105.617	347.105.617	406.560.681	0	0	0	14.455.880
Anteil für die Ziel 2-Gebiete	45,189	115.218.327	52.065.843	52.065.843	60.984.102	0	0	0	2.168.382

Tabelle 5-5: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 aufgeschlüsselt nach Schwerpunkten und Maßnahmen für das Jahr 2003

Schwerpunkte/Maßnahmen	Interventionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteiligung	
			Gemeinschafts- beteiligung Insgesamt	ESF	Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben				Private Kofinanzierung	
					Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen		
Schwerpunkt 1 (A)	42,489	670.227.085	284.772.041	284.772.041	364.603.534	287.356.491	56.179.668	21.067.375	20.851.509	
Maßnahme	1	39,826	282.537.951	112.523.681	112.523.681	157.652.304	124.251.163	24.291.739	9.109.402	12.361.966
Maßnahme	2	44,494	334.070.967	148.641.474	148.641.474	178.727.223	140.861.025	27.539.053	10.327.145	6.702.271
Maßnahme	3	44,028	53.618.167	23.606.887	23.606.887	28.224.007	22.244.304	4.348.875	1.630.828	1.787.272
Schwerpunkt 2 (B)	44,993	313.815.215	141.194.506	141.194.506	167.407.832	124.540.108	32.975.173	9.892.552	5.212.877	
Maßnahme	4	45,000	296.687.190	133.509.235	133.509.235	158.262.956	117.736.938	31.173.860	9.352.158	4.914.999
Maßnahme	5	44,870	17.128.026	7.685.271	7.685.271	9.144.876	6.803.170	1.801.313	540.394	297.879
Schwerpunkt 3 (C)	6	45,000	119.151.482	53.618.167	53.618.167	59.426.802	32.558.142	21.983.448	4.885.211	6.106.513
Schwerpunkt 4 (D)	42,946	287.155.071	123.321.784	123.321.784	107.236.334	38.889.321	62.985.196	5.361.817	56.596.954	
Maßnahme	7	41,688	172.918.588	72.086.646	72.086.646	59.575.741	21.605.178	34.991.776	2.978.787	41.256.201
Maßnahme	8	44,888	59.724.680	26.809.083	26.809.083	21.894.085	7.939.903	12.859.478	1.094.704	11.021.512
Maßnahme	9	44,809	54.511.803	24.426.054	24.426.054	25.766.508	9.344.240	15.133.943	1.288.325	4.319.241
Schwerpunkt 5 (E)	10	44,986	155.939.502	70.150.435	70.150.435	80.874.068	58.979.983	18.245.071	3.649.014	4.914.999
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO (F)	11	100,000	7.018.990	7.018.990	7.018.990	0	0	0	0	0
Technische Hilfe	12	50,000	56.596.954	28.298.477	28.298.477	28.298.477	14.149.238	14.149.238	0	0
Insgesamt		44,001	1.609.904.299	708.374.400	708.374.400	807.847.046	556.473.284	206.517.794	44.855.969	93.682.853
Anteil für die Ziel 2-Gebiete		44,001	241.485.645	106.256.160	106.256.160	121.177.057	83.470.993	30.977.669	6.728.395	14.052.428

Tabelle 5-5-1: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 nach Schwerpunkten und Maßnahmen für das Jahr 2003 für die Länder

Schwerpunkte/Maßnahmen	Interven- tionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteiligung	
			Gemeinschafts- beteiligung Insgesamt	Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben				Private Kofinanzierung		
				ESF	Insgesamt	Bund	Länder		Kommunen	
Schwerpunkt 1 (A)	42,876	345.986.115	148.343.595	148.343.595	176.791.011	0	0	0	20.851.509	
Maßnahme	1	41,184	177.386.768	73.054.752	73.054.752	91.970.050	0	0	0	12.361.966
Maßnahme	2	44,948	114.981.180	51.681.955	51.681.955	56.596.954	0	0	0	6.702.271
Maßnahme	3	44,028	53.618.167	23.606.887	23.606.887	28.224.007	0	0	0	1.787.272
Schwerpunkt 2 (B)	39,635	138.662.537	54.958.621	54.958.621	78.491.039	0	0	0	5.212.877	
Maßnahme	4	38,897	121.534.511	47.273.350	47.273.350	69.346.162	0	0	0	4.914.999
Maßnahme	5	44,870	17.128.026	7.685.271	7.685.271	9.144.876	0	0	0	297.879
Schwerpunkt 3 (C)	44,924	59.128.923	26.563.333	26.563.333	26.459.076	0	0	0	6.106.513	
Schwerpunkt 4 (D)	41,538	174.259.042	72.384.525	72.384.525	60.022.559	0	0	0	41.851.958	
Maßnahme	7	41,309	152.513.897	63.001.346	63.001.346	51.979.834	0	0	0	37.532.717
Maßnahme	8	0,000	0	0	0	0	0	0	0	0
Maßnahme	9	43,151	21.745.145	9.383.179	9.383.179	8.042.725	0	0	0	4.319.241
Schwerpunkt 5 (E)	44,942	76.554.827	34.404.990	34.404.990	37.234.838	0	0	0	4.914.999	
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO (F)	100,000	3.514.969	3.514.969	3.514.969	0	0	0	0	0	
Technische Hilfe	50,000	28.313.371	14.156.685	14.156.685	14.156.685	0	0	0	0	
Insgesamt	42,875	826.419.784	354.326.719	354.326.719	393.155.208	0	0	0	78.937.857	
Anteil für die Ziel 2-Gebiete	42,875	123.962.968	53.149.008	53.149.008	58.973.281	0	0	0	11.840.679	

Tabelle 5-5-2: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 nach Schwerpunkten und Maßnahmen für das Jahr 2003 für den Bund

Schwerpunkte/Maßnahmen	Interven- tionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteiligung
			Gemeinschafts- beteiligung Insgesamt	ESF	Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben				Private Kofinanzierung
					Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen	
Schwerpunkt 1 (A)	42,076	324.240.970	136.428.447	136.428.447	187.812.523	0	0	0	0
Maßnahme	1	37,535	105.151.183	39.468.928	39.468.928	65.682.254	0	0	0
Maßnahme	2	44,256	219.089.787	96.959.518	96.959.518	122.130.269	0	0	0
Maßnahme	3	0,000	0	0	0	0	0	0	0
Schwerpunkt 2 (B)	49,235	175.152.678	86.235.885	86.235.885	88.916.793	0	0	0	0
Maßnahme	4	49,235	175.152.678	86.235.885	86.235.885	88.916.793	0	0	0
Maßnahme	5	0,000	0	0	0	0	0	0	0
Schwerpunkt 3 (C)	45,074	60.022.559	27.054.833	27.054.833	32.967.726	0	0	0	0
Schwerpunkt 4 (D)	45,119	112.896.029	50.937.258	50.937.258	47.213.775	0	0	0	14.744.996
Maßnahme	7	44,526	20.404.691	9.085.300	9.085.300	7.595.907	0	0	3.723.484
Maßnahme	8	0,000	59.724.680	26.809.083	26.809.083	21.894.085	0	0	11.021.512
Maßnahme	9	45,909	32.766.657	15.042.875	15.042.875	17.723.783	0	0	0
Schwerpunkt 5 (E)	45,028	79.384.675	35.745.445	35.745.445	43.639.230	0	0	0	0
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO (F)	11	100,000	3.504.022	3.504.022	3.504.022	0	0	0	0
Technische Hilfe	12	50,000	28.283.583	14.141.791	14.141.791	14.141.791	0	0	0
Insgesamt	45,189	783.484.515	354.047.681	354.047.681	414.691.838	0	0	0	14.744.996
Anteil für die Ziel 2-Gebiete	45,189	117.522.677	53.107.152	53.107.152	62.203.776	0	0	0	2.211.749

Tabelle 5-6: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 aufgeschlüsselt nach Schwerpunkten und Maßnahmen für das Jahr 2004

Schwerpunkte/Maßnahmen	Interven- tionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteiligung	
			Gemeinschafts- beteiligung Insgesamt	ESF	Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben				Private Kofinanzierung	
					Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen		
Schwerpunkt 1 (A)	42,489	619.826.249	263.357.286	263.357.286	337.185.480	265.747.387	51.954.977	19.483.116	19.283.483	
Maßnahme	1	39,826	261.291.199	104.061.940	104.061.940	145.796.908	114.907.520	22.465.009	8.424.379	11.432.351
Maßnahme	2	44,494	308.948.951	137.463.688	137.463.688	165.287.000	130.268.327	25.468.126	9.550.547	6.198.262
Maßnahme	3	44,028	49.586.100	21.831.658	21.831.658	26.101.572	20.571.540	4.021.842	1.508.191	1.652.870
Schwerpunkt 2 (B)	44,993	290.216.424	130.576.730	130.576.730	154.818.823	115.174.736	30.495.451	9.148.635	4.820.871	
Maßnahme	4	45,000	274.376.420	123.469.389	123.469.389	146.361.638	108.883.163	28.829.597	8.648.879	4.545.392
Maßnahme	5	44,870	15.840.004	7.107.341	7.107.341	8.457.185	6.291.574	1.665.855	499.756	275.478
Schwerpunkt 3 (C)	6	45,000	110.191.333	49.586.100	49.586.100	54.957.927	30.109.782	20.330.301	4.517.845	5.647.306
Schwerpunkt 4 (D)	42,946	265.561.113	114.048.030	114.048.030	99.172.200	35.964.858	58.248.732	4.958.610	52.340.883	
Maßnahme	7	41,688	159.915.172	66.665.757	66.665.757	55.095.667	19.980.477	32.360.407	2.754.783	38.153.749
Maßnahme	8	44,888	55.233.406	24.793.050	24.793.050	20.247.657	7.342.825	11.892.449	1.012.383	10.192.698
Maßnahme	9	44,809	50.412.535	22.589.223	22.589.223	23.828.876	8.641.556	13.995.876	1.191.444	3.994.436
Schwerpunkt 5 (E)	10	44,986	144.212.907	64.875.147	64.875.147	74.792.367	54.544.710	16.873.048	3.374.610	4.545.392
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO (F)	11	100,000	6.491.165	6.491.165	6.491.165	0	0	0	0	0
Technische Hilfe	12	50,000	52.340.883	26.170.442	26.170.442	26.170.442	13.085.221	13.085.221	0	0
Insgesamt	44,001	1.488.840.075	655.104.900	655.104.900	747.097.239	514.626.693	190.987.730	41.482.816	86.637.936	
Anteil für die Ziel 2-Gebiete	44,001	223.326.011	98.265.735	98.265.735	112.064.586	77.194.004	28.648.159	6.222.422	12.995.690	

Tabelle 5-6-1: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 nach Schwerpunkten und Maßnahmen für das Jahr 2004 für die Länder

Schwerpunkte/Maßnahmen	Interven- tionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteiligung	
			Gemeinschafts- beteiligung Insgesamt	ESF	Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben				Private Kofinanzierung	
					Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen		
Schwerpunkt 1 (A)	42,876	319.968.084	137.188.210	137.188.210	163.496.391	0	0	0	19.283.483	
Maßnahme	1	41,184	164.047.347	67.561.061	67.561.061	85.053.935	0	0	0	11.432.351
Maßnahme	2	44,948	106.334.637	47.795.491	47.795.491	52.340.883	0	0	0	6.198.262
Maßnahme	3	44,028	49.586.100	21.831.658	21.831.658	26.101.572	0	0	0	1.652.870
Schwerpunkt 2 (B)	39,635	128.235.164	50.825.752	50.825.752	72.588.541	0	0	0	4.820.871	
Maßnahme	4	38,897	112.395.160	43.718.411	43.718.411	64.131.356	0	0	0	4.545.392
Maßnahme	5	44,870	15.840.004	7.107.341	7.107.341	8.457.185	0	0	0	275.478
Schwerpunkt 3 (C)	44,924	54.682.449	24.565.780	24.565.780	24.469.363	0	0	0	5.647.306	
Schwerpunkt 4 (D)	41,538	161.154.825	66.941.235	66.941.235	55.508.884	0	0	0	38.704.706	
Maßnahme	7	41,309	141.044.907	58.263.667	58.263.667	48.070.969	0	0	0	34.710.270
Maßnahme	8	0,000	0	0	0	0	0	0	0	0
Maßnahme	9	43,151	20.109.918	8.677.567	8.677.567	7.437.915	0	0	0	3.994.436
Schwerpunkt 5 (E)	44,942	70.797.932	31.817.747	31.817.747	34.434.792	0	0	0	4.545.392	
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO (F)	100,000	3.250.644	3.250.644	3.250.644	0	0	0	0	0	
Technische Hilfe	50,000	26.184.216	13.092.108	13.092.108	13.092.108	0	0	0	0	
Insgesamt	42,875	764.273.313	327.681.477	327.681.477	363.590.078	0	0	0	73.001.758	
Anteil für die Ziel 2-Gebiete	42,875	114.640.997	49.152.222	49.152.222	54.538.512	0	0	0	10.950.264	

Tabelle 5-6-2: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 nach Schwerpunkten und Maßnahmen für das Jahr 2004 für den Bund

Schwerpunkte/Maßnahmen	Interventionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteiligung
			Gemeinschafts- beteiligung Insgesamt	ESF	Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben				Private Kofinanzierung
					Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen	
Schwerpunkt 1 (A)	42,076	299.858.166	126.169.077	126.169.077	173.689.089	0	0	0	0
Maßnahme	1	37,535	97.243.852	36.500.879	36.500.879	60.742.972	0	0	0
Maßnahme	2	44,256	202.614.314	89.668.197	89.668.197	112.946.117	0	0	0
Maßnahme	3	0,000	0	0	0	0	0	0	0
Schwerpunkt 2 (B)	49,235	161.981.260	79.750.977	79.750.977	82.230.282	0	0	0	0
Maßnahme	4	49,235	161.981.260	79.750.977	79.750.977	82.230.282	0	0	0
Maßnahme	5	0,000	0	0	0	0	0	0	0
Schwerpunkt 3 (C)	45,074	55.508.884	25.020.320	25.020.320	30.488.565	0	0	0	0
Schwerpunkt 4 (D)	45,119	104.406.288	47.106.795	47.106.795	43.663.316	0	0	0	13.636.177
Maßnahme	7	44,526	18.870.266	8.402.089	8.402.089	7.024.697	0	0	3.443.479
Maßnahme	8	0,000	55.233.406	24.793.050	24.793.050	20.247.657	0	0	10.192.698
Maßnahme	9	45,909	30.302.617	13.911.656	13.911.656	16.390.961	0	0	0
Schwerpunkt 5 (E)	45,028	73.414.976	33.057.400	33.057.400	40.357.576	0	0	0	0
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO (F)	11	100,000	3.240.521	3.240.521	3.240.521	0	0	0	0
Technische Hilfe	12	50,000	26.156.668	13.078.334	13.078.334	13.078.334	0	0	0
Insgesamt	45,189	724.566.762	327.423.423	327.423.423	383.507.161	0	0	0	13.636.177
Anteil für die Ziel 2-Gebiete	45,189	108.685.014	49.113.513	49.113.513	57.526.074	0	0	0	2.045.427

Tabelle 5-7: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 aufgeschlüsselt nach Schwerpunkten und Maßnahmen für das Jahr 2005

Schwerpunkte/Maßnahmen	Interventionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteiligung	
			Gemeinschafts- beteiligung Insgesamt	ESF	Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben				Private Kofinanzierung	
					Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen		
Schwerpunkt 1 (A)	42,489	632.222.398	268.624.272	268.624.272	343.928.984	271.062.173	52.994.045	19.872.767	19.669.141	
Maßnahme	1	39,826	266.516.864	106.143.116	106.143.116	148.712.757	117.205.601	22.914.296	8.592.861	11.660.991
Maßnahme	2	44,494	315.127.742	140.212.878	140.212.878	168.592.639	132.873.614	25.977.473	9.741.552	6.322.224
Maßnahme	3	44,028	50.577.792	22.268.278	22.268.278	26.623.588	20.982.958	4.102.276	1.538.353	1.685.926
Schwerpunkt 2 (B)	44,993	296.020.576	133.188.185	133.188.185	157.915.106	117.478.161	31.105.342	9.331.603	4.917.285	
Maßnahme	4	45,000	279.863.781	125.938.702	125.938.702	149.288.782	111.060.760	29.406.171	8.821.851	4.636.298
Maßnahme	5	44,870	16.156.795	7.249.483	7.249.483	8.626.323	6.417.401	1.699.171	509.751	280.988
Schwerpunkt 3 (C)	6	45,000	112.395.093	50.577.792	50.577.792	56.057.053	30.711.959	20.736.895	4.608.199	5.760.249
Schwerpunkt 4 (D)	42,946	270.872.174	116.328.921	116.328.921	101.155.584	36.684.133	59.413.671	5.057.779	53.387.669	
Maßnahme	7	41,688	163.113.379	67.999.031	67.999.031	56.197.546	20.380.074	33.007.595	2.809.877	38.916.801
Maßnahme	8	44,888	56.338.040	25.288.896	25.288.896	20.652.598	7.489.677	12.130.291	1.032.630	10.396.546
Maßnahme	9	44,809	51.420.755	23.040.994	23.040.994	24.305.439	8.814.382	14.275.785	1.215.272	4.074.322
Schwerpunkt 5 (E)	10	44,986	147.097.078	66.172.611	66.172.611	76.288.169	55.635.571	17.210.499	3.442.100	4.636.298
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO (F)	11	100,000	6.620.984	6.620.984	6.620.984	0	0	0	0	0
Technische Hilfe	12	50,000	53.387.669	26.693.835	26.693.835	26.693.835	13.346.917	13.346.917	0	0
Insgesamt		44,001	1.518.615.972	668.206.600	668.206.600	762.038.730	524.918.915	194.807.368	42.312.447	88.370.642
Anteil für die Ziel 2-Gebiete		44,001	227.792.396	100.230.990	100.230.990	114.305.810	78.737.837	29.221.105	6.346.867	13.255.596

Tabelle 5-7-1: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 nach Schwerpunkten und Maßnahmen für das Jahr 2005 für die Länder

Schwerpunkte/Maßnahmen	Interventionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteiligung	
			Gemeinschafts- beteiligung Insgesamt	Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben					Private Kofinanzierung	
				ESF	Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen		
Schwerpunkt 1 (A)	42,876	326.367.251	139.931.891	139.931.891	166.766.219	0	0	0	19.669.141	
Maßnahme	1	41,184	167.328.195	68.912.241	68.912.241	86.754.962	0	0	0	11.660.991
Maßnahme	2	44,948	108.461.265	48.751.372	48.751.372	53.387.669	0	0	0	6.322.224
Maßnahme	3	44,028	50.577.792	22.268.278	22.268.278	26.623.588	0	0	0	1.685.926
Schwerpunkt 2 (B)	39,635	130.799.789	51.842.237	51.842.237	74.040.267	0	0	0	4.917.285	
Maßnahme	4	38,897	114.642.995	44.592.753	44.592.753	65.413.944	0	0	0	4.636.298
Maßnahme	5	44,870	16.156.795	7.249.483	7.249.483	8.626.323	0	0	0	280.988
Schwerpunkt 3 (C)	44,924	55.776.065	25.057.081	25.057.081	24.958.735	0	0	0	5.760.249	
Schwerpunkt 4 (D)	41,538	164.377.823	68.280.019	68.280.019	56.619.028	0	0	0	39.478.776	
Maßnahme	7	41,309	143.865.719	59.428.905	59.428.905	49.032.359	0	0	0	35.404.454
Maßnahme	8	0,000	0	0	0	0	0	0	0	0
Maßnahme	9	43,151	20.512.104	8.851.114	8.851.114	7.586.669	0	0	0	4.074.322
Schwerpunkt 5 (E)	44,942	72.213.847	32.454.083	32.454.083	35.123.467	0	0	0	4.636.298	
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO (F)	11	100,000	3.315.655	3.315.655	3.315.655	0	0	0	0	0
Technische Hilfe	12	50,000	26.707.884	13.353.942	13.353.942	13.353.942	0	0	0	0
Insgesamt	42,875	779.558.315	334.234.908	334.234.908	370.861.659	0	0	0	74.461.749	
Anteil für die Ziel 2-Gebiete	42,875	116.933.747	50.135.236	50.135.236	55.629.249	0	0	0	11.169.262	

Tabelle 5-7-2: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 nach Schwerpunkten und Maßnahmen für das Jahr 2005 für den Bund

Schwerpunkte/Maßnahmen	Interventionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteiligung
			Gemeinschafts- beteiligung Insgesamt	ESF	Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben				Private Kofinanzierung
					Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen	
Schwerpunkt 1 (A)	42,076	305.855.147	128.692.381	128.692.381	177.162.765	0	0	0	0
Maßnahme	1	37,535	99.188.670	37.230.875	37.230.875	61.957.795	0	0	0
Maßnahme	2	44,256	206.666.477	91.461.507	91.461.507	115.204.970	0	0	0
Maßnahme	3	0,000	0	0	0	0	0	0	0
Schwerpunkt 2 (B)	49,235	165.220.787	81.345.949	81.345.949	83.874.838	0	0	0	0
Maßnahme	4	49,235	165.220.787	81.345.949	81.345.949	83.874.838	0	0	0
Maßnahme	5	0,000	0	0	0	0	0	0	0
Schwerpunkt 3 (C)	45,074	56.619.028	25.520.711	25.520.711	31.098.317	0	0	0	0
Schwerpunkt 4 (D)	45,119	106.494.351	48.048.902	48.048.902	44.536.556	0	0	0	13.908.893
Maßnahme	7	44,526	19.247.660	8.570.126	8.570.126	7.165.187	0	0	3.512.347
Maßnahme	8	0,000	56.338.040	25.288.896	25.288.896	20.652.598	0	0	10.396.546
Maßnahme	9	45,909	30.908.651	14.189.880	14.189.880	16.718.770	0	0	0
Schwerpunkt 5 (E)	45,028	74.883.231	33.718.528	33.718.528	41.164.703	0	0	0	0
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO (F)	11	100,000	3.305.329	3.305.329	3.305.329	0	0	0	0
Technische Hilfe	12	50,000	26.679.785	13.339.893	13.339.893	13.339.893	0	0	0
Insgesamt	45,189	739.057.657	333.971.692	333.971.692	391.177.072	0	0	0	13.908.893
Anteil für die Ziel 2-Gebiete	45,189	110.858.649	50.095.754	50.095.754	58.676.561	0	0	0	2.086.334

Tabelle 5-8: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 aufgeschlüsselt nach Schwerpunkten und Maßnahmen für das Jahr 2006

Schwerpunkte/Maßnahmen	Interven- tionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteiligung	
			Gemeinschafts- beteiligung Insgesamt	ESF	Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben				Private Kofinanzierung	
					Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen		
Schwerpunkt 1 (A)	42,489	644.867.289	273.996.946	273.996.946	350.807.805	276.483.606	54.053.963	20.270.236	20.062.538	
Maßnahme	1	39,826	271.847.388	108.266.053	108.266.053	151.687.117	119.549.795	23.372.598	8.764.724	11.894.219
Maßnahme	2	44,494	321.430.517	143.017.234	143.017.234	171.964.610	135.531.180	26.497.041	9.936.390	6.448.673
Maßnahme	3	44,028	51.589.383	22.713.659	22.713.659	27.156.078	21.402.632	4.184.324	1.569.122	1.719.646
Schwerpunkt 2 (B)	44,993	301.941.195	135.852.042	135.852.042	161.073.518	119.827.807	31.727.471	9.518.241	5.015.634	
Maßnahme	4	45,000	285.461.253	128.457.564	128.457.564	152.274.662	113.282.053	29.994.315	8.998.295	4.729.027
Maßnahme	5	44,870	16.479.942	7.394.478	7.394.478	8.798.856	6.545.754	1.733.155	519.947	286.608
Schwerpunkt 3 (C)	6	45,000	114.643.074	51.589.383	51.589.383	57.178.233	31.326.220	21.151.647	4.700.366	5.875.458
Schwerpunkt 4 (D)	42,946	276.289.807	118.655.581	118.655.581	103.178.766	37.417.842	60.601.986	5.158.938	54.455.460	
Maßnahme	7	41,688	166.375.760	69.359.059	69.359.059	57.321.537	20.787.690	33.667.770	2.866.077	39.695.164
Maßnahme	8	44,888	57.464.841	25.794.692	25.794.692	21.065.665	7.639.476	12.372.906	1.053.283	10.604.484
Maßnahme	9	44,809	52.449.206	23.501.830	23.501.830	24.791.565	8.990.676	14.561.311	1.239.578	4.155.811
Schwerpunkt 5 (E)	10	44,986	150.039.122	67.496.110	67.496.110	77.813.986	56.748.321	17.554.721	3.510.944	4.729.027
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO (F)	11	100,000	6.753.409	6.753.409	6.753.409	0	0	0	0	0
Technische Hilfe	12	50,000	54.455.460	27.227.730	27.227.730	27.227.730	13.613.865	13.613.865	0	0
Insgesamt	44,001	1.548.989.355	681.571.200	681.571.200	777.280.038	535.417.661	198.703.652	43.158.726	90.138.117	
Anteil für die Ziel 2-Gebiete	44,001	232.348.403	102.235.680	102.235.680	116.592.006	80.312.649	29.805.548	6.473.809	13.520.717	

Tabelle 5-8-1: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 nach Schwerpunkten und Maßnahmen für das Jahr 2006 für die Länder

Schwerpunkte/Maßnahmen	Interven- tionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteiligung	
			Gemeinschafts- beteiligung Insgesamt	ESF	Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben				Private Kofinanzierung	
					Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen		
Schwerpunkt 1 (A)	42,876	332.894.825	142.730.627	142.730.627	170.101.660	0	0	0	20.062.538	
Maßnahme	1	41,184	170.674.876	70.290.534	70.290.534	88.490.122	0	0	0	11.894.219
Maßnahme	2	44,948	110.630.566	49.726.433	49.726.433	54.455.460	0	0	0	6.448.673
Maßnahme	3	44,028	51.589.383	22.713.659	22.713.659	27.156.078	0	0	0	1.719.646
Schwerpunkt 2 (B)	39,635	133.415.877	52.879.118	52.879.118	75.521.125	0	0	0	5.015.634	
Maßnahme	4	38,897	116.935.935	45.484.639	45.484.639	66.722.269	0	0	0	4.729.027
Maßnahme	5	44,870	16.479.942	7.394.478	7.394.478	8.798.856	0	0	0	286.608
Schwerpunkt 3 (C)	44,924	56.891.625	25.558.240	25.558.240	25.457.928	0	0	0	5.875.458	
Schwerpunkt 4 (D)	41,538	167.665.495	69.645.667	69.645.667	57.751.448	0	0	0	40.268.380	
Maßnahme	7	41,309	146.743.134	60.617.525	60.617.525	50.013.041	0	0	0	36.112.568
Maßnahme	8	0,000	0	0	0	0	0	0	0	0
Maßnahme	9	43,151	20.922.361	9.028.142	9.028.142	7.738.407	0	0	0	4.155.811
Schwerpunkt 5 (E)	44,942	73.658.175	33.103.187	33.103.187	35.825.960	0	0	0	4.729.027	
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO (F)	11	100,000	3.381.971	3.381.971	3.381.971	0	0	0	0	0
Technische Hilfe	12	50,000	27.242.060	13.621.030	13.621.030	13.621.030	0	0	0	0
Insgesamt	42,875	795.150.028	340.919.840	340.919.840	378.279.151	0	0	0	75.951.036	
Anteil für die Ziel 2-Gebiete	42,875	119.272.504	51.137.976	51.137.976	56.741.873	0	0	0	11.392.655	

Tabelle 5-8-2: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 nach Schwerpunkten und Maßnahmen für das Jahr 2006 für den Bund

Schwerpunkte/Maßnahmen	Interventionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteiligung
			Gemeinschafts- beteiligung Insgesamt	ESF	Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben				Private Kofinanzierung
					Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen	
Schwerpunkt 1 (A)	42,076	311.972.464	131.266.319	131.266.319	180.706.145	0	0	0	0
Maßnahme	1	37,535	101.172.512	37.975.518	37.975.518	63.196.994	0	0	0
Maßnahme	2	44,256	210.799.951	93.290.801	93.290.801	117.509.150	0	0	0
Maßnahme	3	0,000	0	0	0	0	0	0	0
Schwerpunkt 2 (B)	49,235	168.525.318	82.972.924	82.972.924	85.552.394	0	0	0	0
Maßnahme	4	49,235	168.525.318	82.972.924	82.972.924	85.552.394	0	0	0
Maßnahme	5	0,000	0	0	0	0	0	0	0
Schwerpunkt 3 (C)	45,074	57.751.448	26.031.143	26.031.143	31.720.305	0	0	0	0
Schwerpunkt 4 (D)	45,119	108.624.312	49.009.914	49.009.914	45.427.318	0	0	0	14.187.080
Maßnahme	7	44,526	19.632.626	8.741.534	8.741.534	7.308.496	0	0	3.582.596
Maßnahme	8	44,888	57.464.841	25.794.692	25.794.692	21.065.665	0	0	10.604.484
Maßnahme	9	45,909	31.526.845	14.473.688	14.473.688	17.053.157	0	0	0
Schwerpunkt 5 (E)	45,028	76.380.948	34.392.922	34.392.922	41.988.026	0	0	0	0
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO (F)	11	100,000	3.371.438	3.371.438	3.371.438	0	0	0	0
Technische Hilfe	12	50,000	27.213.400	13.606.700	13.606.700	13.606.700	0	0	0
Insgesamt	45,189	753.839.327	340.651.360	340.651.360	399.000.887	0	0	0	14.187.080
Anteil für die Ziel 2-Gebiete	45,189	113.075.899	51.097.704	51.097.704	59.850.133	0	0	0	2.128.062

5.2 Zusätzlichkeit

Es ist Ziel der Bundesregierung, der aktiven und präventiven Arbeitsmarktpolitik mehr Gewicht zu verleihen und sie zu verstetigen. Nach der Verstärkung des Präventivgedankens in der aktiven Arbeitsmarktpolitik (siehe beschäftigungspolitische Leitlinie 2) und der Vermittlung von Arbeitslosen in das Erwerbsleben soll der gesetzlich festgeschriebene Vorrang von aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen vor passiven Leistungen stärker als bisher umgesetzt werden (vgl. Nationaler Aktionsplan für Beschäftigung 1999, S. 26).

Im Förderzeitraum 1994 bis 1999 standen im Jahresdurchschnitt in der Bundesrepublik Deutschland 20,377 Mrd. EURO (in Preisen von 1999) für **Maßnahmen des Bundes** für die aktive Arbeitsmarktpolitik zur Verfügung, darunter 10,065 Mrd. in den neuen und 10,272 Mrd. EURO in den alten Bundesländern. Nicht enthalten sind in diesen Angaben ESF-Mittel sowie die Ausgaben für Altersübergangsgeld sowie Schlechtwetter- und Winterausfallgeld. Für die kommende Förderperiode 2000 bis 2006 sollen diese Mittel im Sinne der Verstetigung der Arbeitsmarktpolitik auf jahresdurchschnittlich 21,226 Mrd. EURO aufgestockt werden, um einen maßgeblichen Beitrag zum Abbau der Arbeitslosigkeit zu leisten. Von diesen Mitteln entfallen 10,723 Mrd. EURO (in Preisen von 1999) auf die alten Bundesländer. D.h., im Jahresdurchschnitt werden die Bundesmittel für die aktive Arbeitsmarktpolitik in den alten Ländern um rd. 450 Mio. EURO aufgestockt werden.

Diese Bundesmittel werden durch Mittel der Länder ergänzt. Nach ersten Erhebungen haben die Länder 1999 rd. 4,5 Mrd. DM (1998: rd. 4,3 Mrd. DM) aufgewandt, der ESF hatte bei den Ländermaßnahmen einen Anteil von 36,0 %. Aufgrund der Tatsache, dass Angaben über die Ausgaben der Länder für die aktive Arbeitsmarktpolitik erst seit 1998 und für 1999 nur als vorläufige Zahl zur Verfügung stehen, wurden diese Werte in der nachstehenden Tabelle zum Nachweis der Zusätzlichkeit nicht berücksichtigt,

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich das gesamtdeutsche BIP bis 2003 - weitere Projektionen sind derzeit nicht möglich - jährlich um rd. 2,0 % real erhöhen wird. Dies entspricht (vgl. hierzu auch Tabelle 3-1 in diesem EPPD) einer jährlichen Beschäftigungszunahme um etwa 0,6 bzw. um rd. 250.000 pro Jahr, die überwiegend auf die alten Länder entfallen dürfte. Da gleichzeitig das Erwerbspotenzial (in den alten Ländern) weiter steigen dürfte (vgl. Abbildung 1-7), besteht der beschriebene zusätzliche Handlungsbedarf zum Abbau der Arbeitslosigkeit.

Der nachstehende Nachweis der Zusätzlichkeit für den Zeitraum 1994 bis 1999 (jährlicher Durchschnittswert) basiert auf den der KOM übermittelten jährlichen Nachweisen. Diese Nachweise wurden auf der Preisbasis 1994 erstellt. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit wurden diese Werte in Preise von 1999 umgerechnet. Darüber hinaus wurde für die Humanressourcen - in Einvernehmen mit der GD Wirtschaft und Finanzen - eine Bereinigung vorgenommen. Damit ist die Bundesregierung einer Anregung des Europäischen Rechnungshofes gefolgt, in beiden Förderperioden nur noch Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu berücksichtigen.

Folgende Methoden wurden bei der Berechnung des Additionalitätsnachweises angewandt:

- Die ausgewiesenen nationalen Mittel beinhalten ausschließlich die Bundesmittel für die aktive Arbeitsmarktpolitik (ohne Altersübergangsgeld und ohne Schlechtwetter- bzw. Winterausfallgeld). Diese Angaben sind den entsprechenden jährlichen Tabellen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung über die aktive Arbeitsmarktpolitik zu entnehmen. Auf Wunsch der Kommission werden die nationalen Mittel der aktiven Arbeitsmarktpolitik für die Bundesrepublik insgesamt ausgewiesen, die ausgewiesenen ESF-Mittel und die darauf entfallende nationale Kofinanzierung beinhalten nur die Ziel 3- und Ziel 4(alt)-Mittel.
- Da zum Zeitpunkt der Fertigstellung des vorliegenden EPPD nicht bekannt war, in welchem Umfang ESF-Maßnahmen im Rahmen der Ziel 2 Programmierung geplant und von der KOM genehmigt werden, werden diese Mittel im Additionalitätsnachweis nicht berücksichtigt, aus Gründen der Vergleichbarkeit enthält der Nachweis daher auch nicht die ESF-Mittel für die Ziel 2- und 5b-Maßnahmen der Förderperiode 1994-1999.
- Die ESF- und Kofinanzierungsmittel, die der Verbesserung der Bildungssysteme dienen (z.B. Entwicklung von Lernsoftware, Weiterbildungsberatung, Kooperation von Berufsschulen und Wirtschaft etc.), werden als Mittel der aktiven Arbeitsmarktpolitik gezählt (diese Mittel werden im EPPD im Schwerpunkt C ausgewiesen). Diese Entscheidung folgt der Logik des Europäischen Beschäftigungsgipfels von Luxemburg, auch durch die Modernisierung der Ausbildungssysteme das Beschäftigungswachstum nachhaltig zu fördern.
- Bei der von der Kommission gewünschten weiteren Aufteilung der eindeutig nachweisbaren nationalen Mittel für die aktive Arbeitsmarktpolitik musste teilweise auf Schätzungen zurückgegriffen werden (vgl. dazu die Fußnoten in Tabelle 5-9), da einerseits nach der SGB III-Reform seit 1998 das statistische Erfassungssystem der aktiven Arbeitsmarktpolitik geändert wurde und andererseits die ESF-Programmierung in ihren Maßnahmen ebenfalls nicht mit der (neuen) Nomenklatur des SGB III übereinstimmt. Daher sind die dargestellten Unterteilungen nur als Näherungswerte zu verstehen. Dies ändert allerdings nichts daran, dass die ausgewiesenen Gesamtzahlen zum Bereich Humanressourcen die Situation nachvollziehbar und zuverlässig beschreiben.

5.2.1 Überprüfung der Zusätzlichkeit der EPPD im Rahmen der Ziele 2 und 3

5.2.1.1 Ex-Ante-Überprüfung

Anhand der von den deutschen Behörden übermittelten Angaben (vgl. Tabelle 5-9 und Text des Kapitels 5.2) haben die Kommission und die deutschen Behörden die durchschnittliche Höhe der zuschufähigen öffentlichen jährlichen Ausgaben des Mitgliedstaats bestimmt, der im Zeitraum 2000-2006 auf nationaler Ebene aufrechtzuerhalten ist. Er beträgt 22.666 Mio. EURO (zu Preisen von 1999, Bund: 21.226 Mio EURO, Länder: 1.44 Mio EURO).

Dies bedeutet eine Erhöhung um 4 % gegenüber den entsprechenden Ausgaben im Zeitraum 1994-1999. Bei der Bestimmung der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben im Zeitraum 2000-2006 wurden folgende Annahmen zugrundegelegt: Ausgaben von Bund und Ländern bleiben etwa auf dem Niveau der Jahre 1998 und 1999.

Die deutschen Behörden übermitteln der Kommission geeignete Angaben und unterrichten sie innerhalb des Programmplanungszeitraums jederzeit über Entwicklungen, die die Aufrechterhaltung der Ausgabenhöhe unmöglich machen könnten.

5.2.1.2. Halbzeitüberprüfung

Drei Jahre nach Genehmigung des Programmplanungsdokuments, grundsätzlich aber spätestens am 31. Dezember 2003 prüft die Kommission die Einhaltung des Zusätzlichkeitsprinzips. Dieses gilt als eingehalten, wenn der jährliche Durchschnitt der zuschufähigen öffentlichen Ausgaben des Mitgliedstaats in den Jahren 2000 bis 2003 mindestens die ex ante vereinbarte Höhe des Zeitraums 1994-1999 erreicht hat. Legt der Mitgliedstaat keine entsprechenden Angaben vor oder sind die Angaben aus methodischer Sicht unzureichend, so gilt das Zusätzlichkeitsprinzip als nicht eingehalten. Um dies zu vermeiden, wurde folgender Zeitplan vereinbart:

- bis zum 31. Juli 2003: Vorlage der aggregierten Tabellen für die einzelnen Jahre mit den endgültigen Daten für die Jahre 2000 und 2001 sowie den vorläufigen Daten für das Jahr 2002;
- bis zum 31. Oktober 2003: gegebenenfalls methodische Verbesserungen entsprechend den Bemerkungen der Kommission;
- bis zum 31. Dezember 2003: letzter Termin für die Vorlage ergänzender² Angaben.

Wird dieses Verfahren nicht eingehalten, so trifft die Kommission keine Entscheidung zur Halbzeitüberprüfung. In begründeten Ausnahmefällen und um eine übermäßige Verzögerung in der Programmplanung zu vermeiden, kann die Kommission in ihre Entscheidung zur Halbzeitüberprüfung eine Klausel einfügen, die die Aussetzung neuer Verpflichtungen vorsieht, bis alle für die Halbzeitüberprüfung erforderlichen Angaben vorliegen.

Die deutschen Behörden werden den Begleitausschuss über die Ergebnisse der Überprüfung informieren. Nach der Halbzeitüberprüfung und auf der Grundlage dieser Ergebnisse können die deutschen Behörden und die Kommission für die noch verbleibende Programmlaufzeit eine Revision der zu erreichenden Höhe der Strukturausgaben vereinbaren, falls die wirtschaftliche Situation zu einer Entwicklung der Staatseinnahmen geführt hat, die von der bei der Ex-ante-Überprüfung erwarteten Entwicklung erheblich abweicht. In diesem Fall könnte sich eine Aktualisierung der Tabelle für den Zeitraum 1994-1999 als erforderlich erweisen, die zum Zeitpunkt der Ex-ante-Überprüfung einige vorläufige oder geschätzte Daten enthielt. Die Initiative zur Revision kann vom Mitgliedstaat oder von der Kommission ausgehen.

5.2.1.3. Überprüfung am Ende des Planungszeitraums

Das Zusätzlichkeitsprinzip gilt als erfüllt, wenn der jährliche Durchschnitt der zuschufähigen öffentlichen Ausgaben des Mitgliedstaats in den Jahren 2000 bis 2004 mindestens die Höhe erreicht, die ex ante vereinbart bzw. zur Halbzeit neu festgesetzt wurde. Diese Prüfung muß vor dem 31. Dezember 2005 erfolgen, wobei das Verfahren ähnlich ist wie das der Halbzeitüberprüfung:

- bis zum 31. Juli 2005: Vorlage der aggregierten Tabellen für die einzelnen Jahre mit den endgültigen Daten für die Jahre 2000 bis 2003 sowie den vorläufigen Daten für das Jahr 2004;
- bis zum 31. Oktober 2005: gegebenenfalls methodische Verbesserungen entsprechend den Bemerkungen der Kommission;
- vor dem 31. Dezember 2005: letzter Termin für die Vorlage ergänzender Angaben.

Die deutschen Behörden werden den Begleitausschuss über die Ergebnisse der Überprüfung informieren, die bei den Vorbereitungen für den nachfolgenden Programmplanungszeitraum berücksichtigt werden.

Tabelle 5-9: Finanztabelle, die die öffentlichen Strukturausgaben oder Ausgaben gleicher Art zusammenfasst

	Nat. und EU		öffentl. Untern.		EU		Nat.		Nat. + EU		öffentl. Untern.		EU		Nat.		Nat.	
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13						
Summe	20.687	0	350	450	19.887	20.337	21.935	0	709	758	20.468	21.226						
Nach Maßnahmentypen:																		
1) Jugendliche (unter 25)	1.720	0	80	100	1.540	1.640	2.505	0	160	182	2.163	2.345						
2) Berufliche Qualifizierung	9.350	0	85	110	9.155	9.265	9.050	0	210	228	8.612	8.840						
3) Beschäftigung (und Qualifizierung)	7.720	0	155	203	7.362	7.565	8.730	0	240	253	8.237	8.490						
4) Sonstiges	1.897	0	30	37	1.830	1.867	1.650	0	99	95	1.456	1.551						
Summe	20.687	0	350	450	19.887	20.337	21.935	0	709	758	20.468	21.226						
Ausgaben der nationalen aktiven Arbeitsmarktpolitik nach Jahren	1994	1995	1996	1997	1998	1999	94-99	00-06										
Neue Länder	9.838	10.239	10.188	8.536	10.005	11.585	10.065	10.503										
Alte Länder	11.490	9.604	10.166	9.486	9.792	11.093	10.272	10.723										
Ausgaben des Bundes insgesamt	21.328	19.843	20.354	18.022	19.797	22.678	20.337	21.226										

1) Die Mittel für die nationale Arbeitsmarktpolitik beziehen sich auf das gesamte Bundesgebiet, diese enthalten die Ausgaben des Bundes, ohne Altersübergangs- und Wintergeld.

2) Die Mittel für die ESF-Maßnahmen sowie die dabei eingesetzten nationalen Kofinanzierungsmittel beziehen sich ausschließlich auf das Ziel 3-Gebiet.

3) Mit der Reform des SGB III wurde 1997 das statistische Erfassungssystem von Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik geändert, die Verteilung der Mittel auf Maßnahmen erfolgte daher für die Jahre 1994, 1995 und 1996 anhand der Verteilung in den Jahren 1997, 1998 und 1999 (vgl. Tabelle 2-3 im EPPD).

4) Die Klassifikation der Ausgaben des SGB III für die aktive Arbeitsmarktpolitik und die ESF-Schwerpunkte bzw. Maßnahmen stimmen nur zum Teil überein, daher war es erforderlich, die Aufteilung auf die genannten drei Maßnahmentypen (plus sonstige Maßnahmen) zu komprimieren.

5) Die Verteilung der ESF- und der nationalen Kofinanzierungsmittel 1994-1999 erfolgte nach den Berechnungsergebnissen der Evaluation Ziel-3 für die Jahre 1994 bis 1998 sowie anhand der Schwerpunkte von Ziel-4, die sich in die gewählte komprimierte Maßnahmentypologie eingliedern lassen (vgl. Tabelle 2-11 im EPPD).

6) Die Verteilung der nationalen Mittel für die aktive Arbeitsmarktpolitik 2000-2006 erfolgte nach den Haushaltsplanungen für das Jahr 2000.

7) Die Verteilung der ESF- sowie der nationalen Kofinanzierungsmittel für die Jahre 2000 bis 2006 erfolgte nach Maßgabe der Finanzplanung nach Maßnahmen.

8) ESF-Mittel = GFK 1994-1999 Ziel 3 und EPPD Ziel 4, EPPD 2000-2006 Ziel 3.

9) In den alten Ländern wurde bis zum Jahre 2006 von einer Verringerung der Arbeitslosigkeit ausgegangen. Die Ausgaben für die aktive Arbeitsmarktpolitik werden daher im Vergleich zu 2000 (Basisjahr) um 10 % zurückgehen. Da in den Jahren 1999 und 2000 die Ausgaben für die aktive Arbeitsmarktpolitik massiv erhöht wurden, ergeben sich aus diesem "statistischen Überhang" im Durchschnitt 2000-2006 höhere Ausgaben als 1994-1999.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Abteilung II, interne Berechnungen zu den Ausgaben für aktive Arbeitsmarktpolitik

6. Partnerschaftliche Aufstellung und Umsetzung durch Bund und Länder, Einbeziehung der Sozialpartner und regionalen Akteure - Rolle des Begleitausschusses -

Der Entwicklungsplan sowie das EPPD Ziel 3 in Deutschland sind gem. Art. 8 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds nach dem Prinzip partnerschaftlicher Programmplanung erstellt worden. Und zwar in Abstimmung mit:

- den nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung zuständigen Bundesministerien,
- den Arbeits- und Sozialministerien bzw. Senatsverwaltungen für Arbeit und Soziales der Bundesländer und der Bundesanstalt für Arbeit sowie
- den Wirtschafts- und Sozialpartnern, und zwar
 - dem Deutschen Gewerkschaftsbund,
 - der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft,
 - der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände,
 - dem Zentralverband des Deutschen Handwerks,
 - dem Deutschen Industrie- und Handelstag,
 - dem Deutschen Frauenrat,
 - der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, bestehend aus:
 - ❖ der Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband,
 - ❖ dem Deutschen Caritasverband,
 - ❖ dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband,
 - ❖ dem Deutschen Roten Kreuz,
 - ❖ dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche Deutschlands und
 - ❖ der Zentralen Wohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland,
 - dem Deutschen Städte- und Gemeindebund,
 - dem Deutschen Landkreistag und
 - dem Deutschen Städtetag.

Die Koordination dieser Arbeiten oblag dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Zwischen Bund und Ländern fanden regelmäßig Konsultationen statt, die die einzelnen Schritte zur Aufstellung des Entwicklungsplanes und des EPPD begleiteten, zuletzt am 21. Sept. 1999, am 21. Okt. 1999 und am 4. April 2000.

Inhalte dieser Treffen von Bund und Ländern waren die Abstimmung der Interventionsmaßnahmen von Bund und Ländern, die Diskussion über Indikatoren für Begleitung und Evaluation sowie für die Effizienzreserve. Zusätzlich hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die Vorschläge für ein bundeseinheitliches System an Indikatoren für die Begleitung und Bewertung des ESF ausarbeiten sollte.

Bei den Beratungen zur Aufstellung des Entwicklungsplans nahmen die Länder aktiv Einfluss insbesondere auf die Bestimmung der Strategie, der Entwicklungsschwerpunkte und der Maßnahmebereiche für die Durchführung der ESF-Förderung. Um die Beteiligung der Partner auf Landes- und

regionaler Ebene sicherzustellen, fanden parallel dazu Konsultationen in den einzelnen Ländern statt, und zwar vor allem mit Vertretern der Unternehmensverbände, der Gewerkschaften, der Handwerkskammern, der Landesarbeitsämter, der Kammern und der Wohlfahrtsverbände.

Auf Bundesebene fand am 25.10.1999 eine abschließende Konsultation mit den Sozialpartnern, den kommunalen Spitzenverbänden, Vertretern von Nicht-Regierungsorganisationen sowie des Deutschen Frauenrates statt. Frühzeitig haben die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) sowie der Deutsche Industrie- und Handelstag (DIHT) umfangreiche schriftliche Stellungnahmen eingereicht. Zum Entwurf des Entwicklungsplanes liegen Stellungnahmen der BDA, des ZDH und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes für die kommunalen Spitzenverbände vor.

Auf Ebene der Bundesländer erfolgte die Konsultation der Partner wie folgt:

- **Baden-Württemberg**

1. Seit Mai 1999 hat das Land Baden-Württemberg in einer Reihe von Abstimmungsgesprächen und Veranstaltungen mit Sozialpartnern, kommunalen Landesverbänden, den Wohlfahrtsverbänden und den anderen beteiligten Landesministerien die Strategie zur Umsetzung des ESF abgestimmt.
2. Im Rahmen einer Sitzung des Landesarbeitskreises „Berufliche Fortbildung“ wurde am 04.03.1999 über das neue Ziel 3 informiert, es folgte eine Besprechung der beteiligten Ressorts am 28.04.1999 sowie eine weitere Sitzung mit den Umsetzungspartnern und Ressorts am 12.05.1999 sowie eine Abstimmungsrunde mit dem Landesarbeitsamt am 08.06.1999.
3. Zur Information der Träger wurde am 20.07.1999 und am 28.07.1999 eine Informationsveranstaltung organisiert.
4. Für den Dezember 1999 ist eine erneute Informationsrunde für potentielle Träger geplant.

- **Bayern**

1. In die Planungen für die ESF-Programmperiode 2000 bis 2006 wurden in Bayern folgende Partner einbezogen: Wirtschafts- und Sozialpartner, Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, Landesarbeitsamt Bayern, Bayerischer Städtetag und Bayerischer Landkreistag.
2. Erste Informationsgespräche zur Agenda 2000 und die Zukunft des ESF fanden am 20.05.1998 sowie am 22. und 27. Juli 1998 statt. Dem folgte ein erstes Abstimmungsgespräch mit allen genannten Partnern zur konkreten Programmplanung am 6. Mai 1999.
3. Die Abstimmungsgespräche mit den an der Ziel 3-Umsetzung interessierten Ressorts fanden am 28. Juli und am 17. August 1999 statt.

- **Berlin**

1. Der Bezugsrahmen des Ziel 3 wurde im Kontext der Erstellung des regionalen Entwicklungsplans in einem partnerschaftlichen Planungsprozess in enger Partnerschaft mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern und den Berliner Senatsverwaltungen sowie unter Beteiligung der Berliner Bezirke entwickelt.

2. Am 07.12.1998 wurde im Schöneberger Rathaus der Fachkongress Europäische Struktur-
fondsförderung in Berlin „szenario 2000 plus“ unter Einladung und Beteiligung insbesondere
der Wirtschafts- und Sozialpartner, der Umweltverwaltung, der anderen Hauptverwaltungen,
der Bezirksverwaltungen, lokaler Initiativen und Projekte durchgeführt. Veranstalter waren:
Der Regierende Bürgermeister von Berlin-Senatskanzlei, Senatsverwaltung für Arbeit,
Berufliche Bildung und Frauen, Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe sowie die Ver-
tretung der Europäischen Kommission in Berlin. Der Kongress stellte den öffentlichen Auftakt
der partnerschaftlichen und nachhaltigen Programmplanung in Berlin dar.
3. Hiernach waren alle involvierten Stellen im Land Berlin aufgefordert, ihre inhaltlichen
Vorstellungen der ESF-Fondsverwaltung mitzuteilen und Maßnahmen für die kommende
Förderperiode einschließlich des für erforderlich erachteten Finanzbedarfs anzumelden. Neben
einer Vielzahl von bilateralen Kontakten, die erforderlich waren, um die getätigten Anmel-
dungen den tatsächlich bereit stehenden Mitteln anzupassen, wurde der Stand der Programm-
planungen regelmäßig im Regionalen Unterausschuss erörtert. Den Mitgliedern des Regio-
nalen Unterausschusses wurden die Entwürfe der Programmplanungsdokumente zur Stellung-
nahme vorgelegt.
4. Die Programmplanung für den ESF wurde unter Federführung der Senatsverwaltung für
Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen und in Abstimmung mit den anderen Senatsver-
waltungen, den Bezirksverwaltungen unter Einbeziehung der Wirtschafts- und Sozialpartner
im Rahmen von sieben Workshops im Laufe des Februar 1999 partnerschaftlich entwickelt
(Themen der Workshops waren: 1. Wirtschaftsnaher Förderung, 2. Zielgruppenorientierte
Förderung, 3. Förderung der Chancengleichheit, 4. Förderung geografischer und beruflicher
Mobilität, insbesondere von transnationalen Maßnahmen, 5. Sozialpolitisches Risikokapital, 6.
Drittes System und Beschäftigung, 7. Lokale Entwicklungsprojekte).
5. Am 22.04.1999 fand ein weiterer Workshop für bezirkliche Vertreter/innen statt. Die Ver-
anstaltung diente der weiteren kontinuierlichen Unterrichtung der Bezirke über den Fortgang
des Programmierungsprozesses. Es wurde über die Berliner Strategie und den Inhalt der ge-
planten Senatsvorlage informiert. Weitere wesentliche Punkte waren die Einbeziehung der
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie (Quartiersmanage-
ment) sowie die Beteiligung der Senatsverwaltung für Bauen und Wohnen und Verkehr.
6. Auf der Basis einer gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe
entwickelten Senatsvorlage wurde am 04.05.1999 der Senatsbeschluss „Einsatz der Mittel aus
den Europäischen Strukturfonds für die Förderperiode 2000 bis 2006“ gefasst. Bestandteil des
Senatsbeschlusses ist die „Berliner Strategie zum Einsatz des Europäischen Sozialfonds (ESF)
für die Planungsperiode 2000 bis 2006“.

- **Bremen**

1. Die Programmplanung in Bremen erfolgte unter Beteiligung folgender Partner: Arbeitgeber-
verbände und Gewerkschaften, Kammern, Fachressorts sowie der Dienststellen der Bundes-
anstalt für Arbeit. Basis für diese Planung waren regelmäßige Abstimmungs- und Konsul-
tationsverfahren sowie zusätzliche Diskussionen im für die Periode 2000 bis 2006 geplanten
regionalen Begleitausschuss zum Ziel 2.

2. Daneben wurden zahlreiche Beteiligungsverfahren und Informationsveranstaltungen zur konkreten Programmplanung für Ziel 3 durchgeführt, und zwar am 27.05.1999 unter Beteiligung der Sozialpartner und der EU-Kommission, am 30. September 1999 unter Beteiligung Bremer und Bremerhavener Unternehmen sowie der Wirtschafts- und Sozialpartner auf regionaler und kommunaler Ebene.
3. Potentielle Projektträger wurden am 16. Juni 1999 (Arbeitskreis Bremer Beschäftigungsträger VBB) und am 04. November (Arbeitskreis Bremer Bildungsträger ABB e.V.) über die Programmplanung des Landes Bremen informiert.
4. Eine weitere Veranstaltungen zur Information und weiteren Konkretisierung des Planes ist u.a. am 25. November 1999 unter Beteiligung der Deputation (parlamentarisches Gremium) für Arbeit, Gesundheit, für Bildung, für Umweltschutz und Energie sowie für Wirtschaft und Häfen geplant. Darüber hinaus sind Informationsveranstaltungen für Weiterbildungseinrichtungen sowie Sozial- und Wirtschaftspartner geplant.

- **Hamburg**

1. In Hamburg finden kontinuierliche Abstimmungsgespräche mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern, dem Hamburger Arbeitsamt sowie den Fachbehörden des Senats statt. Dies stellte sicher, dass die relevanten Partner von Anfang an über die Neuerungen beim ESF und die sich daraus ergebenden Herausforderungen informiert waren.
2. Die Strategie Hamburgs zur Umsetzung des ESF in der Periode 2000 bis 2006 wurde einvernehmlich mit den Sozialpartnern, dem Arbeitsamt und den Ressorts am 05.05.1999 verabschiedet.
3. Ab September erfolgte eine weitere Detailplanung und Konkretisierung, am 08. Oktober wurden diese Vorschläge erneut mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie dem Arbeitsamt und den Ressorts erörtert.

- **Hessen**

1. In Hessen finden regelmäßige quartalsweise ESF-Ressortbesprechungen zur Abstimmung der einzelnen Ministerien des Bundeslandes unter Einbeziehung des Landesarbeitsamtes, der Sozialpartner und kommunalen Spitzenverbände statt. Diese Besprechungen wurden auch für die Programmplanung genutzt.
2. Ebenfalls finden mehrfach pro Jahr ESF-Umsetzungsgespräche mit lokalen Akteuren (Sozialhilfeträger, regionale Koordinierungsstellen, Spitzenverbände etc.) statt, die gezielt genutzt wurden, um die Vorschläge der Akteure vor Ort in die Programmplanung einfließen zu lassen.
3. Darüber hinaus ist geplant, vor Beginn der Förderperiode zusätzliche öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen durchzuführen.

- **Niedersachsen**

1. In Niedersachsen wurden die Beiräte für das Ziel 4 und ADAPT, in denen die Wirtschafts- und Sozialpartner vertreten sind, als wichtiges Abstimmungsgremium für die ESF Ziel 3-Strategie genutzt. Sitzungen mit den relevanten Partnern fanden hier am 27.10.1998, 02.12.1998, 26.01.1999, 23.03.1999, 10.05.1999, 20.07.1999 und am 28.09.1999 statt.

2. Mit weiteren an der Umsetzung beteiligten Akteuren wurde im Rahmen von Regionalkonferenzen am 25.11.1998, 03.12.1998, 09.12.1998, 10.12.1998 sowie am 16.01.1998 die Strategie für die ESF-Förderperiode 2000 bis 2006 diskutiert.

- **Nordrhein-Westfalen**

1. Abschließende Abstimmungsgespräche am 20.10.99 mit Vertretern der verschiedenen Politikressorts.
2. Abstimmungsgespräch mit Sozialpartnern, Landesarbeitsamt, Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen NRW sowie Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände.
3. Zur Vorbereitung der Planerstellung fanden weiterhin mehrere Informationsrunden, Veranstaltungen und Gespräche statt, so am 27.09.1999 mit den Regionalsekretariaten, am 19.08.1999 mit Vertretern der Sozialpartner und Kommunen, am 25.08.1999 im Rahmen einer Veranstaltung bei der Landesgewerbeförderstelle des Handwerks in NRW, am 27.08.1999 im Rahmen einer Veranstaltung der Industrie- und Handelskammern. Am 23.03.1999 erfolgte eine Information des Fachbeirates Ziel 3 (DGB, Landesarbeitsamt, Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände, Gleichstellungsressort, Wirtschaftsministerium).
4. Am 30.08.1999 wurde eine öffentliche Informationsveranstaltung unter Beteiligung der Kommunen abgehalten.

- **Rheinland-Pfalz**

1. Am 7. Juni 1999 fand eine erste Sitzung mit den Sozialpartnern statt. Auf Staatssekretärebene wurden sie über die neue Förderperiode informiert und erhielten Gelegenheit, ihre Stellungnahmen abzugeben, die im Folgenden schriftlich vorgelegt worden waren und bei der Programmplanung berücksichtigt wurden.
2. Am 20. August 1999 wurde die LIGA der freien Wohlfahrtspflege, ebenfalls auf Staatssekretärebene, informiert und eingebunden. Eine schriftliche Stellungnahme der LIGA zur kommenden Förderperiode liegt vor und wurde berücksichtigt.
3. Am 25. August 1999 wurde die alljährliche Trägerkonferenz durchgeführt, bei der alle arbeitsmarktpolitischen Akteure des Landes anwesend waren und die ausschließlich dem ESF gewidmet war. Am Vormittag fand von seiten des Fondsverwalters eine umfassende Information über den ESF statt; am Nachmittag erarbeiteten die Träger in Arbeitsgruppen Vorschläge zur Umsetzung der in der ESF-Verordnung vorgegebenen Politikbereiche in Rheinland-Pfalz.
4. Am 24. September 1999 wurden die Mitglieder des rheinland-pfälzischen Arbeitsmarktbeirates über die Verordnungen und die geplante Umsetzung in Rheinland-Pfalz informiert.
5. Es wurde ein Begleitgremium in Rheinland-Pfalz zu Ziel 3 installiert, dem die Gewerkschaften, die Arbeitgeberverbände, die Kammern, die LIGA der freien Wohlfahrtspflege und die Kommunalen Spitzenverbände angehören. Dieses wird zwei- bis dreimal jährlich tagen und an der Umsetzung des Zieles 3 in Rheinland-Pfalz aktiv mitwirken.

6. Zusätzlich ist eine interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet worden, die sich mit der Programmplanung und Umsetzung des Zieles 3 befasst. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, das Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen, das Ministerium für Wissenschaft und Weiterbildung sowie das Innenministerium mit seiner Zuständigkeit für die Konversion unterstützen das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit mit dem Ziel einer abgestimmten, transparenten Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik.

- **Saarland**

1. Die Planungen wurden am 21.05.1999 mit einer Fachtagung mit Wirtschafts- und Sozialpartnern, verschiedenen Arbeitsmarktakteuren, Vertretern aus den Landkreisen und Projektträgern eingeleitet.
2. Am 10.06.1999 erfolgte ein Arbeitstreffen mit Vertretern des Landesarbeitsamtes und der Arbeitsamtsbezirke.
3. Die Wirtschafts- und Sozialpartner wurden am 07.06.1999 im Regionalen Unterausschuss über den Planungsstand informiert und um Vorschläge gebeten.
4. Weiterhin erfolgte am 29.06.1999 ein Arbeitstreffen mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe.
5. Abgeschlossen wurde das Planungsverfahren im Oktober durch ein schriftliches Beteiligungsverfahren, an dem folgende Partner bzw. Akteure beteiligt waren: Abteilung Frauen, Referat C V, Wirtschafts- und Sozialpartner, Arbeitsmarktakteure, Landkreise und Projektträger, Ministerium für Wirtschaft, Abteilung C (Soziales), Abteilung E (Jugend), Abteilung A (allgemeine Verwaltung).

- **Schleswig-Holstein**

1. Sämtliche Akteure des schleswig-holsteinischen Arbeitsmarktes (kommunalen Landesverbände als Vertreter der regionalen Ebene, Sozialpartner, sozialen Landesverbände, Industrie- und Handelskammern, Träger von Maßnahmen aktiver Arbeitsmarktpolitik sowie den Landesressorts) sind über die langjährig bewährte „Regionale Aktion Arbeit für Schleswig-Holstein“ eingebunden in die Erarbeitung des Programms „Arbeit für Schleswig-Holstein (ASH) 2000“ als zielübergreifendes Dach der neuen ESF-Förderung für Schleswig-Holstein, in die Abstimmung von Detailfragen zur Programmdurchführung und in die ständige Begleitung der Programmabwicklung.
2. Weiterhin fanden im Oktober und November 1999 in den sieben Arbeitsamtsbezirken des Landes Regionalkonferenzen statt, in denen die am 5. Oktober vom Landeskabinett beschlossenen Eckpunkte von ASH 2000 bekannt gemacht, erläutert und diskutiert wurden. Hierzu waren gemeinsam mit den Arbeitsämtern, den Kreisen und kreisfreien Städten jeweils alle am regionalen Arbeitsmarktgeschehen beteiligten Organisationen der Sozialpartner, die Kammern, die sozialen und kirchlichen Verbände, die Weiterbildungsträger und die (bisherigen und wahrscheinlich auch zukünftigen) Träger von Maßnahmen aktiver Arbeitsmarktpolitik eingeladen worden.
3. Darüber hinaus wurden auch die Vertreter der Kreistagsfraktionen über die Regionalkonferenzen unterrichtet.

7. Durchführungsbestimmungen

7.1 Benennung der Verwaltungsbehörde für das EPPD

Die Interventionen für das Ziel 3 in Deutschland werden gem. Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds in Form eines Einheitlichen Programmplanungsdokumentes durchgeführt.

Verwaltungsbehörde im Sinne des Art. 9 Buchstabe n) und Art. 34 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 **ist das**

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Rochusstraße 1, D - 53123 Bonn

Tel.: +49 - 228 - 527 - 0

Fax: + 49 - 228 - 527 - 2965

E-mail: bmail@bma.bund.de.

Ansprechpartner ist der Leiter des Referats „Europäischer Sozialfonds und sonstige Strukturfonds der EU, Gemeinschaftsprogramme und -initiativen“:

Ministerialrat Kurt Brüß

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Referat VIIa 3

Rochusstraße 1, D - 53123 Bonn

Tel.: +49 - 228 - 527 - 2716

Fax: +49 - 228 - 527 - 1209

E-mail: Ku.Bruess@bma.bund.de.

Zahlstelle nach Art. 9 Buchstabe o) VO (EG) Nr. 1260/1999 ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. Kontoführende Stelle, auf deren Konto die Strukturfondsmittel eingehen, ist die Bundeskasse.

Die Verwaltungsbehörde trägt gemäß Art. 34 VO (EG) Nr. 1260/1999 die Verantwortung für die Wirksamkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung und Durchführung. Die Aufgaben der Verwaltungsbehörde umfassen neben der inhaltlichen und finanziellen Gesamtkoordinierung und Steuerung des Programms auch die Wahrnehmung aller in Art. 34 VO (EG) Nr. 1260/1999 aufgeführten Aufgaben, darunter:

- die Einrichtung eines Systems für die Erfassung zuverlässiger finanzieller und statistischer Daten über die Durchführung, die Indikatoren für die Begleitung und für die Bewertung des Programms und für die computergestützte Übermittlung der Daten an die Europäische Kommission,
- die Durchführung der im Ergänzungsdokument zur Programmplanung getroffenen Regelungen und die Anpassung des Ergänzungsdokuments,

- die Erstellung der jährlichen Durchführungsberichte und ihre Vorlage bei der Europäischen Kommission,
- die Durchführung einer Halbzeitbewertung,
- die Verwendung eines separaten Abrechnungssystems,
- die Durchführung interner Kontrollen zur Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit der geförderten Projekte und die Sicherstellung der nach Art. 38 VO (EG) Nr. 1260/1999 geforderten Maßnahmen der Finanzkontrolle,
- die Sicherstellung der Vereinbarkeit der Projekte mit den Gemeinschaftspolitiken, z.B. Beihilfenkontrolle, Umweltschutz, öffentliches Auftragswesen,
- die Einhaltung der Publizitätsvorschriften.

Das Einheitliche Programmplanungsdokument Ziel 3 in Deutschland soll gemeinsam durch Bund und Länder umgesetzt werden. Verantwortliche Stellen für die Umsetzung der Länderteile des EPPD sind die jeweiligen Arbeits- und Sozialministerien bzw. die Senatsverwaltungen für Arbeit der Bundesländer. Auf der Seite des Bundes wird das EPPD auch durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, die Bundesanstalt für Arbeit sowie das Bundesministerium für Bildung und Forschung und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend umgesetzt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung delegiert daher an die für die Umsetzung vor Ort verantwortlichen Stellen - jeweils für den von diesen Stellen umzusetzenden Teil des EPPD - die Aufgaben der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle. Die bei der Kommission einzureichenden Auszahlungsanträge sowie die Entgegennahme der Zahlungen durch die Kommission bleiben davon unberührt.

Die sich aus Art. 38 und Art. 39 VO (EG) Nr. 1260/1999 und den sonstigen Gemeinschaftsbestimmungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft ergebenden Verpflichtungen zur Finanzkontrolle, zur Einrichtung effizienter Verwaltungs- und Kontrollsysteme sowie zur Vorbeugung und Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten werden eingehalten. Das schließt insbesondere Vor-Ort-Kontrollen ein.

Zwischen der Verwaltungsbehörde und den verantwortlichen Ministerien der Bundesländer wird die erwähnte Vereinbarung über die (finanzielle) Abwicklung der ESF-Interventionen geschlossen, um sicherzustellen, dass die Bundesländer die ihnen zufallenden Aufgaben im Rahmen der Programmdurchführung wahrnehmen und den sich aus der Verwaltung der ESF-Mittel ergebenden Verpflichtungen nachkommen. Entsprechendes wird mit den beiden sonst an der Umsetzung beteiligten Bundesministerien sowie mit der Bundesanstalt für Arbeit vereinbart. Auf dieser Rechtsgrundlage werden bestimmte Bereiche der Verwaltung und Kontrolle inkl. der Bewilligungsfunktion und der Aufgaben des technischen Prüfdienstes auf die Bundesländer, die beiden genannten Bundesministerien und die Bundesanstalt für Arbeit (im Folgenden „umsetzende Stellen“ genannt) übertragen. Dabei werden sämtliche der nachfolgenden Bedingungen erfüllt und in der zu schließenden Vereinbarung zwischen Bund und Ländern verbindlich festgeschrieben, sowie mit den Bundesministerien und der Bundesanstalt für Arbeit vereinbart:

1. Die Zuständigkeiten und Pflichten der umsetzenden Stellen, insbesondere hinsichtlich der Kontrolle und Überprüfung der Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften, sind eindeutig definiert.
2. Die umsetzenden Stellen verfügen über wirksame Systeme, um ihre Verantwortlichkeiten in zufriedenstellender Weise wahrnehmen zu können.

3. Die umsetzenden Stellen bestätigen der Verwaltungsbehörde/Zahlstelle gegenüber ausdrücklich, dass sie ihren Verantwortlichkeiten tatsächlich nachkommen, und beschreiben die hierzu eingesetzten Mittel.
4. Die Verwaltungsbehörde/Zahlstelle wird regelmäßig und so rechtzeitig über die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen unterrichtet, dass vor der Abwicklung eines Antrags stets beurteilt werden kann, ob diese Kontrollen ausreichend waren. Waren die Kontrollen nicht umfassend, sondern wurden aufgrund einer Stichprobe von Anträgen durchgeführt, so sind die ausgewählten Anträge anzugeben, ist die Stichprobenmethode darzulegen und sind die Ergebnisse aller Vor-Ort-Inspektionen sowie die Maßnahmen aufzuführen, die bei vorgefundenen Abweichungen und Unregelmäßigkeiten getroffen wurden. Die der Verwaltungsbehörde/Zahlstelle vorgelegten Belegdokumente müssen hinreichende Gewähr dafür bieten, dass alle erforderlichen Kontrollen bezüglich der Begründetheit der bewilligten Anträge vorgenommen worden sind.
5. Die Unterlagen zu bewilligten Anträgen und durchgeführten Kontrollen werden bei den umsetzenden Stellen aufbewahrt. Sowohl die umsetzenden Stellen als auch die Verwaltungsbehörde/Zahlstelle schaffen geeignete Verfahren, damit der Ablageort aller derartigen Dokumente, die für spezifische von der Verwaltungsbehörde/Zahlstelle getätigte Zahlungen bedeutsam sind, verzeichnet wird und die Dokumente zur Einsichtnahme in den Amtsräumen der Verwaltungsbehörde/Zahlstelle verfügbar gemacht werden können, wenn Personen oder Einrichtungen hierum ersuchen, die gewöhnlich zur Einsicht berechtigt sind. Hierzu gehören:
 - die Bediensteten der Verwaltungsbehörde/Zahlstelle, die den Antrag bearbeiten,
 - der interne Revisionsdienst der Verwaltungsbehörde/Zahlstelle,
 - die umsetzenden Stellen, die die Jahreserklärung der Verwaltungsbehörde/Zahlstelle zu bescheinigen haben,
 - entsprechend beauftragte Bedienstete der Europäischen Union.

Da das Einheitliche Programmplanungsdokument Ziel 3 in Deutschland gemeinsam durch Bund und Länder umgesetzt werden soll, werden die Mittel gemäß Tabelle 7-1 verteilt.

Diese Mittelverteilung erfolgte nach folgenden Kriterien:

- Im Sinne des föderalen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland wurden vorab die Mittel im Verhältnis 50:50 auf Bund und Länder aufgeteilt. Dies trägt einerseits der Tatsache Rechnung, dass der Bund - vor allem durch das SGB III - die wesentliche Verantwortung für die Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik hat und durch sein flächendeckendes Netz an Arbeitsämtern in allen Regionen vertreten ist. Andererseits wird durch den Länderanteil von 50 % erreicht, dass die Länder ihre eigenen arbeitsmarktpolitischen, aber auch wirtschaftspolitischen Maßnahmen entsprechend flankieren und die regionalen Besonderheiten angemessen berücksichtigen können.
- Die Verteilung der ESF-Mittel auf die einzelnen Bundesländer erfolgte in einem zweistufigen Verfahren. In der ersten Stufe wurde ein erster Teil der Mittel so aufgeteilt, dass jedes Land pro Jahr über das gleiche Mittelvolumen verfügen kann wie in der Vorperiode. Der danach noch verbleibende Restbetrag wurde entsprechend dem neuen Verteilungsschlüssel der EU-Strukturfondsinterventionen aufgeteilt.

- Mit diesem Verfahren wurde sichergestellt, dass nicht einzelne Länder - wie es bei der alleinigen Anwendung des neuen Verteilungsschlüssels eingetreten wäre - erheblich weniger ESF-Mittel als in der Vorperiode erhalten hätten. Insbesondere die kleineren Bundesländer, die i.d.R. auch besonders gravierende Arbeitsmarktprobleme haben, wurden von dieser Form der Verteilung begünstigt. Weiterhin wurde vermieden, dass einige Länder in der neuen Förderperiode ein Vielfaches der Mittel als in der Vergangenheit erhalten.
- Diese Mittelverteilung wurde in Übereinstimmung mit den beteiligten Bundesländern, den einzelnen beteiligten Bundesressorts und den Sozialpartnern entschieden.

Tabelle 7-1: Indikative ESF Mittelverteilung für das Ziel 3 auf Bund und Länder in Mio. EURO

Region	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	Summe	Relative Verteilung
Bund	333,627	340,300	347,106	354,047	327,423	333,972	340,651	2.377,127	0,49980304
B-W	32,280	32,926	33,584	34,256	31,680	32,314	32,960	230,000	0,04835868
BAY	36,631	37,364	38,111	38,873	35,950	36,669	37,402	261,000	0,05487659
B	20,070	20,471	20,881	21,298	19,697	20,091	20,492	143,000	0,03006648
HB	13,333	13,600	13,872	14,149	13,085	13,347	13,614	95,000	0,01997424
HH	13,614	13,886	14,164	14,447	13,361	13,628	13,900	97,000	0,02039475
HS	24,000	24,480	24,969	25,469	23,553	24,024	24,505	171,000	0,03595363
Nieders.	43,929	44,808	45,704	46,618	43,112	43,975	44,854	313,000	0,06580986
NRW	107,648	109,801	111,997	114,236	105,646	107,759	109,914	767,000	0,16126569
RP	15,158	15,461	15,770	16,085	14,876	15,173	15,477	108,000	0,02270755
SRL	12,912	13,170	13,434	13,702	12,672	12,925	13,184	92,000	0,01934347
S-H	14,316	14,602	14,894	15,192	14,049	14,330	14,617	102,000	0,02144602
Insgesamt (ohne 4 % Reserve)	667,517	680,868	694,485	708,374	655,105	668,207	681,571	4.756,127	1,00000000

Kontoführende Stelle ist das Bundesministerium der Finanzen; die Überweisungen aus dem ESF werden im Bundeshaushaltsplan Kapitel 6006, Titel 286-02 verbucht.

7.2 Verfahren der Finanzkontrolle, Funktionsweise der Unabhängigen Stelle

Das Verwaltungs- und Kontrollsystem des Bundes und der alten Länder einschließlich Berlins für die Ziel 3-Interventionen des ESF in den Jahren 2000 bis 2006 basiert auf den Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder und den hierauf aufbauenden Verwaltungsvorschriften und den Organisationsgesetzen.

Um den in der Verordnung (EG) Nr. 2064/97 der Kommission vom 15. Oktober 1997 festgelegten Anforderungen Rechnung zu tragen, haben die fondsverwaltenden Stellen bereits eine Reihe von organisatorischen Umstrukturierungen vorgenommen. Teilweise wurden völlig neue **Prüfeinheiten** etabliert, welche ausschließlich für Fragen der Finanzkontrolle und die Erstellung von Prüfplänen und Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen zuständig sind. Die Einrichtung von speziellen Prüfeinheiten wird in der Mehrzahl der fondsverwaltenden Stellen der Länder auch zukünftig weiter vorangetrieben. Den Einheiten obliegt in der Regel auch das Berichtswesen nach Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 2064/97 der Kommission vom 15. Oktober 1997. Bei den Prüfeinheiten handelt es sich teilweise um

Einheiten innerhalb der fondsverwaltenden Stellen, welche jedoch mit den mit der Durchführung direkt betrauten Fachreferaten nicht identisch sind (Haushaltsreferate, Innenrevision), oder um externe Wirtschaftsprüfer. Bei den durch die Bundesanstalt für Arbeit (BA) verwalteten ESF-Mitteln unterliegen diese, neben den jeweiligen Fachaufsichtsinstanzen, der Kontrolle der Innenrevision der BA sowie dem Vorprüfungsamt der BA, bestehend aus 42 Stützpunkten, die jeweils für die Prüfung von 3-7 Arbeitsämtern zuständig sind. In den Bundesländern werden Prüfungen (alle Verwendungsnachweise, stichprobenartige oder aufgrund von Unstimmigkeiten veranlasste Vor-Ort-Kontrollen) in der Regel zunächst von den Bewilligungsbehörden durchgeführt und die Ergebnisse in Prüfungsvermerken festgehalten und dem jeweiligen fondsverwaltenden Ministerium zur Auswertung und zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Anlässlich der gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2064/97 der Kommission vom 15. Oktober 1997 stattfindenden jährlichen Erfahrungsaustausche fasste die Generaldirektion Finanzkontrolle am 3. November 1998 die generellen Anforderungen zusammen, die an die **Unabhängige Person oder Stelle** gemäß Artikel 8 der VO (EG) Nr. 2064/97 gestellt werden:

- Es dürfe seitens der mit der Durchführung betrauten Stelle keine Weisungsmöglichkeit gegenüber der „Unabhängigen Stelle“ bestehen, und
- es dürfe seitens der Unabhängigen Stelle kein unmittelbares eigenes Interesse an der Programmdurchführung vorliegen.

Die genaue Ausgestaltung und Zuordnung dieser Unabhängigen Stelle obliege dem Mitgliedstaat und hänge von den dort bestehenden Verwaltungssystemen ab, welche von der Kommission voll und ganz akzeptiert werden.

Die Funktion der Unabhängigen Stelle wird für den ESF bei den Fondsverwaltern in den Bundesministerien und den Bundesländern z. T. durch Referate wahrgenommen, die in anderen Abteilungen als die Fachreferate angesiedelt sind, dies sind z.B. die sog. Haushaltsreferate bzw. die jeweiligen Abteilungsleitungen der Haushalts- oder Organisationsabteilungen. Teilweise werden externe Prüfungsämter herangezogen. Für das durch die Bundesanstalt für Arbeit durchgeführte Bundesprogramm zeichnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung den Vermerk.

Einzelheiten zu den individuellen **Verwaltungs- und Kontrollverfahren** der mit der Umsetzung von ESF-Maßnahmen befassten Bundesministerien, Länderministerien und der Bundesanstalt für Arbeit werden unten in Tabellenform dargestellt.

Sofern **Unregelmäßigkeiten** festgestellt wurden, werden diese gemäß Artikel 3 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1681/94 der Kommission vom 11. Juli 1994 vierteljährlich dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gemeldet und von dort aus über das Bundesministerium der Finanzen an OLAF weitergeleitet. Daneben können die Unregelmäßigkeitsmeldungen Anlass für eigene Vor-Ort-Prüfungen durch Beamte oder Bedienstete des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung sein.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung steht als Ansprechpartner für die Planung, Koordinierung und Durchführung von (Vor-Ort-)Kontrollen des Europäischen Rechnungshofes, der Prüfeinheiten der Europäischen Kommission sowie des Bundesrechnungshofes zur Verfügung.

Beamte oder Bedienstete des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung beteiligen sich persönlich an Kontrollen der Europäischen Kommission oder des Europäischen Rechnungshofes , sofern dies zweckmäßig erscheint.

Jährlich findet ein Treffen zwischen Vertretern der Kommission, des Europäischen Rechnungshofes sowie allen mit der ESF-Verwaltung in der Bundesrepublik Deutschland befassten Stellen statt, in welchem gemeinsam die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen, die finanziellen Folgen der festgestellten Unregelmäßigkeiten und die bereits ergriffenen oder noch zu treffenden Abhilfemaßnahmen erörtert wird.

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2064/97 der Kommission vom 15. Oktober 1997 erfolgt jährlich zum 30. Juni jedes Jahres eine Unterrichtung der Kommission über die Durchführung dieser Verordnung im abgelaufenen Kalenderjahr, in welcher gegebenenfalls eine Ergänzung oder Aktualisierung der **Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme** vorzunehmen ist.

Bei **Unregelmäßigkeiten** wird gemäß Art. 38 und 39 der Allgemeinen Verordnung und entsprechend der von der Kommission nach Art. 53 noch zu erlassenden Durchführungsbestimmungen verfahren.

In den folgenden Tabellen werden die in den einzelnen Bundesländern, den Bundesministerien sowie der Bundesanstalt für Arbeit angewandten Verfahren der Durchführung im Detail erläutert. Dabei wird unterschieden nach den Ebenen:

- I. Antragsprüfung
- II. Bewilligungsbescheid
- III. Begleitung/Durchführungskontrolle
- IV. Verwendungsnachweisprüfung/Abschlussvermerk

**Bund:
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung**

I. Antragsprüfung	II. Bewilligungsbescheid	III. Begleitung/Durchführungskontrolle	IV. Verwendungsnachweisprüfung/ Abschlussvermerk
<p>Einzelprojekte, die durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) bewirtschaftet werden (i.d.R. Forschungsvorhaben), werden im zuständigen Referat des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Vermerk festgehalten, welcher – bei Evaluierungsaufträgen u.ä. - vom Referat „Forschungsvorhaben“ (Abteilung I) ebenfalls geprüft und mitgezeichnet wird.</p> <p>Prüfungsvermerk und - bei positivem Prüfungsergebnis – Zuwendungsbescheid werden dem Referatsleiter zur Bewilligung vorgelegt.</p>	<p>Erteilung des Bescheides durch den zuständigen Referatsleiter, der den vom Sachbearbeiter vorgelegten Entwurf nochmals in seinen wesentlichen Punkten prüft.</p>	<p>Alle Träger sind durch Zuwendungsbescheid verpflichtet, Veränderungen bezügl. Konzeption, Kostenarten und vor allem -höhe umgehend mitzuteilen. Ggf. sind Änderungs-, Umwidmungs- oder/und Rückforderungsbescheide zu erlassen. Dies erfolgt durch die zuständigen Stellen im Ministerium.</p> <p>Bei auftretenden Unklarheiten erfolgt eine vertiefte Prüfung anhand von Belegen, die im Einzelfall angefordert werden, sowie auch Stichprobenartig im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen geprüft. Bei Unregelmäßigkeiten werden entsprechende Verwaltungsakte (s. oben) erlassen.</p>	<p>Prüfung der Zwischen- und Gesamtverwendungsnachweise sowie der Schlussberichte durch Referenten/Sachbearbeiter im BMA, die antragsbearbeitende und bewilligende Stelle. Die Vorabprüfung wird dem BMA zur Entscheidung vorgelegt, der dann im Rahmen seiner Prüfungskompetenz die notwendigen Schlussfolgerungen aufgrund der hier durchgeführten Abschlussprüfung trifft.</p> <p>Bei Unstimmigkeiten oder Verdachtsmomenten auf Unregelmäßigkeiten werden von den zuständigen Bearbeitern Vor-Ort-Prüfungen bei den Trägern durchgeführt.</p> <p>Der Abschlussvermerk wird für die Projekte des BMA vom Leiter der Abteilung Europäische und internationale Sozialpolitik gezeichnet.</p>

Bund Bundesanstalt für Arbeit			
I. Antragsprüfung	II. Bewilligungsbescheid	III. Begleitung/Durchführungskontrolle	IV. Verwendungsnachweisprüfung/ Abschlussvermerk
<p>Bei ESF-geförderten Qualifizierungsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung der Bundesanstalt für Arbeit:</p> <p><u>Auswahl der Bildungsmaßnahme</u>: Grundsätzlich individuelle Förderung des Teilnehmers und nicht des Bildungsträgers; der Teilnehmer schließt Vertrag mit dem Bildungsträger - nicht die BA, daher nur in Ausnahmefällen Ausschreibung nach VOL.</p> <p><u>Ausschreibung des Bildungsziels nach VOL</u>: Prüfung der eingehenden Angebote</p> <p>Erteilung des Zuschlags an den wirtschaftlichsten Anbieter</p> <p><i>Durch:</i> Sachbearbeiter im Büro für zusammengefasste Aufgaben Abschnittsleiter und Abteilungsleiter des Arbeitsamtes</p> <p><u>Auswahl der Teilnehmer</u> durch Beratung der Arbeitsvermittlung durch Arbeitsberater.</p> <p><u>Antrag auf Teilnahme</u> an der Maßnahme durch Teilnehmer beim Arbeitsvermittler, Arbeitsberater.</p>	<p><u>Entscheidung über Teilnahme</u>(dem Grunde nach): Prüfung der persönlichen Fördervoraussetzungen; Anmeldung beim Bildungsträger, <i>durch:</i> Arbeitsvermittler Arbeitsberater.</p> <p><u>Bewilligung der Leistungen</u>: Erstellung des Bewilligungsbescheides; Anweisung der Leistungen an Teilnehmer oder Bildungsträger</p> <p><i>durch:</i> Sachbearbeiter in der Leistungsabteilung Anordnungsbefugter in der Leistungsabteilung Datentypistin.</p> <p>Bei der Auswahl, Bewilligung und Zahlbarmachung der ESF-Leistungen wird durchgängig in jeder betroffenen Abteilung das Vier-Augen-Prinzip sichergestellt.</p>	<p>Die BA erstellt auf der Grundlage einer breiten Datenbasis umfangreiche Jahresberichte zur Umsetzung des Europäischen Sozialfonds.</p> <p>Der Stand der Umsetzung wird zudem durch beauftragte unabhängige Evaluatoren im Rahmen der für den Evaluationsbericht erforderlichen Erhebungen ermittelt.</p>	<p>Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Bewilligung und Abrechnung umfasst: die Prüfung von Einzelfällen, Schwerpunktprüfungen, die Prüfung des organisatorischen Ablaufs, die Nachweisung der gezahlten und abgerechneten Leistungen</p> <p><i>durch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachaufsicht in der Entscheidungsinstanz, - Fachaufsicht durch vorgesetzte Dienststellen (LAA, Hauptstelle), - FbW - Prüfgruppe <p>Innenrevision der BA, Vorprüfungsamt der BA (Das Vorprüfamt besteht aus 42 Stützpunkten, die jeweils für die Prüfung einer Gruppe von 3-7 Arbeitsämtern zuständig sind. Die Stützpunkte legen die zu prüfenden Arbeitsämter eigenständig fest).</p> <p>Bundesrechnungshof, Europäischer Rechnungshof.</p>

Bund Bundesministerium für Bildung und Forschung			
I. Antragsprüfung	II. Bewilligungsbescheid	III. Begleitung/Durchführungskontrolle	IV. Verwendungsnachweisprüfung/ Abschlussvermerk
<p>Vorhaben, die durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) bewirtschaftet werden</p> <p>Vorhaben werden im zuständigen Referat des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (oder dem von ihm beauftragten Projektträger) geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Vermerk festgehalten. Prüfungsvermerk und - bei positivem Prüfungsergebnis - der Entwurf des Zuwendungsbescheids werden zur Entscheidung vorgelegt.</p> <p>Projektanträge, die durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) bewilligt werden sollen, werden mit dem BMA abgestimmt. BMA stellt sicher, dass die ESF-Mittel nach Eingang unverzüglich über Epl 60 zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Förderentscheidung (Unterzeichnung des Bescheides) je nach Höhe der Bewilligung durch Referatsleiter, Unterabteilungsleiter oder Abteilungsleiter. Der vorgelegte Entwurf wird dabei nochmals in seinen wesentlichen Punkten geprüft</p> <p>Bewilligungsbescheide werden durch das BMBF nach oben dargestelltem Verfahren erteilt. BMBF beabsichtigt, in seinem Epl. jeweils eigene Haushaltsvermerke zur Verstärkung der betroffenen Fachtitel für diese Projekte einzurichten und Zuflussvermerke anzubringen. Korrespondierend muss im Epl. 60 bei Kap. 6006 Tit. 28602 der Haushaltsvermerk um die betroffenen Fachtitel des Epl. 30 erweitert werden.</p>	<p>Alle Zuwendungsempfänger werden durch Zuwendungsbescheid verpflichtet, Veränderungen bezügl. Konzeption und Finanzierungsplan umgehend mitzuteilen. Ggf. sind Änderungs- (einschließlich Umwidmungs-) und/oder Rückforderungsbescheide durch die zuständigen Stellen im BMBF zu erlassen.</p> <p>In Zweifelsfällen erfolgt eine vertiefte Prüfung anhand von Belegen, die im Einzelfall angefordert werden. Stichprobenartig wird auch im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen geprüft. Ggf. wird die Zuwendung durch Verwaltungsakt zurückgefordert (s.o.).</p>	<p>Fachliche und administrative Prüfung der Zwischen- und Verwendungsnachweise sowie der Schlussberichte durch BMBF-Fachreferate bzw. Projektträger. Soweit Projektträger eingeschaltet sind, sind die Nachweise dem BMBF zur Entscheidung vorzulegen, das dann im Rahmen seiner Prüfungskompetenz den Prüfvermerk unterzeichnet und die notwendigen Schlussfolgerungen aufgrund seiner abschließenden Prüfung trifft.</p> <p>Bei Unstimmigkeiten oder Verdachtsmomenten auf Unregelmäßigkeiten werden von den zuständigen Bearbeitern Vor-Ort-Prüfungen bei den Zuwendungsempfängern durchgeführt.</p>

Bund Bundesministerium für Familie; Senioren; Frauen und Jugend			
I. Antragsprüfung	II. Bewilligungsbescheid	III. Begleitung/Durchführungskontrolle	IV. Verwendungsnachweisprüfung/ Abschlussvermerk
<p>Einzelprojekte, die durch das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bewirtschaftet werden</p> <p>Die in der Regel zielgruppenspezifischen Einzelprojekte werden in den zuständigen Referaten des BMFSFJ in enger Abstimmung mit dem BMA geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Vermerk festgehalten. Prüfungsvermerk und - bei positivem Prüfungsergebnis - Zuwendungsbescheid werden der Referatsleitung zur Bewilligung vorgelegt.</p>	<p>Ertelung des Bescheides durch die zuständige Referatsleitung, die den von der Sachbearbeiterin/dem Sachbearbeiter vorgelegten Entwurf nochmals in seinen wesentlichen Punkten prüft.</p> <p>Im BMFSFJ sind in den Einzelplänen Verstärkungsvermerke für diese Projekte eingerichtet worden.</p>	<p>Alle Träger sind durch Zuwendungsbescheid verpflichtet, Veränderungen bezüglich Konzeption, Kostenarten und vor allem Kostenhöhe umgehend mitzuteilen. Ggf. sind Änderungs-, Umwidmungs- oder/und Rückforderungsbescheide zu erlassen. Dies erfolgt durch die zuständigen Stellen im Ministerium.</p> <p>Bei auftretenden Unklarheiten erfolgt eine vertiefte Prüfung anhand von Belegen, die im Einzelfall angefordert werden, sowie auch Stichprobenartig im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen geprüft. Bei Unregelmäßigkeiten werden entsprechende Verwaltungsakte (s. oben) erlassen.</p>	<p>Prüfung der Zwischen- und Gesamtverwendungsnachweise sowie der Schlussberichte durch Referentinnen/SachbearbeiterInnen im BMFSFJ in den jeweiligen Fachreferaten als der antragsbearbeitenden und bewilligenden Stelle. Die Vorabprüfung wird dem BMA zur Entscheidung vorgelegt, der dann im Rahmen seiner Prüfungskompetenz die notwendigen Schlussfolgerungen aufgrund der hier durchgeführten Abschlussprüfung trifft.</p> <p>Bei Unstimmigkeiten oder Verdachtsmomenten auf Unregelmäßigkeiten werden von den zuständigen BearbeiterInnen Vor-Ort-Prüfungen bei den Trägern durchgeführt.</p> <p>Der Abschlussvermerk wird für die Projekte des BMFSFJ durch die Abteilungsleitung der jeweiligen Fachabteilung gezeichnet.</p>

**Baden-Württemberg
Fondsverwalter: Sozialministerium Baden-Württemberg**

I. Antragsprüfung	II. Bewilligungsbescheid	III. Begleitung/Durchführungskontrolle	IV. Verwendungsnachweisprüfung/ Abschlussvermerk
<p><i>Zu beteiligende Stellen:</i> Extern: sämtliche im Förderantrag aufgeführten Kofinanziers (z.B. Arbeitsverwaltung, Kommunalverwaltungen, Regierungspräsidien, Kirchen) Intern: berührte Fachreferate</p> <p><i>Fachliche Prüfung:</i> - Sachbearbeiter - Referent - Referatsleiter</p>	<p><i>Zuständigkeit:</i> Sozialministerium Baden-Württemberg</p> <p><i>Interne Regelung:</i> = Bewilligungsreferat: EU-Fachreferat - Sachbearbeiter (Unterzeichnung/Schlusszeichnung) - Referent (Mitzeichnung) - Referatsleiter (Mitzeichnung) = Haushaltsreferat: EU-Fachreferat bittet das Haushaltsreferat, die von der EU zugewiesenen Mittel an die L-Bank (Förderbank) Baden-Württemberg, Abt. Staatsschuldenverwaltung in Karlsruhe (dem Sozialministerium nicht weisungsgebundene, eigenständige Behörde) zu überweisen. Bei der L-Bank (Förderbank) wird die Haushaltüberwachungsliste geführt.</p> <p><i>Externe Regelung:</i> Vor der Bescheiderteilung wird das Einvernehmen gemäß § 44 LHO mit allen Kofinanziers durch Übersendung von Kopien der ESF-Anträge und der Entwürfe der ESF-Bewilligungsbescheide hergestellt. Nach Rechtskraft der ESF-Bewilligungsbescheide übernimmt die L-Bank (Förderbank) auf Anforderung durch die Projektträger die Auszahlung der EU-Fördermittel an diese. Die Verwendungsnachweise und Sachberichte werden von den Projektträgern an die L-Bank (Förderbank) gesandt. Diese leitet sie nach Überprüfung an das Sozialministerium weiter.</p>	<p><i>Gesetzliche Grundlagen:</i> EU-Recht und nationales Recht, insbesondere Landeshaushaltsordnung (LHO).</p> <p><i>Art und Umfang der Kontrollen:</i> Vor-Ort-Prüfungen bei allen Projektträgern; Fertigung von Prüfberichten durch das SM, Fertigung von Prüfberichten durch die SSV.</p> <p><i>Zwischenverwendungsnachweise:</i> Prüfung sämtlicher Zwischenverwendungsnachweise.</p>	<p><i>Zuständigkeit:</i> intern: EU-Fachreferat des Sozialministeriums; externe Einrichtungen: L-Bank (Förderbank), Abt. Staatsschuldenverwaltung. Die L-Bank (Förderbank) überprüft 100 % der Verwendungsnachweise. Unabhängige Stelle nach Art. 8 der VO 2064/97 beim Prüfungsamt für die Sozialversicherung.</p> <p>Abschluss der Prüfung: Fertigung von Prüfberichten der Verwendungsnachweise durch die L-Bank (Förderbank) (Sachbearbeiter, Referatsleiter). Komplementärprüfung der Prüfberichte durch das Sozialministerium (Sachbearbeiter, Referent, Referatsleiter), Beseitigung der Prüffeststellungen durch die Bewilligungsbehörde (z.B. Änderungsbescheide, Rückforderungen etc.) und Informationen der L-Bank (Förderbank) über die durchgeführten Maßnahmen.</p> <p>- Prüfung durch den Landesrechnungshof</p> <p><i>Wo ist die Unabhängige Stelle i.S.d. Art. 8 der VO 2064/97 angesiedelt?</i> Die Unabhängige Stelle ist beim Prüfungsamt für die Sozialversicherung angesiedelt. Diese Stelle ist gegenüber dem SM nicht weisungsgebunden.</p>

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg			
I. Antragsprüfung	II. Bewilligungsbescheid	III. Begleitung/Durchführungskontrolle	IV. Verwendungsnachweisprüfung/ Abschlussvermerk
<p><i>Zu beteiligende Stellen?</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Extern: sämtliche im Förderantrag aufgeführten Kofinanziers - Extern: Wirtschaftsministerium und berührte Fachreferate - Intern: Landesgewerbeamt und berührte Fachreferate <p><i>Fachliche Prüfung?</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sachbearbeiter/Referent - Referatsleiter 	<p><i>Zuständigkeit?</i></p> <p>Landesgewerbeamt Baden-Württemberg</p> <p><u>Interne Regelung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewilligungsreferat: Referat 31 Berufliche Bildung - Sachbearbeiter/Referent (Entscheidungsvorschlag) - Referatsleiter (Entscheidung) - Haushaltsreferat: <p>Die Mittel werden vom WM vereinbart und per Kassenanschlag dem Haushaltsreferat des LGA zur Bewirtschaftung weitergeleitet. Dort wird die Haushaltsüberwachungsliste geführt.</p> <p><u>Externe Regelung:</u></p> <p>Vor der Bescheiderteilung wird Einvernehmen mit dem WM hergestellt.</p> <p>Nach Rechtskraft der ESF-Bewilligungsbescheide überprüft das Fachreferat des LGA - unter Beteiligung des Haushaltsreferats - die Mittelanforderungen der Projektträger. Die Auszahlung der EU-Fördermittel an die Projektträger erfolgt durch das Haushaltsreferat.</p> <p>Die Verwendungsnachweise und Sachberichte werden von den Projektträgern an das WM und das LGA gesandt. Eine Überprüfung der Verwendungsnachweise und Sachberichte erfolgt durch das LGA.</p>	<p><i>Gesetzliche Grundlagen?</i></p> <p>EU-Recht und nationales Recht, insbesondere Landeshaushaltsordnung (LHO)</p> <p><i>Art und Umfang der Kontrollen?</i></p> <p>Vor-Ort-Prüfungen (Stichproben): Fertigung von Prüfungsvermerken durch das LGA, Fertigung von Prüfberichten durch das LGA. Bei Beanstandungen erfolgt Auflage an die Träger, Mängel abzustellen bzw. Unklarheiten aufzuklären (unter Fristsetzung). Kontrolle der Erledigung durch das LGA. Das WM erhält Kopien der Prüfungsvermerke und der Schreiben an die Träger.</p> <p><i>Zwischenverwendungsnachweise?</i></p> <p>Prüfung sämtlicher Zwischenverwendungsnachweise</p>	<p><i>Zuständigkeit?</i></p> <p>intern: LGA-Fachreferat Das LGA überprüft 100 % der Verwendungsnachweise</p> <p>extern: WM-Fachreferat</p> <p><u>Abschluss der Prüfung:</u></p> <p>Fertigung von Prüfberichten der Verwendungsnachweise durch das LGA (Sachbearbeiter/Referent, Referatsleiter). Entscheidung aufgrund der Prüfungsergebnisse über Schlusszahlung oder ggf. andere Maßnahmen (z.B. Änderungsbescheide, Rückforderung etc.) erfolgt durch das LGA. Das WM wird über Prüfungsergebnisse und die durchgeführten Maßnahmen informiert.</p> <p><u>Prüfung durch Landesrechnungshof</u></p> <p><i>Wo ist die Unabhängige Stelle i.S.d. Art. 8 der VO 2064/97 angesteldet?</i></p> <p>Die unabhängige Stelle ist im Landesgewerbeamt beim Referat 13 „Haushalt, Förderrichtlinien“ eingerichtet. Bewilligungsstelle und Unabhängige Stelle gehören zu zwei unterschiedlichen Abteilungen.</p>

Bayern

Fondsverwalter: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit -StMAS

I. Antragsprüfung	II. Bewilligungsbescheid	III. Begleitung/Durchführungskontrolle	IV. Verwendungsnachweisprüfung/ Abschlussvermerk
<p><i>Zu beteiligende Stellen:</i> Je nach geförderter Zielgruppe Arbeitsamt, Sozialamt, Träger der Erwachsenenbildung, Bayerischer Jugendring, Kammern, Lenkungsausschuss sowie die Haushaltsreferate der einzelnen Ministerien</p> <p><i>Fachliche Prüfung:</i> (je nach Förderbereich) Jeweiliges Fachreferat im Bayerischen Staatsministerium -für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit (StMAS) für Unterricht und Kultus (StMUK), für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF), für Wissenschaft, Forschung und Kunst (StMWFK), - für Landesentwicklung und Umweltschutz (StMLU), - für Wirtschaft, Verkehr und Technologie (StMWVT), - Arbeitsamt, - Regierungen.</p>	<p><i>Zuständigkeit:</i> Je nach geförderter Zielgruppe Bayerisches Landesamt für Versorgung und Familienförderung (BLVF), Bayerischer Jugendring, Regierungen, Arbeitsamt, StMAS, StMUK, StMWVT, StMWFK</p> <p><u>Interne Regelung StMAS:</u> - Bewilligungsreferat: je nach geförderter Zielgruppe Sachgebiet (SG) III 4 des BLVF, SG 600 der Regierungen, Hauptfürsorgestellen bei den Regierungen, Arbeitsamt, - Unterzeichner: jeweiliger Sachgebietsleiter/ Referatsleiter - Abdrucke des Bewilligungsbescheides an folgende Stellen: StMAS, Beauftragter für den Haushalt (Haushaltsabteilung des BLVF/der Regierung/ des Arbeitsamtes/des StMAS) evtl. andere Zuwendungsgeber, Bayerischer Oberster Rechnungshof</p>	<p><i>Gesetzliche Grundlagen:</i> Operationelles Programm, Einziges Programmplanungsdokument (EPPD), Gemeinschaftliches Förderkonzept (GFK), Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) mit ANBest-P, Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).</p> <p><i>Art und Umfang der Kontrollen:</i> Antragsprüfung, Prüfung der Verwendungsnachweise mit Sachbericht, Besuche vor Ort</p> <p><i>Jährliche Zwischenverwendungsnachweise:</i> Prüfung durch die jeweilige Bewilligungsbehörde für jede Bewilligung</p> <p><i>Zuständigkeit:</i> StMAS (jeweiliges Fachreferat), StMUK, StMLU, StMWVT, Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF), StMWFK Bayerischer Jugendring, BLVF, Regierungen, Arbeitsamt</p>	<p><i>Zuständigkeit:</i> intern: Bewilligungsbehörde; extern: Landesorganisationen und Träger der Erwachsenenbildung auf Landesebene</p> <p>Abschluss der Prüfung: Bewilligungsbehörde</p> <p><u>Information Landesrechnungshof:</u> Abdruck des Bewilligungsbescheides, Staatsoberkasse (insoweit ORH)</p> <p>Bayerische Rechnungsprüfämter und Oberster Rechnungshof prüfen in regelmäßigen Abständen</p> <p><i>Die Unabhängige Stelle i.S.d. Art. 8 der VO 2064/97 ist angesiedelt:</i> im StMAS bei der Haushaltsabteilung, im StMWVT bei der Abt. I (u.a. Haushalt) im StMUK, StMWFK, StMELF und im StMLU, unmittelbar beim Amtschef (keine Zuordnung zu einem Referat)</p>

Berlin:			
Fondsverwalter: Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen Berlin			
I. Antragsprüfung	II. Bewilligungsbescheid	III. Begleitung/Durchführungskontrolle	IV. Verwendungsnachweisprüfung/ Abschlussvermerk
<p>Antragstellung erfolgt (teilweise nach Ausschreibungen) bei den sachlich zuständigen Fachreferaten der Senatsverwaltungen (z.B.: SenArbFrau, SenSchulJugSport, SenGesSoz etc.) bzw. Servicegesellschaften.</p> <p>Inhaltlich-fachliche Prüfung erfolgt durch die Fachreferate der zuständigen Senatsverwaltungen</p> <p>Weiterleitung nach positivem Votum an das Büro Technische Hilfe (ECC)</p> <p>Datenerfassung, Plausibilitätsprüfung des Zahlenwerkes und Prüfung auf ESF-Förderfähigkeit erfolgt durch das Büro Technische Hilfe</p> <p>Erstellung Antragsprüfungsvermerk und Übersendung an die sachlich zuständigen Fachreferate der Senatsverwaltungen.</p>	<p>Bewilligende Stellen sind die sachlich zuständigen Fachreferate der Senatsverwaltungen, die die Zuwendungsbescheide erteilen</p> <p>Zahlungen erfolgen auf der Grundlage von Berichtsdaten durch die sachlich zuständigen Fachreferate der Senatsverwaltungen</p>	<p>Die Begleitung erfolgt auf fachlich-inhaltlicher Ebene durch die sachlich zuständigen Fachreferate der Senatsverwaltungen (auch Auszahlungen)</p> <p>Die <u>Durchführungskontrolle</u> erfolgt auf der Grundlage von vierteljährlichen formgebundenen Berichterstattungen (Sachberichte und zahlenmäßige Zwischenberichte) durch die sachlich zuständigen Fachreferate der Senatsverwaltungen.</p> <p><u>Kontrollen</u> erfolgen für jedes Projekt durch die sachlich zuständigen Fachreferate der Senatsverwaltungen, durch externe Wirtschaftsprüfer bzw. die Prüfdienste der sachlich zuständigen Senatsverwaltungen und durch die ESF-Verwaltung selbst.</p> <p>Dem Endbericht jedes Projekts ist eine entsprechende formgebundene Wirtschaftsprüferklärung bzw. Prüferklärung des Prüfdienstes der Haushaltsreferate der sachlich zuständigen Senatsverwaltung beizufügen.</p> <p>Zusätzlich erfolgen (z. Zt. noch stichprobenweise) Kontrollen durch den Prüfdienst der fondsverwaltenden Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen, Referat Se 1-IB „Haushalt“ und ein in dessen Auftrag tätiges Wirtschaftsprüfungsunternehmen, gemäß Kontrollverordnung (2406/98)</p>	<p>Kontrollen erfolgen für jedes Projekt durch die sachlich zuständigen Fachreferate der Senatsverwaltungen, durch externe Wirtschaftsprüfer bzw. die Prüfdienste der sachlich zuständigen Senatsverwaltungen. Dem Endbericht jedes Projekts ist eine entsprechende formgebundene Wirtschaftsprüferklärung bzw. Prüferklärung des Prüfdienstes der Haushaltsreferate der sachlich zuständigen Senatsverwaltung beizufügen. Zusätzlich erfolgen (z. Zt. noch stichprobenweise) Kontrollen durch den Prüfdienst der fondsverwaltenden Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen, Referat Se 1-IB „Haushalt“ und ein in dessen Auftrag tätiges Wirtschaftsprüfungsunternehmen.</p> <p>Die <u>Verwendungsnachweisprüfung</u> bei der Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen stellt sich wie folgt dar:</p> <p><u>Zuwendungsprüfung:</u> Zur Prüfung der zuwendungsrechtlichen Verwendungsnachweise gem. Nr. 11 der Ausführungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung ist eine eigene Prüfgruppe eingerichtet, die weisungsunabhängig ist und in keinem hierarchischem Verhältnis zu den Bewilligungsstellen steht. Jede ausgereichte Zuwendung wird geprüft.</p> <p>Der Rechnungshof von Berlin erhält eine Ausfertigung des jeweiligen Prüfberichts.</p> <p><u>Beliehener Unternehmer/Servicegesellschaften:</u> jeder Fördermittelpfänger, der durch die Servicegesellschaften bzw. ECG als Beliehener Unternehmer gefördert wird, hat die Auflage, 3 Monate nach Projektende eine Wirtschaftsprüferklärung vorzulegen, die festlegt, dass eine getrennte Projektverwaltung durchgeführt wurde, die Daten in den Berichterstattungsformularen richtig sind und sich in Übereinstimmung mit der Projektverwaltung befinden und dass die Daten insgesamt wahrheitsgemäß sind und mit dem Buchhaltungssystem übereinstimmen.</p> <p><u>Systemkontrolle:</u> ECG als Beliehener Unternehmer und die Servicegesellschaften werden durch die o. g. Prüfgruppe des Haushaltsreferats überprüft, ob die gesamte Förderpraxis den Vorschriften des Europäischen Sozialfonds entspricht.</p> <p><u>Externe Prüfgruppe:</u> Die o. g. Prüfgruppe des Haushaltsreferats wird durch ein externes Wirtschaftsprüferbüro unterstützt, das insbesondere ESF-Förderungen begleitend zur Bewilligung prüft, um Fehlentwicklungen zu verhindern.</p> <p>Die Prüfberichte dieses Wirtschaftsprüferbüros werden durch die Prüfgruppe des Haushaltsreferates ausgewertet und an die Bewilligungsstellen weitergegeben. Die Mängelbeseitigung durch die Bewilligungsstellen wird durch die Prüfgruppe überwacht. (Den Prüferfordernissen des Europäischen Sozialfonds und insbesondere dem Primat der Funktionenteilung ist damit Rechnung getragen).</p> <p>4. Abschlussvermerk: Die Unabhängige Stelle i.S.d. Art. 8 der VO 2064/97 ist im Referat Se 1-IB „Haushalt“ angesiedelt.</p>

Bremen Fondsverwalter: Senator für Arbeit der Freien Hansestadt Bremen			
I. Antragsprüfung	II. Bewilligungsbescheid	III. Begleitung/Durchführungskontrolle	IV. Verwendungsnachweisprüfung
<p><u>Zu beteiligende Stellen:</u> extern: sämtliche im Förderantrag aufgeführten Kofinanziers (z.B. Arbeitsverwaltung, Werkstatt Bremen, Magistrat Bremerhaven etc.) andere Fachressorts, soweit sie inhaltlich oder finanziell betroffen sind intern: berührte Fachreferate</p> <p><u>Fachliche Prüfung:</u> Eingehende Anträge werden in den Fachreferaten auf Förderfähigkeit geprüft.</p> <p>Die fachliche Prüfung erfolgt durch die einzelnen Sachbearbeiter der Fachreferate.</p> <p>Bei Arbeit und Technik-Projekten erfolgt die Prüfung durch die Bremer Investitionsgesellschaft (BIA), der durch einen öffentlichen rechtlichen Vertrag vom 08.12.98 die Abwicklung des Landesprogrammes Arbeit und Technik übertragen wurde. Die Fachaufsicht über diese Einrichtung obliegt dem zuständigen Fachreferat der arbeitsmarktpolitischen Abteilung.</p>	<p><u>Zuständigkeit:</u> Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales</p> <p>Für Arbeit + Technik-Projekte: BIA</p> <p><u>Interne Regelung:</u> Der dem Bewilligungsbescheid vorangehende Prüfvermerk wird immer von dem zuständigen Referatsleiter, Abteilungsleiter und dem Beauftragten des Haushaltes mitgezeichnet. Die Sachbearbeiter/innen unterschreiben die Bescheide selbst. Über alle zu fördernden Maßnahmen wird die Deputation für Arbeit informiert.</p> <p>Das ESF-Referat erhält vor Bescheiderteilung alle zur Projektbegleitung erforderlichen Daten.</p> <p>Entscheidungsbefugnis: - über 100.000 DM Staatsrat vor Deputationsbefassung - bis zu 100.000 DM Entscheidung durch Abteilungsleitung - bis 50.000 DM Entscheidung durch Referatsleitung - bis zu 20.000 DM Entscheidung durch sachbearbeitende Mitarbeiter/innen im Rahmen der Richtlinien</p>	<p><u>Gesetzliche Grundlagen:</u> EU-Verordnungen, LHO und Richtlinien</p> <p>Die Bescheide erfolgen auf der Grundlage der Finanzanträge mit den beantragten Konzepten; diese werden zum verbindlichen Bestandteil des Bewilligungsbescheides erklärt.</p> <p><u>Umfang der Kontrollen:</u> Bedarfskontrolle beim Mittelabruf durch die Prüfung der Ausgangssituation beim Zuwendungsempfänger erfolgt durch die Sachbearbeiter/innen beim SFAFGJS bzw. bei der BIA (Arbeit + Technik-Programm).</p> <p>Der Senator für Arbeit hat zwei Stellen eingerichtet, die vor Ort in den laufenden Maßnahmen Kontrollen vornehmen. Die mit der Prüfung betrauten Personen, die die Prüfungen entsprechend des Art. 23 der VO (EWG) Nr. 2082/93 vornehmen, sind organisatorisch dem ESF-Referat zugeordnet. Sie nehmen auch die Prüfung der Projekte vor, die durch die BIA bewilligt wurden.</p> <p>Die Fachreferate, die die Antragsprüfung, die Bescheiderteilung, die Zahlungsanweisungen vornehmen und die laufende Begleitung machen, sind organisatorisch in der arbeitsmarktpolitischen Abteilung angesiedelt. Für Arbeit+Technik-Projekte ist abweichend die BIA verantwortlich.</p> <p><u>Zwischenverwendungsnachweise:</u> Entsprechend der LHO werden alle Zwischenverwendungsnachweise geprüft.</p>	<p><u>Zuständigkeit:</u> Die Verwendungsnachweisprüfung wird intern von den jeweiligen Sachbearbeitern durchgeführt. Die Prüfung wird entsprechend der Landeshaushaltsordnung durch einen Prüfungsvermerk nach abgeschlossener Projektförderung dokumentiert.</p> <p>Danach wird der Schlussbescheid erteilt. Der Bewilligungsbescheid und letztendlich der Schlussbescheid wird in Kopie dem Landesrechnungshof zur Kenntnisnahme übermittelt.</p> <p>Für Arbeit und Technik-Projekte führt die BIA die Verwendungsnachweisprüfung durch.</p> <p><u>Unabhängige Stelle nach Art. 8 der VO 2064/97:</u></p> <p>Die Funktion der unabhängigen Stelle wird durch den Referatsleiter des Referates I-01 Innen- und Außenrevision, Antikorruptionsbeauftragter wahrgenommen. Die Dienstaufsicht liegt beim Abteilungsleiter, die Fachaufsicht ist direkt bei der Behördenleitung angesiedelt.</p>

Hamburg			
Fondsverwalter: Behörde für Arbeit und Gesundheit der Freien und Hansestadt Hamburg			
I. Antragsprüfung	II. Bewilligungsbescheid	III. Begleitung/ Durchführungskontrolle	IV. Verwendungsnachweisprüfung/ Abschlussvermerk
<p>Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales (BAGS - Referat AO 23 mittels Antragsprüfungsvermerk), arbeitsteiliges Verfahren mit gemeinnütziger Johann-Daniel-Lawaetz-Stiftung und auf der Grundlage der „Hamburger Leitlinien für Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds der Freien und Hansestadt Hamburg gefördert werden“.</p> <p><u>Verfahren:</u> - Information potentieller Maßnahmeträger über die Rahmenbedingungen der ESF-Förderung durch BAGS und Lawaetz-Stiftung; - Maßnahmeträger wenden sich mit Projektideen an BAGS, nach positiver Einschätzung durch BAGS wird Träger aufgefordert, sich für weiteren Beratungsprozess an Lawaetz-Stiftung zu wenden, dort wird Feinabstimmung hinsichtlich inhaltlicher und formeller Anforderungen vorgenommen; zur Erstellung eines förderfähigen Antrags bedarf es einer Finanzierungs kalkulation und eines Hauptantrages mit umfangreichen Nachweisen, Trägerangaben hierzu werden angefordert und hinsichtlich Förderfähigkeit vorgeprüft, dann wird der Gesamtprojektantrag mit einer Stellungnahme der Lawaetz-Stiftung dem Referat AO 23 der BAGS zur Entscheidung vorgelegt, und von dort nach positiver Prüfung der Zuwendungsbescheid erteilt wird.</p>	<p>Durch BAGS (AO 23) unterschrieben und zur Mitzeichnung an AO-Amtsleiter, AO2 -Abteilungsleiter, V4-Abteilungsleiter Haushaltsabteilung und V-Verwaltungsleiter, gleichzeitig Beauftragter für den Haushalt.</p> <p>Die Leistungsvereinbarung wird mit jedem Projekt individuell abgeschlossen.</p> <p>Möglichkeit der „Zusicherung auf Förderung des ESF-Projektes.“ gem. § 38 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz, die nur erfolgt, wenn aus verschiedenen Gründen noch kein Bewilligungsbescheid erteilt werden kann.</p>	<p>Träger sind im Verlauf des Projekts aufgefordert, Veränderungen betr. Konzeption, Kosten, Finanzierung mitzuteilen. Nötigenfalls werden entsprechende Änderungskalkulationen über das Rechenprogramm der Lawaetz-Stiftung erstellt und dem BAGS zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres hat der Träger eine Abrechnung über das Projekt zu fertigen und der BAGS/AO23 zu Beginn des Folgejahres einen entsprechenden Verwendungsnachweis sowie Sachbericht vorzulegen.</p> <p>Verwendungsnachweisprüfung durch die Betriebswirtschaftliche Abteilung der BAGS. Nach Beendigung des Prüfverfahrens erstellt BAGS einen Prüfbericht sowie ggf. einen Änderungsbescheid.</p> <p>Der Verwendungsnachweis enthält die Darstellung der Kostenpositionen entsprechend der Gliederung des eingereichten Finanzierungsplans.</p> <p>Jede einzelne Kostenposition wird vor Ort durch die Prüfer per Belegprüfung jährlich kontrolliert.</p>	<p>Durch Betriebswirtschaftliche Abteilung des BAGS: i.d.R. Vor-Ort-Prüfungen Prüfungsgegenstand: zahlenmäßiger Bericht, Standardkostensatz, wirtschaftlich relevante Teile des Sachberichts, Ausgaben-/Einnahmepositionen des Projekts einschl. Kofinanzierung anhand Bücher, Belege, sonstige Geschäftsunterlagen und Auskünfte der Geschäftsführung in formeller und materieller Hinsicht Ermittlung des ESF-Finanzierungsanteils (inkl. Einhaltung Höchstsätze) allgemein: Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der sparsamen und zweckentsprechenden Mittelverwendung</p> <p>Es werden Plausibilitätsprüfungen durchgeführt.</p> <p>Schlussbericht mit Erläuterungen ggf. Teilnahme an einem Schlussgespräch mit dem Zuwendungsempfänger, das vom BAGS veranlasst wird.</p> <p>Abstimmung/Beratung mit Zuwendungsempfängern, Lawaetz-Stiftung, anderen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg und Arbeitsamt etc. zu betriebswirtschaftlichen Fragestellungen, der Gestaltung von Zuwendungsbescheiden und Finanzierungsplänen etc.</p> <p>Neben den Verwendungsnachweisen haben die Träger halbjährlich mittels halbstandardisierter Sachberichte über den Stand des Projekts Auskunft zu geben.</p> <p>Alle hier genannten Daten gehen in das Programm-Controlling der BAGS ein und werden nach Auswertung an die Lawaetz-Stiftung weitergegeben, um dort in die begleitende Evaluierung einzufließen.</p> <p>Als <u>Unabhängige Stelle</u> wird von der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales ein leitender Beamter des Amtes für Verwaltung benannt.</p>

Hessen
Fondsverwalter: Hessisches Sozialministerium

I. Antragsprüfung	II. Bewilligungsbescheid	III. Begleitung/Durchführungskontrolle	IV Verwendungsnachweis- Prüfung/Abschlussvermerk
<p>Zu beteiligende Stellen</p> <p>Programmverantwortliche Referate der beteiligten Landesressorts</p> <p>InvestitionsBank Hessen (IBH) (ESF Consult)</p> <p>Fondsverwalter (HSM)</p> <p>Information potentieller Maßnahmeträger über die Rahmenbedingungen der ESF-Förderung durch die Ministerien und die ESF-Consult.</p> <p>Antragsberatung und Vorprüfung</p> <p>Beratungen erfolgen sowohl durch die programmverantwortlichen Referate als auch durch ESF Consult.</p> <p>Vorprüfungen beziehen sich auf die Antragsberechtigung in Beziehung zu den Landes- und EU-Vorgaben</p> <p>Fachliche Prüfung</p> <p>Grundsätzlich erfolgt die fachliche Prüfung durch ESF Consult. Ausnahmen bestehen im Bereich des Hess. Kultusministeriums. Die Prüfung umfasst die Inhalte und Zielsetzung der Projekte, die Projektkonzeption in Ausrichtung auf die Zielgruppe sowie die Prüfung der Ausgaben- und Finanzierungspläne. Das Ergebnis wird in einer Entscheidungsvorlage mit abschließender Projektbewertung festgehalten.</p>	<p>Zuständigkeit</p> <p>Die Entscheidung erfolgt durch die jeweils zuständigen Ministerien. Dazu wurden in der Regel Bewilligungsausschüsse bei der ESF Consult in unterschiedlicher Zusammensetzung eingerichtet. Der ESF-Fondsverwalter hat Veto-Recht. Soweit Einzelfallentscheidungen getroffen werden, ist der Fondsverwalter zu beteiligen. Die Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Zustimmung durch die Ministeriumsleitungen. Die Bescheide werden entweder durch die Ministeriumsleitungen abschließend gezeichnet oder gemäß Beleihungsvertrag von der IBH ausgefertigt. In allen Fällen sind Mitzeichnungen (Sachbearbeitung, programmverantwortliches Referat, Haushaltsbeauftragter, Abteilungsleitung bzw. des Vorstandes der IBH) notwendig. Rechtsgrundlagen sind die GGO des Landes Hessen und die LHO.</p>	<p>Gesetzliche Grundlagen</p> <p>LHO Hessen/EU-Verordnungen</p> <p>Projektbegleitung im Rahmen der Mittelanforderung/Mittelauszahlung durch die unter I/II dargestellten Stellen. Prüfung der Anforderung bei gleichzeitiger Kontrolle der Berichte über Verlauf der Ausgaben und Teilnehmerzahlen.</p> <p>Durchführungskontrolle</p> <p>Finanzkontrolle</p> <p>Projektbesuche (Stichproben nach Zufallsprinzip)</p> <p>Zwischenverwendungsnachweis: Vorprüfung durch Sachbearbeiter/innen; Mitzeichnung</p> <p>Finanzkontrolle</p> <p>Vor-Ort-Prüfung von Teilbereichen (sachliche Projektinhalte, Teilbereiche der Projektabrechnung)</p> <p>Intensive Rechnungsprüfung vor Ort (spezieller Prüfungskatalog); Auswahl nach Maßnahmen</p> <p>Vorlage der <u>Prüfberichte</u> zur Genehmigung und evtl. weiterer notwendiger Maßnahmen an den Fondsverwalter oder die Programmverantwortlichen Referate.</p> <p>Davon unberührt sind <u>Kontrollen vor Ort</u> durch den Fondsverwalter und die programmverantwortlichen Referate. Planung, laufende Kontrolle, Auswertung und Abrechnung der zur Verfügung stehenden, bewilligten und ausgezahlten ESF- und Landesmittel durch ESF-Consult in ständiger Abstimmung mit dem letztverantwortlichen Fondsverwalter.</p> <p>Angestrebt wird eine intensivierte Qualitätskontrolle und ihre Verknüpfung mit der Finanzkontrolle.</p>	<p>Zuständigkeit</p> <p>Verwendungsnachweisprüfung durch die unter I/II dargestellten Stellen mit abschließendeN Prüfervermerken, Mitzeichnung bzw. Rückkopplung mit Haushaltsbeauftragten, Finanzkontrolle und Fondsverwalter.</p> <p>Stichprobenhafte örtliche Prüfungen durch den Landesrechnungshof (s. auch III).</p> <p>Als unabhängige Stelle wurde das Referat I 10 HSM Innenrevision eingerichtet; Abt. Zentrale Aufgaben.</p>

Niedersachsen
Fondsverwalter: Niedersächsisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales

I. Antragsprüfung	II. Bewilligungsbescheid	III. Begleitung/Durchführungskontrolle	IV. Verwendungsnachweisprüfung/ Abschlussvermerk
<p>Durch die Bezirksregierungen, Nieders. Landesamt, Landesjugendamt usw.; ggf. erfolgt eine Beratung der Antragsteller durch eine Landesgesellschaft (LaBIB); Arbeitsämter und Kommunen werden, soweit erforderlich, gehört;</p> <p>die fachliche Prüfung erfolgt durch den Sachbearbeiter der Bewilligungsstelle</p>	<p>Durch die Bewilligungsbehörden (I.)</p> <p>Abschließende Bearbeitung durch Sachbearbeiter, Kenntnisnahme durch den Dezernenten;</p> <p>Beteiligung des Beauftragten für den Haushalt bei Großprojekten (> 500.000 DM)</p> <p>Schlusszeichnung durch Sachbearbeiter</p> <p><u>Auszahlungsanordnungen</u> werden durch den Sachbearbeiter vorbereitet, durch den Dezernenten schlussgezeichnet</p>	<p>Durchführungskontrolle auf Grundlage Bewilligungsbescheid und Haushaltsrecht;</p> <p>Zwischenverwendungsnachweise werden halbjährlich vorgelegt und geprüft;</p> <p>bei Problemen/Ungereimtheiten werden Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt;</p> <p>zuständig: Sachbearbeiter der Bewilligungsstellen;</p> <p>Berichte über Bewilligungen, Auszahlungen und Endabrechnungen im Zwei-Monats-Turnus an den Fondsverwalter (Sozialministerium)</p> <p>bei Unstimmigkeiten: Vorlage an Referenten, ggf. Überprüfung vor Ort oder Berichtsanhforderung</p>	<p>Zuständig: Sachbearbeiter der Bewilligungsstelle, dann:</p> <p>Prüfungsergebnis wird dem Dezernenten zur Kenntnis vorgelegt;</p> <p>Unregelmäßige Kontrollen durch die Vorprüfungsstellen bei den Bewilligungsbehörden - nicht weisungsbefugt - ;</p> <p>Unregelmäßige Kontrollen durch den Landesrechnungshof</p>

Nordrhein-Westfalen
Fondsverwalter: Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

I. Antragsprüfung	II. Bewilligungsbescheid	III. Begleitung/Durchführungskontrolle	IV. Verwendungsnachweisprüfung/ Abschlussvermerk
<p><u>Beteiligte Stellen:</u> Landesberatungsgesellschaft (G.I.B.) Regionalsekretariate/Regionalkonferenzen/Beiräte Versorgungsämter Bezirksregierungen MAGS, MWMTV</p> <p><u>Fachliche Prüfung:</u> Landesberatungsgesellschaft (G.I.B.) oder die Regionalsekretariate beraten die Antragsteller programm- und regionsbezogen unter arbeitsmarkt- und strukturalpolitischen Aspekten und bereiten die regionale Abstimmung/Auswahl von Förderprojekten vor:</p> <p>Regionalkonferenzen bzw. Beiräte schlagen der Landesregierung für die jeweilige Region Auswahl und Priorität der Förderprojekte unter arbeitsmarkt- und strukturalpolitischen Aspekten vor (Mitglieder der Konferenzen sind u.a. Arbeitsamt, Kommunen, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Wohlfahrtsverbände).</p> <p>Die zuständigen Bewilligungsbehörden (Versorgungsämter bzw. Bezirksregierungen) prüfen - ggf. in Abstimmung mit den zuständigen Ressorts - die von den Regionalkonferenzen/Beiräten vorgeschlagenen Projektanträge unter förderrechtlichen und finanziellen Aspekten und entscheiden auf der Grundlage von Förderrichtlinien im Rahmen eigenen Ermessens über den Antrag</p>	<p><u>Bewilligungsbehörde</u> sind die zuständigen Versorgungsämter oder Bezirksregierungen</p> <p><u>Bewilligung</u> erfolgt durch eine gesonderte Organisationseinheit des Versorgungsamtes („APF-Büro“) bzw. eines Dezernats der Bezirksregierung unter Anwendung des „Vier-Augen-Prinzips“:</p> <p>Die Antragsbearbeitung und Fertigung des Bewilligungsbescheides erfolgt durch Sachbearbeiter, während die rechtskräftige Unterzeichnung des Bewilligungsbescheides durch den Leiter des APF-Büros bzw. des Dezernats bei der Bezirksregierung vorgenommen wird.</p>	<p>Bedarfskontrolle beim Mittelabruf durch Prüfung der Ausgangssituation beim Zuwendungsempfänger; (Einzelfallprüfung pro Projekt durch Versorgungsämter und Bezirksregierungen als zuständige Bewilligungsbehörden)</p> <p>Vorlage (2x jährlich) von Projektbegleitbögen für alle Projekte; (Einzelfallprüfung, pro Projekt durch Versorgungsämter und Bezirksregierungen als zuständige Bewilligungsbehörden);</p> <p>Jährlicher Zwischennachweis für alle Projekte (Einzelfallprüfung pro Projekt durch Versorgungsämter und Bezirksregierungen als zuständige Bewilligungsbehörden);</p> <p>Persönliche Stichprobenprüfung bei den Zuwendungsempfängern (Prüfungen durch Versorgungsämter und Bezirksregierungen als zuständige Bewilligungsbehörden);</p> <p>Systemkontrolle bei den Versorgungsämtern durch Prüfung der Systembedingtheit evtl. Problemfälle (monatliche Dienstbesprechungen sowie anlassbezogene Prüfungen durch Landesversorgungsamt);</p> <p>Ergebniskontrolle über den Verbleib von Teilnehmern der Fördermaßnahme (Kontrolle jeweils 3 und/oder 6 Monate nach Abschluss der Fördermaßnahme durch Versorgungsämter und Bezirksregierungen als zuständige Bewilligungsbehörden).</p>	<p><u>Zuständigkeit:</u> Prüfung erfolgt durch die jeweils zuständigen Bewilligungsbehörden (Versorgungsämter/Bezirksregierungen)</p> <p><u>Abschluss:</u> Umfang und Ergebnis sind in einem Prüfungsvermerk schriftlich darzustellen und - in Anwendung des Vier-Augen-Prinzips - vom Sachbearbeiter und dem Leiter des APF-Büros bzw. dem Dezernaten der Bezirksregierung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Prüfungsvermerks wird zusammen mit einer Ausfertigung des Verwendungsnachweises zu den Bewilligungsakten genommen.</p> <p><u>Information:</u> Soweit die Maßnahme von weiteren öffentlichen Zuwendungsgebern gefördert wurde, ist der Prüfungsvermerk zusammen mit dem Sachbericht an diese Stelle zur eigenverantwortlichen Gegenprüfung zu senden.</p> <p>Summarische Darstellung von Ergebnissen der Verwendungsnachweisprüfung an das Ressort.</p> <p>Weiterleitung evtl. im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung entstandener grundsätzlicher Problemfälle an das Ressort.</p>

Rheinland-Pfalz Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz

I. Antragsprüfung	II. Bewilligungsbescheid	III. Begleitung/Durchführungskontrolle	IV. Verwendungsnachweisprüfung/Abschlussvermerk
<p>I. Antragsprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anträge werden nach Eingang und Erfassung im <u>Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV)</u>; eine dem Ministerium nachgeordnete Behörde. - zur Vorprüfung an das <u>Sozialplanningbüro Schneider und Kappenstein (RAT)</u> weitergeleitet, das im Rahmen der Technischen Hilfe für die Landesregierung tätig ist. - Inhaltliche Fragen werden mit dem Träger und in regelmäßigen Treffen mit den Bearbeitern im LSJV erörtert. Nach Abschluss dieses Verfahrens wird von RAT ein Votum erstellt, das eine Entscheidungsvorlage darstellt, aber für das LSJV nicht bindend ist. - Sofern größere Auswahlverfahren notwendig sind (z.B. Gemeinschaftsinitiativen), gibt es gemeinsame Abstimmungsverfahren zwischen Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit, LSJV und RAT. - Im Einzelfall erfolgen Gespräche mit den örtlichen Arbeitsämtern, den Sozialämtern und dem Landesarbeitsamt Rheinland-Pfalz- Saarland. - Um den regelmäßigen Austausch von Informationen zwischen Programm- und Projektebene sicherzustellen, finden – ebenfalls in regelmäßigen Abständen – ganztägige Termine unter Beteiligung des MASG, des LSJV und RAT statt (Jour Fixe). - Die programmatischen Vorgaben sowie die Steuerung erfolgen durch das MASG; auch werden vom MASG Ausschreibungen sowie ein jährliches Anmelde- und Auswahlverfahren durchgeführt. Das Mittelcontrolling erfolgt in ständiger Abstimmung mit dem LSJV. 	<p>II. Bewilligungsbescheid</p> <p>Wird vom Fachreferat des LSJV vom Sachbearbeiter vorbereitet und abgezeichnet.</p> <p>Danach erfolgt Zuleitung an</p> <ul style="list-style-type: none"> den Referatsleiter, den Abteilungsleiter und den Haushaltsreferenten zur Mitzeichnung. <p>Alle Bescheide mit einer Bewilligungssumme von über 5.000 DM werden dem Präsidenten des Landesamtes zur Unterschrift vorgelegt. Bewilligungen unter 5.000 DM unterschreibt der Abteilungsleiter.</p> <p>Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit und RAT erhalten Abdrucke von allen Bescheiden; Bescheide mit einer Bewilligungssumme von über 100.000 DM gehen im Abdruck dem Landesrechnungshof zu.</p>	<p>III. Begleitung/Durchführungskontrolle</p> <p>Kontrollen werden durchgeführt durch die GD XX, die GD V und den Europäischen Rechnungshof; zusätzlich durch LSJV und Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit; im Einzelfall: Übereinkunft mit dem Vorprüfungsamt der Bundesanstalt für Arbeit, die Zusammenarbeit in Zukunft zu erweitern.</p> <p><u>Auslöser von Kontrollen:</u> bei jedem Mittelabruf (Teilzahlung) erfolgt eine rechtsverbindliche Erklärung, in der bestätigt wird, dass die Maßnahme inhaltlich planmäßig verläuft und sich in der geplanten Finanzierung keine Veränderungen ergeben haben. Zusätzlich hat der Träger die geplanten und tatsächlichen Teilnehmerzahlen gegenüberzustellen und evt. Abweichungen zu erläutern.</p> <p>Beim Bekanntwerden von Unregelmäßigkeiten. Träger haben 1x jährlich - entweder zum 31.12. oder nach Maßnahmeende - über den Bewilligungszeitraum einen Verwendungsnachweis vorzulegen.</p> <p>Alle VN werden vom LSJV geprüft; darüber hinaus finden regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen statt.</p>	<p>IV. Verwendungsnachweisprüfung/Abschlussvermerk</p> <p>Die Daten der VN-Prüfung werden dann dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit übermittelt, um damit die Restzahlungsanträge erstellen zu können. Auch werden die Sachberichte im Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit ausgewertet.</p> <p>Die Evaluierung wird vom Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz (ism)durchgeführt, soweit sie die Ziel 3 und 5b-Förderung betreffen.</p> <p>Die Evaluationsdaten aller anderen Ziele und Gemeinschaftsinitiativen werden dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit übermittelt.</p> <p>Die Unabhängige Stelle i.S.d. Art. 8 der VO 2064/97 wird im Laufe diesen Jahres eingerichtet werden.</p>

Saarland
Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales des Saarlandes

I. Antragsprüfung	II. Bewilligungsbescheid	III. Begleitung/Durchführungskontrolle	IV. Verwendungsnachweisprüfung/Abschlussvermerk
<p>Systematische Erfassung der Förderanträge durch ESF-Referat B II 3 unter Mitwirkung der drei Verwaltungsebenen: Abteilungsleitung, Referatsleitung, Sachbearbeitung.</p> <p>Sachliche und rechnerische Prüfung der Förderanträge von Bildungsträgern bzgl. Übereinstimmung mit den genehmigten Programmen durch</p> <p>ESF-Referat B II 3 unter <u>Mitwirkung</u> der drei Verwaltungsebenen (s.o.) <u>unter Mitwirkung/Stellungnahme/Mitzeichnung</u></p> <p>Der Fachreferate B II/1, BII/2 und bei Bedarf weiterer Fachreferate, <u>bei Bedarf unter Mitwirkung/Stellen</u> der Arbeitsämter, örtlichen Träger der Sozialhilfe.</p> <p>Sachliche und rechnerische Vorbereitung der Zuwendungsbescheide (Entwurf) durch ESF-Referat B II 3 <u>unter Mitwirkung</u> der drei Verwaltungsebenen (s.o.) <u>unter Mitwirkung/Stellungnahme/Mitzeichnung</u> der Fachreferate B II/1, B II/2 und bei Bedarf weiterer Fachreferate</p>	<p>Erstellung der Zuwendungsbescheide durch Zuwendungsreferat A I;</p> <p>Unterzeichnung der Zuwendungsbescheide durch Ministerin (oder Staatssekretär);</p> <p>Abgang der Zuwendungsbescheide (inkl. Anlagen) an Zuwendungsempfänger durch Referat B II/3</p>	<p>Während der Programmumsetzung: Anzeige- und Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfänger laut Zuwendungsbescheid bei Änderungen in der Maßnahmekonzeption, des Finanzierungskonzeptes oder bei auffälligem Teilnehmerverhalten (Abbrüche etc.);</p> <p>Fachliche Prüfung der Mittelanforderung der Zuwendungsempfänger;</p> <p>Vor-Ort-Kontrollen in ausgewählten Maßnahmen;</p> <p>Festlegung von Prüfplan und Prüfpfad</p> <p>Konstruktion der Stichproben zur Auswahl der zu prüfenden Einzelmaßnahmen</p> <p>Prüfung der Zwischenverwendungsnachweise (nach Ablauf des jew. Kalenderjahres).</p> <p>durch: ESF-Fachreferat B II/3; <u>unter (interner) Mitwirkung</u>: Zuwendungsreferat A I Fachreferat B II/1 Fachreferat B II/2</p> <p>Bei Bedarf weiterer Fachreferate; <u>unter (externer) Mitwirkung</u> (bei Bedarf): Vorprüfungsamt der Bundesanstalt für Arbeit Landesrechnungshof des Saarlandes GD V/IB/1 GD XX/B/2, 4, 5 Europäischer Rechnungshof</p>	<p>Abgabe der Endverwendungsnachweise durch Zuwendungsempfänger (6 Monate nach Maßnahme spätestens 3 Monate nach Jahresende) an ESF-Referat B II/3.</p> <p>Sachliche und rechnerische Prüfung der (Zwischen- und) Endverwendungsnachweise durch: ESF-Fachreferat B II/3</p> <p><u>unter (interner) fachlicher Beteiligung von</u>: Fachreferat B II/1 Fachreferat B II/2</p> <p>bei Bedarf weiterer Fachreferate</p> <p><u>bei Bedarf unter (externer) fachlicher Beteiligung der Arbeitsämter</u></p> <p>Örtlichen Träger der Sozialhilfe.</p> <p>Bei Verdachtsmomenten im Zuge der Prüfung der Zwischen- und Endverwendungsnachweise:</p> <p>Vor-Ort-Kontrollen in den betreffenden Maßnahmen durch ESF Fachreferat B II/3</p> <p><u>Unter (interner) fachlicher Beteiligung von</u>: Zuwendungsreferat A I Fachreferat B II 1 Fachreferat B II 2</p> <p>bei Bedarf weiterer Fachreferate</p> <p><u>bei Bedarf unter (externer) fachlicher Beteiligung</u>: Vorprüfungsamt der Bundesanstalt für Arbeit Landesrechnungshof des Saarlandes GD V/IB/1 GD XX/B/2, 4, 5 Europäischer Rechnungshof</p> <p>Sachliche und rechnerische Vorbereitung der Prüfungsvermerke (Entwurf) durch ESF-Referat BII/3 <u>unter (interner) fachlicher Beteiligung von</u>: Fachreferat B II/1 Fachreferat B II/2</p> <p>bei Bedarf weiterer Fachreferate</p> <p>Erstellung der Prüfungsvermerke durch Zuwendungsreferat A I</p> <p>Rechnungsabschluss, entweder Schlusszahlung an Zuwendungsempfänger oder bei Überzahlung Rückforderung inkl. Zinsen durch: das Zuwendungsreferat A I</p> <p>Die Funktion der unabhängigen Stellen i. S. d. Art. 8 der VO 2046/97 wird von dem Haushaltsbeauftragten des Ministeriums wahrgenommen.</p>

Schleswig-Holstein
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Schleswig-Holstein

I. Antragsprüfung	II. Bewilligungsbescheid	III. Begleitung/Durchführungskontrolle	IV. Verwendungsnachweisprüfung/ Abschlussvermerk
<p>Die Antragsprüfung wird seit 1995 von der Beratungsgesellschaft für Beschäftigung (BSH), einem beliehenen Unternehmen i.S.v. § 44 Landeshaushaltsordnung, vorgenommen. Sie erfolgt in fachlicher als auch in finanzieller Hinsicht.</p> <p>Je nach Programmpunkt wird das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Schleswig-Holstein (MAGS) oder eine andere Stelle beteiligt. Dies können auch Co-Finanziers, wie die Bundesanstalt für Arbeit oder die Kommunen, sein.</p>	<p>Für die Erteilung der Bewilligungsbescheide ist die BSH zuständig. Im Rahmen der Richtlinien des Landesarbeitsmarktprogramms und der Strukturfondsrichtlinien der EU wird dort bewilligt.</p> <p>Nachdem die Mitarbeiter hierfür speziell geschult worden sind, wurde ihnen die Befugnis übertragen, in den Landeshaushalt „hineinzubuchen“.</p> <p>Jeder Mitarbeiter der BSH bearbeitet den Bewilligungsbescheid von Anfang bis zum Ende, d.h. der Bearbeiter unterzeichnet den Bescheid selbst.</p> <p>Der stellvertretende Geschäftsführer der BSH zeichnet jeden Bewilligungsbescheid auf der Verfügung vor Abgang gegen. Hiermit verbunden ist eine Kontrollfunktion zur Sicherung der gleichmäßigen Handhabung gleicher oder ähnlicher Tatbestände.</p> <p>Im MAGS wird die Aufsicht über die BSH wahrgenommen. Hierzu sind im Ministerium verschiedene Mitarbeiter eingesetzt, sodass hier mindestens das „Vier-Augen-Prinzip“ gilt.</p> <p>Die BSH gibt zum Zwecke der Aufsicht und Auswertung durch das MAGS monatliche Berichte ab, die sich auf jede einzelne Bewilligung als auch auf Zusammenfassungen der Aktivitäten im Arbeitsmarktbereich beziehen.</p> <p>Unabhängig davon werden die Berichte, die die Kommission abfordert, von der BSH (einem anderen Fachbereich innerhalb der BSH) erstellt und über den ESF-Fondsverwalter nach Bonn und Brüssel übermittelt.</p>	<p>Grundlage der Begleitung und Durchführungskontrolle sind die ESF-Bestimmungen und die Landeshaushaltsordnung nebst Verwaltungsvorschriften hierzu.</p> <p>Einmal jährlich werden Verwendungsnachweise bzw. Zwischenverwendungsnachweise und Schlussverwendungsnachweise durch die BSH von den Trägern abgefordert. In der BSH wird dann eine inhaltliche, wie auch finanztechnische Prüfung vorgenommen. Sodann wird - bei positivem Resultat - die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel für das entsprechende Haushaltsjahr/Bewilligungsjahr festgestellt.</p> <p>Die Ergebnisse werden an den ESF-Bereich der BSH weitergereicht, um das ESF-Berichtswesen mit den notwendigen Daten zu versorgen.</p>	<p>Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt durch Mitarbeiter der BSH (vgl. III.). Diese sind – unabhängig von den für die Antragsprüfung und Bewilligungserteilung zuständigen Mitarbeitern – nur den Weisungen des Geschäftsführers der BSH unterworfen.</p> <p>Sollte sich bei der Prüfung zu III. und IV. herausstellen, dass eine Vor-Ort-Prüfung erforderlich ist, wird gemeinsam mit der beim MAGS eingerichteten Prüfgruppe der Umfang der Prüfung festgelegt.</p> <p>Die Prüfgruppe rekrutiert sich aus Mitarbeitern des MAGS und der BSH. Außenprüfungen werden stets von mindestens zwei Mitgliedern vorgenommen.</p> <p>Inhaltlich bezieht sich die Außenprüfung auf alle Bereiche einer Projektprüfung (Antrag, Bewilligung, Realisation und Schlussverwendungsnachweis). Auch Systemprüfungsaspekte werden einbezogen.</p> <p>Aus den Prüfungen werden auch Hinweise auf die Effizienz der Förderprogramme und evt. Notwendigkeiten zur Anpassung von Richtlinien des Arbeitsmarktprogramms ASH (Arbeit für Schleswig-Holstein) gewonnen.</p> <p>Die Funktion einer Unabhängigen Stelle i.S. von Art. 8 der VO 2064/97 wird nach dem sog. Abteilungsleiter-Modell vom Leiter der Abteilung Arbeit und Sozialordnung des MAGS wahrgenommen.</p>

Übersicht 7-1: Namen und Anschriften der Fondsverwalter

Bund/BMA

MR Kurt Brüss
Bundesministerium für Arbeit und
Sozialordnung
Referat VIIa 3
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Hessen

Herr MR Helge Harff
Sozialministerium Hessen
Dostojewskistr. 4
65187 Wiesbaden

Baden-Württemberg

Herr MR Albert Bonnet
Sozialministerium Baden-Württemberg
Postfach 10 34 43
70029 Stuttgart

Niedersachsen

Herr MR Gosling
Niedersächsisches Ministerium für Frauen,
Arbeit und Soziales
Gustav-Bratke-Allee 2
30169 Hannover

Bayern

Herr MR Gerhard Dittmann
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit
und Sozialordnung, Familie, Frauen und
Gesundheit
Postfach 43 01 32
80731 München

NRW

Herr LMR Dr. Axel Bürger
Ministerium für Arbeit, Soziales und
Stadtentwicklung, Kultur und Sport des
Landes Nordrhein-Westfalen
Breite Str. 27 31
40213 Düsseldorf

Berlin

Herr RD Peter Walch
Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche
Bildung und Frauen
Storkower Str. 97
10407 Berlin

Rheinland-Pfalz

Frau Astrid Sandhop
Ministerium für Arbeit, Soziales und
Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz
Bauhofstr. 4
55116 Mainz

Bremen

Frau Hildegard Jansen
Senator für Arbeit der Freien Hansestadt
Bremen
Contrescarpe 73
28195 Bremen

Saarland

Frau Dr. Eva Backes-Miller
Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit
und Soziales des Saarlandes
Franz-Josef-Röder-Str. 23
66119 Saarbrücken

Hamburg

Herr Hans Nauber
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Gesundheit und
Soziales
Hamburger Str. 118
22083 Hamburg

Schleswig-Holstein

Herr OAR Rolf Engel
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel

7.3 Zahlungsströme

Die Umsetzung des Europäischen Sozialfonds erfolgt im engen Zusammenwirken zwischen den auf Bundes- und Landesebene zuständigen Arbeits- und Sozialministerien sowie den sonst beteiligten Ministerien auf Bundes- und Landesebene. Das ist schon allein deshalb erforderlich, um eine Überschneidung und Doppelförderung aus den Landesprogrammen einerseits und den Bundesprogrammen andererseits sowie eine Förderkonkurrenz zu vermeiden. Aus diesem Grunde besteht seit 1991 ein Bund-Länder-Koordinierungsgruppe aus Vertretern von Bund, Ländern und Bundesanstalt für Arbeit, die in regelmäßigen Abständen tagt. Es ist nicht nur ein Diskussionsforum, sondern eine Einrichtung, in der verbindliche Absprachen, die auch die Umsetzung berühren, getroffen werden. Auf diese Weise kann auch weitgehende Einheitlichkeit der ESF-Förderung gewährleistet werden.

Antragstellende Behörde für die ESF-Mittel bei der Europäischen Kommission ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. Die Mittel gehen beim Bundesministerium der Finanzen ein und werden im Einzelplan 60 (Allgemeine Finanzverwaltung), Kapitel 6006, Titel 286-02 verbucht. Sie erscheinen hier bis auf den Teil der Mittel, der beim Bund verbleibt, nicht als Einnahmen; die an die Länder und die Bundesanstalt für Arbeit weiterzuleitenden Mittel werden von den zufließenden Mitteln in Abzug gebracht. Es gilt hier ausnahmsweise nicht das Brutto-, sondern das Nettoprinzip. Die Benachrichtigung über eingehende Mittel erfolgt in der Regel unverzüglich durch das Bundesministerium der Finanzen; unmittelbar nach Benachrichtigung erfolgt die Weiterleitung an die zuständige Landeskasse, die Haushalte der sonst beteiligten Bundesministerien und die Bundesanstalt für Arbeit, wenn es sich um ein Bundesprogramm handelt. Von der Landeskasse werden die Mittel an die zuständigen Arbeits- und Sozialministerien weitergeleitet.

Die Bewilligung der Mittel sowie die Weiterleitung an die Projektträger oder Einzelpersonen bei direkter Förderung erfolgt im Falle des Bundes durch die beteiligten Bundesministerien sowie Arbeitsämter und im Falle der Länder durch von diesen beauftragte Stellen oder Behörden.

Die Zahlungsanträge werden vom Bund, von den Ländern und der Bundesanstalt für Arbeit auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben erstellt und an das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung weitergeleitet, die diese nach Prüfung bei der Kommission einreicht.

Die folgenden Übersichten und Skizzen geben die Zahlungsströme nochmals im Detail wider.

Bund: → Bundesanstalt für Arbeit

Finanzströme:

Zahlstelle:

Kontoführende Stelle:

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
Bundeskasse Berlin - zugunsten BMA Einzelplan 60
Landeszentralbank Berlin und Brandenburg
Bankleitzahl 100 000 00
Zugunsten Kapitel 6006, Titel 286-02, Kontonummer: 100 010 39
Bundesanstalt für Arbeit
Landeszentralbank Nürnberg, Bankleitzahl 760 000 00
Konto-Nr. 760 016 00, zugunsten Kap. 1 Titel 119 02

Weiterleitung an:

Verteilung der zur Verfügung stehenden ESF-Mittel
auf die einzelnen Landesarbeitsämter
zugunsten von Kap. 3 Titelgruppe 02

Zuweisung der Mittel durch die Landesarbeitsämter
an die Arbeitsämtern ihres Bezirkes, zug. Kap 3 Titelgruppe 02

Anweisung der Leistung an den
Leistungs-(Zuwendungs-)empfänger durch
Fachkräfte im Arbeitsamt

Auszahlung an die Leistungs-(Zuwendungs-)empfänger durch:

die Fachkraft in der Leistungsabteilung des jeweiligen Arbeitsamtes

Skizze 2: Zahlungsströme Bund - Bundesanstalt für Arbeit



Bund: → Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Finanzströme:

Zahlstelle:

Kontoführende Stelle:

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
Bundeskasse Berlin - zugunsten BMA Einzelplan 60
Landeszentralbank Berlin und Brandenburg
Bankleitzahl 100 000 00
Zugunsten Kapitel 6006, Titel 286-02
Kontonummer: 100 010 39

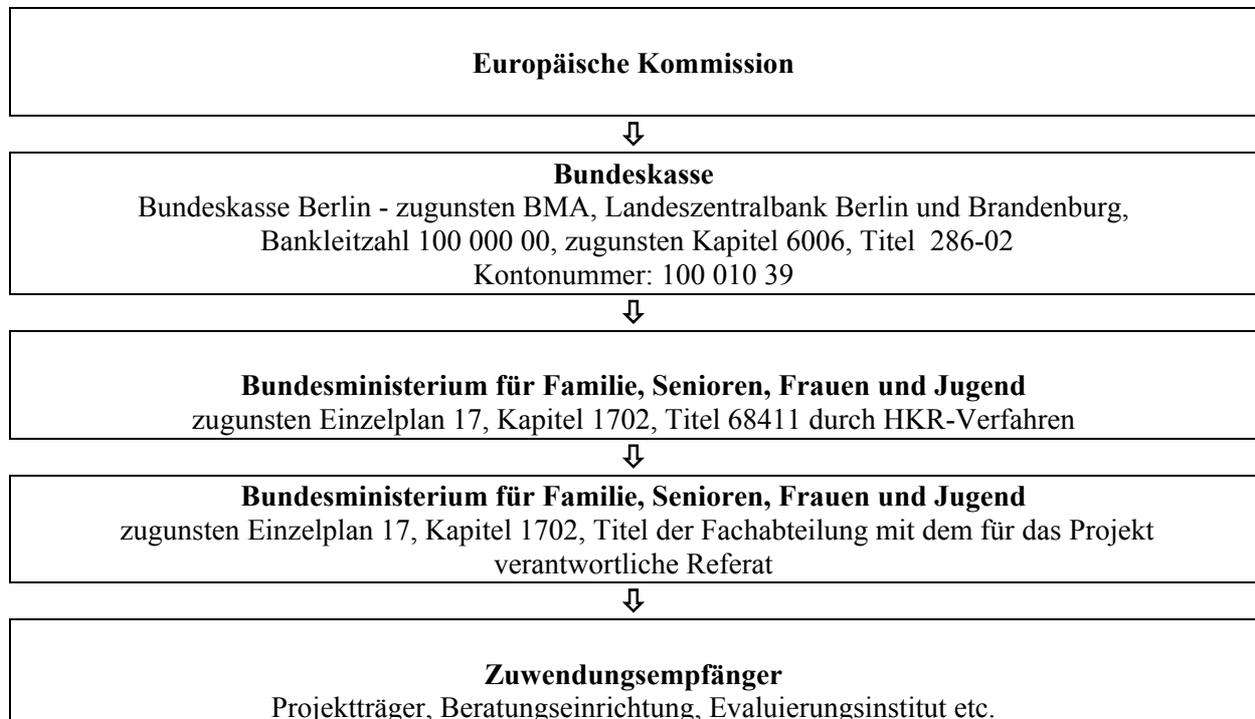
Weiterleitung an:

Bundesministerium für Jugend, Senioren, Familie, Frauen und Jugend
im HKR-Verfahren
zu Gunsten von
Einzelplan 17, Kapitel 1702, Titel 68411
von dort
Weiterleitung zu Gunsten des Titels des die Mittel für das jeweilige
Programm bewirtschaftende Fachreferat

Auszahlung an die Zuwendungsempfänger durch:

das für das Einzelprojekt zuständige Fachreferat

Skizze 3: Zahlungsströme Bund - BMFSFJ



Bund: → Bundesministerium für Bildung und Forschung

Finanzströme:

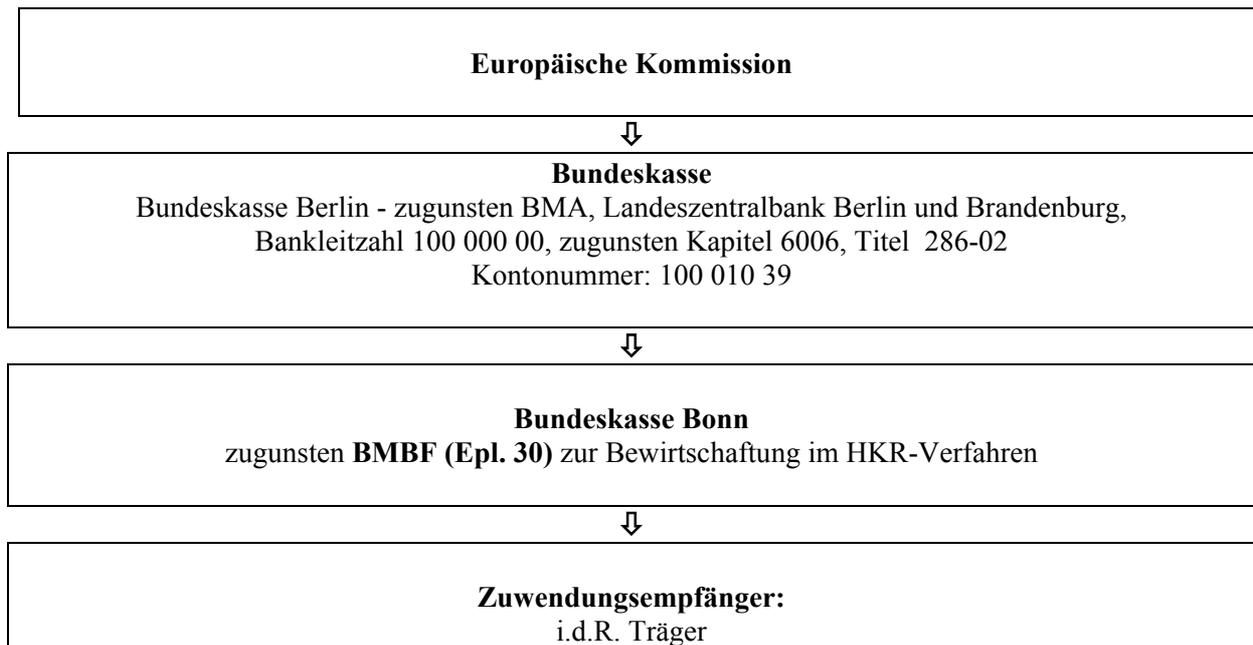
Zahlstelle: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Kontoführende Stelle: Bundeskasse Berlin - zugunsten BMA
Landeszentralbank Berlin und Brandenburg
Bankleitzahl 100 000 00
Zugunsten Kapitel 6006, Titel 286-02
Kontonummer: 100 010 39

Weiterleitung an: BMBF im HKR-Verfahren zu Bewirtschaftungsnummer 01002279,
sodann Weiterleitung zugunsten der betroffenen Fachtitel im Epl 30.

Auszahlung an die Zuwendungsempfänger durch:
BMBF

Skizze 4: Zahlungsströme: Bund - BMBF



Bund: → Baden-Württemberg

Finanzströme:

Zahlstelle:

Kontoführende Stelle:

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
Bundeskasse Berlin - zu Gunsten BMA Einzelplan 60
Landeszentralbank Berlin und Brandenburg
Bankleitzahl 100 000 00
Zu Gunsten Kapitel 6006, Titel 286-02
Kontonummer: 100 010 39

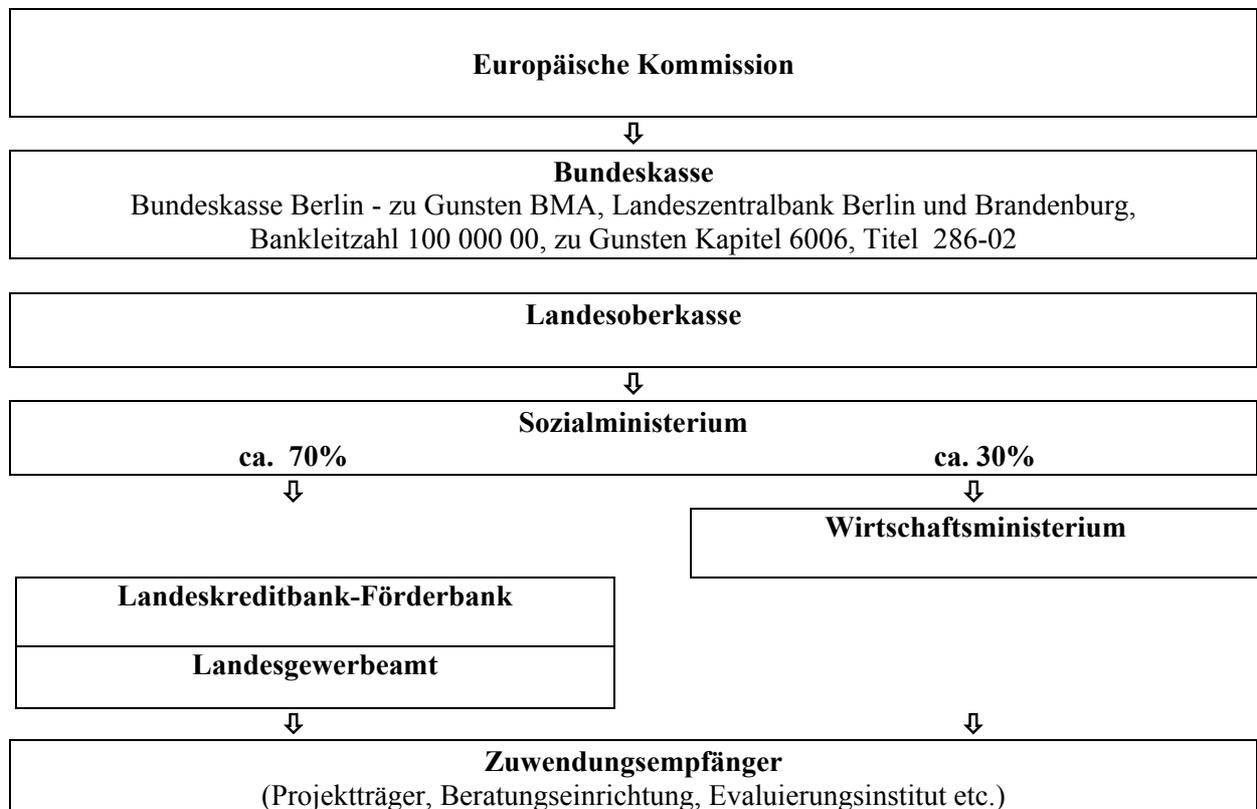
Weiterleitung an:

Landesoberkasse, sodann Weiterleitung an
Sozialministerium Baden-Württemberg unter
Einzelplan 09 zu Gunsten Kapitel 0903 Titelgruppe 72;
teilweise (30%) Mittelzuweisung durch das Sozialministerium an das
Wirtschaftsministerium

Auszahlung an die Zuwendungsempfänger durch:

Landeskreditbank-Förderbank für den Förderbereich des
Sozialministeriums bzw. das Landesgewerbeamt für den
Förderbereich des Wirtschaftsministeriums

Skizze 5: Zahlungsströme Bund-Baden-Württemberg



Bund: → Bayern

Finanzströme:

Zahlstelle: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
Kontoführende Stelle: Bundeskasse Berlin - zugunsten BMA Einzelplan 60
Landeszentralbank Berlin und Brandenburg
Bankleitzahl 100 000 00
Zugunsten Kapitel 6006, Titel 286-02
Kontonummer: 100 010 39

Weiterleitung an: Staatsoberkasse München - zu Gunsten BayStMAS
Bayerische Landesbank
Bankleitzahl 700 500 00
Kontonummer: 24592
Einzelplan 10 zugunsten Kapitel 1005 Titel 28731.

Auszahlung an die Zuwendungsempfänger durch:

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie,
Frauen und Gesundheit
und andere am ESF beteiligte bayer. Ressorts,
Bayerisches Landesamt für Versorgung und Familienförderung,
Bezirksregierungen

Skizze 6: Zahlungsströme Bund-Bayern



Bund: → Berlin

Finanzströme:

Zahlstelle:

Kontoführende Stelle:

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
Bundeskasse Berlin - zugunsten BMA
Landeszentralbank Berlin und Brandenburg
Bankleitzahl 100 000 00
Zugunsten Kapitel 6006, Titel 286-02
Kontonummer: 100 010 39

Weiterleitung an:

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin,
sodann Weiterleitung an Landeshauptkasse,
Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen,
ESF-Fondsverwaltung des Landes Berlin
Kapitel: 1104 (alt 1803)
Titel 287 90

Auszahlung an die Zuwendungsempfänger durch:

Finanz-Controlling und Consultancy GmbH Berlin (ECG)

Skizze 7: Zahlungsströme Bund-Berlin



Bund: → Bremen

Finanzströme:

Zahlstelle:

Kontoführende Stelle:

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
Bundeskasse Berlin - zugunsten BMA Einzelplan 60
Landeszentralbank Berlin und Brandenburg
Bankleitzahl 100 000 00
Zugunsten Kapitel 6006, Titel 286-02
Kontonummer: 100 010 39

Weiterleitung an:

Performa Nord
Geschäftsbereich Landeshauptkasse
Schillerstr. 12
28195 Bremen
Konto-Nr. 107011 5000
BLZ 290 500 00

zugunsten Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
Kapitel 0308 Titel 287 92-0

Auszahlung an die Zuwendungsempfänger durch:

Haushaltsbeauftragter des Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit,
Jugend und Soziales

Skizze 8: Zahlungsströme Bund-Bremen



Bund: → Hamburg

Finanzströme:

Zahlstelle:

Kontoführende Stelle:

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
Bundeskasse Berlin - zugunsten BMA
Landeszentralbank Berlin und Brandenburg
Bankleitzahl 100 000 00
Zugunsten Kapitel 6006, Titel 286-02
Kontonummer: 100 010 39

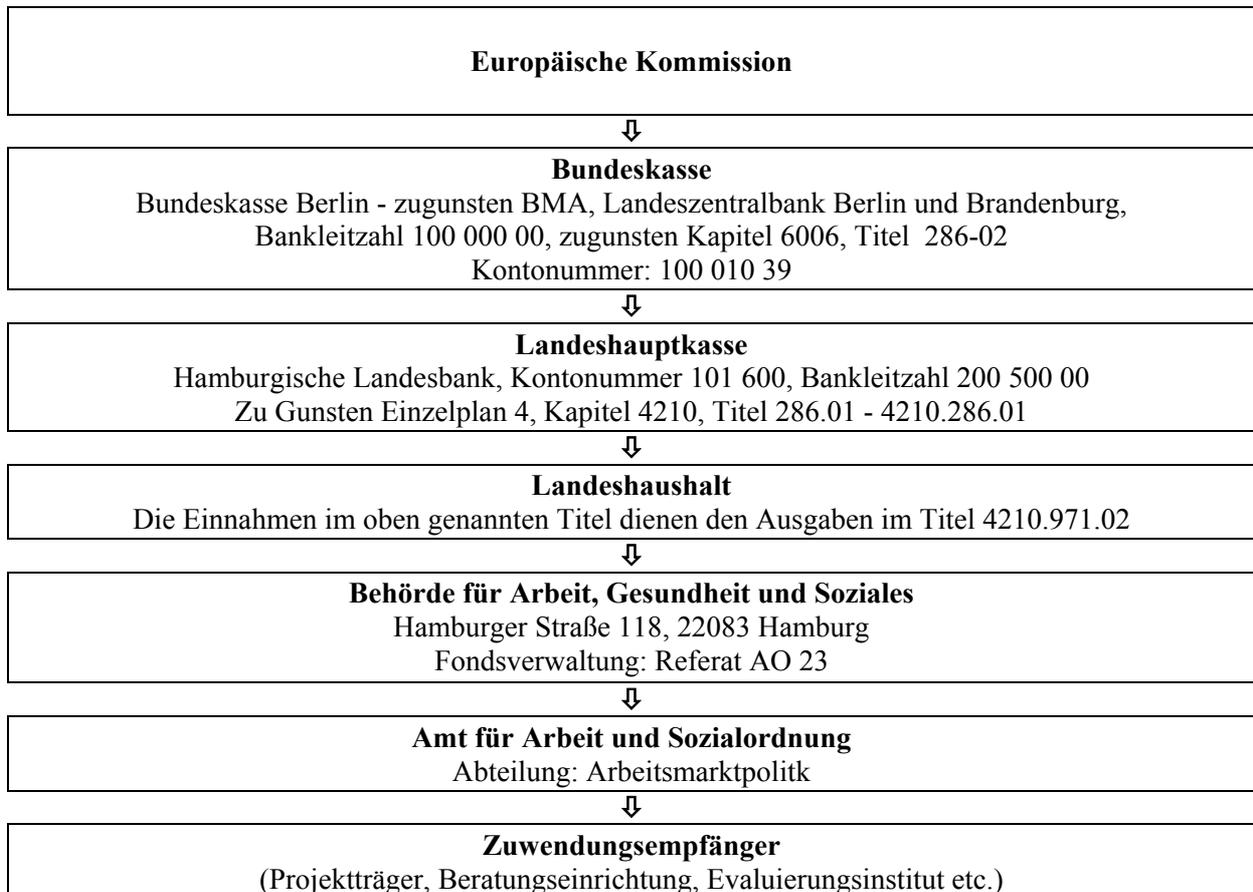
Weiterleitung an:

Landeshauptkasse Hamburg
Hamburgische Landesbank
Kontonummer: 101 600
Bankleitzahl: 200 500 00
Zu Gunsten Einzelplan 4, Kapitel 4210, Titel 286.01 - 4210.286.01
Titelbezeichnung: Einnahmen aus Zahlungen des Europäischen Sozialfonds für arbeitsmarktpolitische Programme

Auszahlung an die Zuwendungsempfänger durch:

Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Amt AO, Abteilung
AO2, Referat AO 23

Skizze 9: Zahlungsströme Bund-Hamburg



Bund: → Hessen

Finanzströme:

Zahlstelle:

Kontoführende Stelle:

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
Bundeskasse Berlin - zugunsten BMA
Landeszentralbank Berlin und Brandenburg
Bankleitzahl 100 000 00
Zugunsten Kapitel 6006, Titel 286-02
Kontonummer: 100 010 39

Weiterleitung an:

Hessisches Sozialministerium
Abteilung IV
Dostojewskistr. 4
65187 Wiesbaden
über Staatshauptkasse Wiesbaden
KTO: 51001506, BLZ: 510000 00, Landeszentralbank Wiesbaden

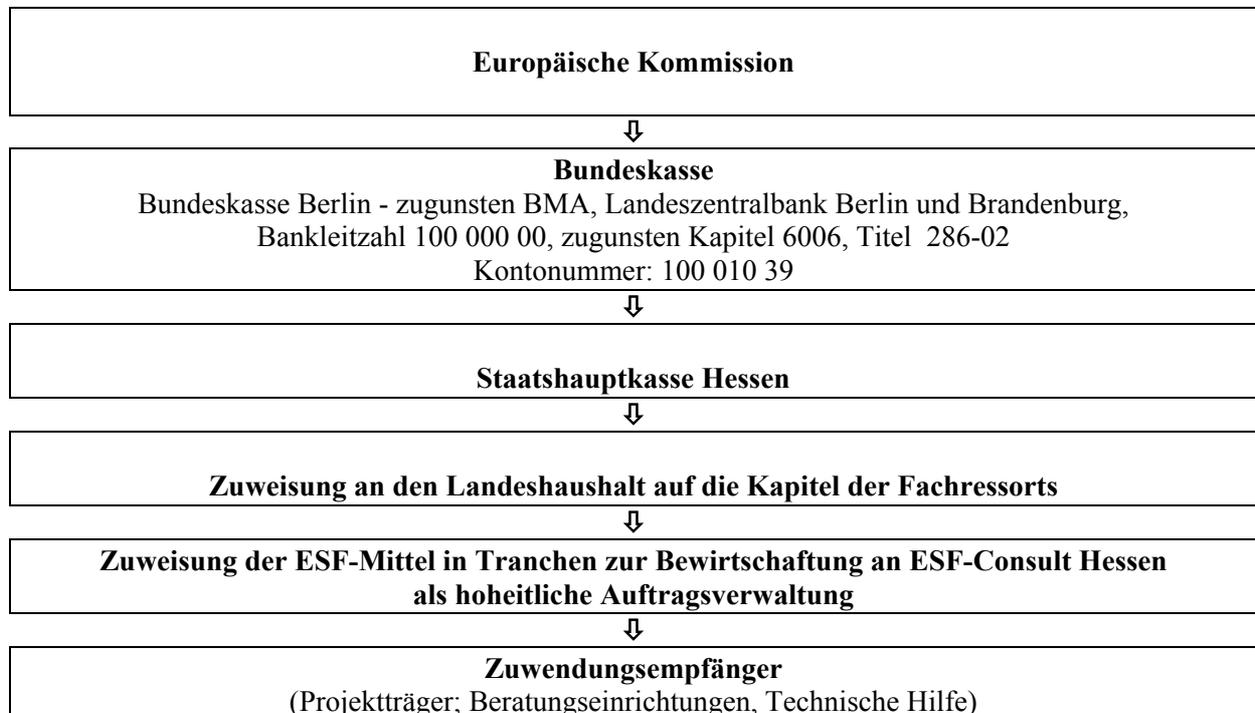
zugunsten:

Europäischer Sozialfonds, Ziel 3, Kapitel: 510800001

Auszahlung an die Zuwendungsempfänger durch:

ESF-Consult Hessen. In Einzelfällen auch durch die einzelnen Fachministerien unmittelbar. Die Mitzeichnung der jeweils zuständigen Haushaltsbeauftragten der Fachministerien ist in jedem Fall gewährleistet.

Skizze 10: Zahlungsströme Bund-Hessen



Bund: → Niedersachsen

Finanzströme:

Zahlstelle:

Kontoführende Stelle:

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
Bundeskasse Berlin - zugunsten BMA Einzelplan 60
Landeszentralbank Berlin und Brandenburg
Bankleitzahl 100 000 00
Zugunsten Kapitel 6006, Titel 286-02
Kontonummer: 100 010 39

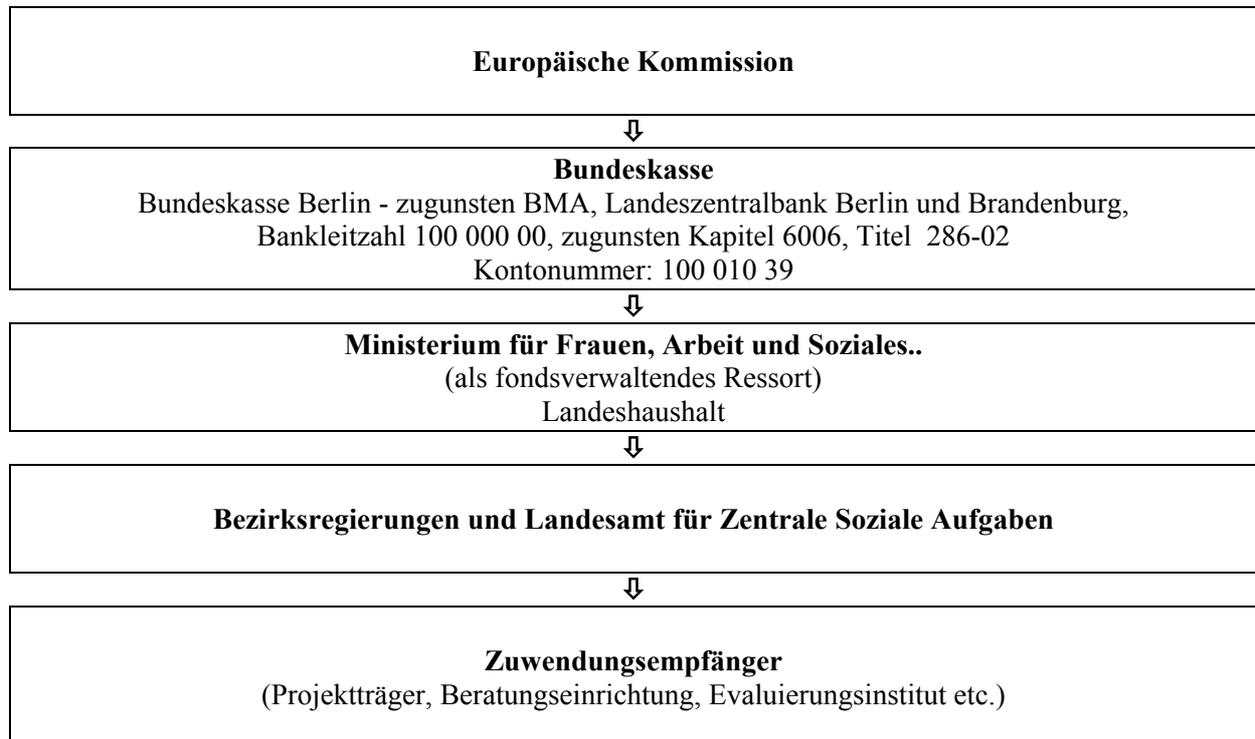
Weiterleitung an:

Niedersächsisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales
Nord/LB
Kontonummer: 106 021 322
Bankleitzahl: 250 500 00
Einzelplan 05 zugunsten Kapitel 0503 Titel 256 01.

Auszahlung an die Zuwendungsempfänger durch:

Bezirksregierungen und das Niedersächsische Landesamt
für Zentrale Soziale Aufgaben

Skizze 11: Zahlungsströme Bund-Niedersachsen



Bund: → Nordrhein-Westfalen

Finanzströme:

Zahlstelle:

Kontoführende Stelle:

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
Bundeskasse Berlin - zugunsten BMA
Landeszentralbank Berlin und Brandenburg
Bankleitzahl 100 000 00
Zugunsten Kapitel 6006, Titel 286-02
Kontonummer: 100 010 39

Weiterleitung an:

Landeshauptkasse NRW
über Landeszentralbank NRW
Kontonummer: 300 015 21
Bankleitzahl: 300 000 00
Einzelplan 15 zugunsten Kapitel 15 031 Titel 286 20.
sodann Weiterleitung an
Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur
und Sport (MASSKS)

Auszahlung an die Zuwendungsempfänger durch:

örtliches Versorgungsamt bzw. Landesversorgungsamt und
Bezirksregierung oder: in Einzelfällen MASSKS (Abteilung Arbeit)

Skizze 12: Zahlungsströme Bund-Nordrhein-Westfalen



Bund: → Rheinland-Pfalz

Finanzströme:

Zahlstelle:

Kontoführende Stelle:

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
Bundeskasse Berlin - zugunsten BMA Einzelplan 60
Landeszentralbank Berlin und Brandenburg
Bankleitzahl 100 000 00
Zugunsten Kapitel 6006, Titel 286-02
Kontonummer: 100 010 39

Weiterleitung an:

Landeshauptkasse, Rheinland-Pfalz
Kontonummer: 550 015 05
Bankleitzahl 550 000 00
Einzelplan 06 zugunsten Kapitel 02 Titel 286 18

Auszahlung an die Zuwendungsempfänger durch:

z.B. Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Skizze 13: Zahlungsströme Bund-Rheinland-Pfalz



Bund: → Saarland

Finanzströme:

Zahlstelle:

Kontoführende Stelle:

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
Bundeskasse Berlin - zugunsten BMA
Landeszentralbank Berlin und Brandenburg
Bankleitzahl 100 000 00
Zugunsten Kapitel 6006, Titel 286-02
Kontonummer: 100 010 39

Weiterleitung an:

Landeshauptkasse des Saarlandes
Landeszentralbank (LZB) Saarbrücken
Kontonr.: 590 015 00
BLZ: 590 000 00

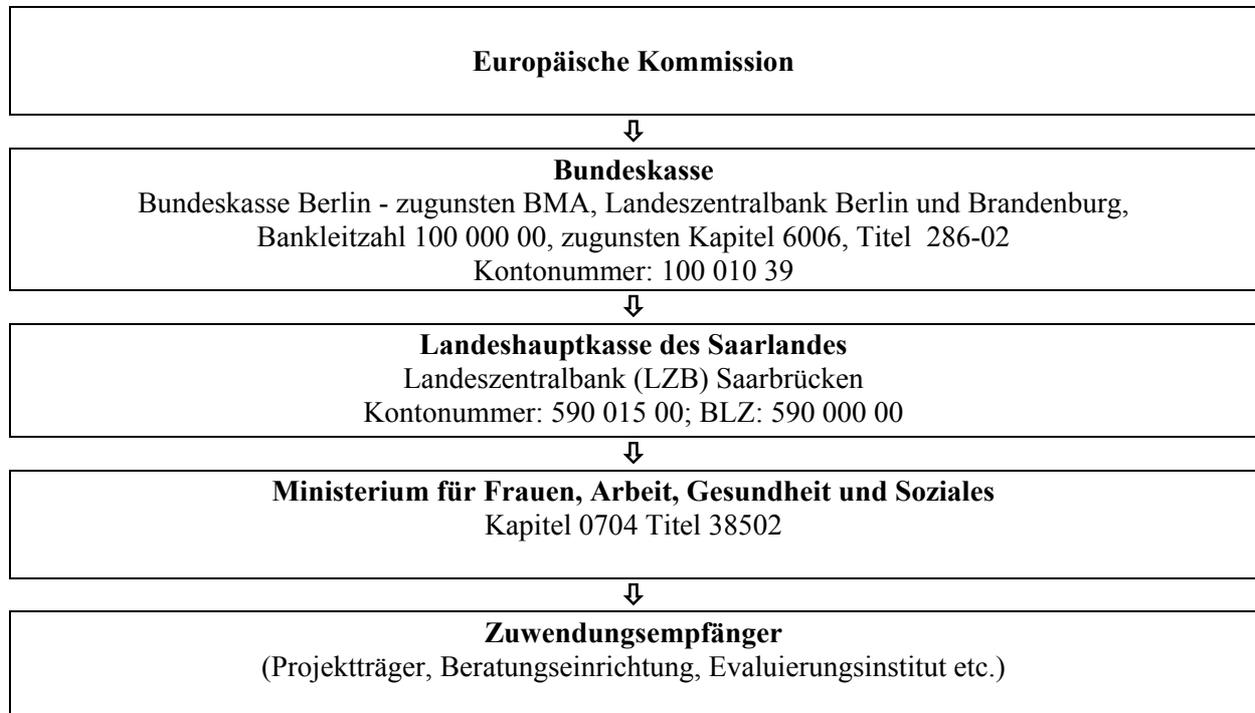
Weiterleitung an:

Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales
Kapitel 0704 Titel 38502

Auszahlung an die Zuwendungsempfänger durch:

Zuwendungsreferat AI (Erstellung der Auszahlungsanordnung)
über die Landeshauptkasse des Saarlandes

Skizze 14: Zahlungsströme Bund-Saarland



Bund: → Schleswig-Holstein

Finanzströme:

Zahlstelle:

Kontoführende Stelle:

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
Bundeskasse Berlin - zugunsten BMA Einzelplan 60
Landeszentralbank Berlin und Brandenburg
Bankleitzahl 100 000 00
Zugunsten Kapitel 6006, Titel 286-02
Kontonummer: 100 010 39

Weiterleitung an:

Landeshauptkasse, sodann Weiterleitung an
z.B. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales unter
Kontonummer: 210 015 08
Bankleitzahl 210 000 00
Einzelplan10 zugunsten Kapitel 1001 Titel 287 01 (ab 1/2001 =
1001 - 272 01)

Auszahlung an die Zuwendungsempfänger durch:

Beratungsgesellschaft für Beschäftigung (BSH) mbH als beliehenes
Unternehmen

Skizze 15: Zahlungsströme Bund-Schleswig-Holstein



7.4 Vorkehrungen für die Mitwirkung der Partner im Begleitausschuss, Angabe der Partner

Gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 wird im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde und nach Anhörung der Partner ein Begleitausschuss eingesetzt, der die Umsetzung des Einheitlichen Programmplanungsdokumentes überwacht.

Im Begleitausschuss sollen die Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Bildung und Wissenschaft, für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Finanzen, für Wirtschaft und Technologie, die Bundesanstalt für Arbeit und die Ministerien bzw. Senatsverwaltungen für Arbeit der Bundesländer sowie die Wirtschafts- und Sozialpartner vertreten sein, die auch an der Erstellung des Entwicklungsplans und des EPPD mitgewirkt haben. Den Vorsitz des Begleitausschusses führt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. Für eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern wird Sorge getragen.

Im Einzelnen werden neben den Bundesministerien, den Landesministerien und der Bundesanstalt für Arbeit folgende Partner dem Begleitausschuss angehören:

- Zentralverband des Deutschen Handwerks
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Industrie- und Handelstag
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
- Deutscher Frauenrat
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
- Deutscher Städte- und Gemeindebund
- Deutscher Landkreistag
- Deutscher Städtetag
- Europäische Kommission

Die Aufgaben des Begleitausschusses umfassen gemäß Art. 35 VO (EG) Nr. 1260/1999 neben der inhaltlichen und strategischen Gesamtsteuerung und -koordinierung des Programms u. a.:

- Bestätigung und Anpassung des Ergänzungsdokuments sowie Prüfung und Billigung von Vorschlägen zu Programmänderungen,
- Prüfung und Billigung von Auswahlkriterien,
- regelmäßige Überprüfung der Programmdurchführung,
- Beratung der Halbzeitbewertung,
- Prüfung und Billigung der jährlichen Durchführungsberichte.

Der Begleitausschuss tagt in der Regel zweimal jährlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Es wird angestrebt, Entscheidungen stets im Konsens zu treffen. Kommt ein Konsens nicht zustande, entscheidet der Begleitausschuss mit der Mehrheit der Stimmen. In Fragen, die die finanzielle und haushaltsmäßige Verantwortung der Bundesregierung betreffen, kann nicht gegen deren Stimme entschieden werden.

7.5 Vereinbarkeit mit den Gemeinschaftspolitiken gemäß Art. 12 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999

Die Förderung von Maßnahmen des ESF wird in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftspolitiken durchgeführt.

Wettbewerbsregeln

Die Wettbewerbsbestimmungen gemäß Art. 87 bis Art. 89 des EG-Vertrags werden eingehalten.

Die ESF-Förderung wird insbesondere unter Beachtung der Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen, des Gemeinschaftsrahmens für Ausbildungsbeihilfen, der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung, des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, der Mitteilung der Kommission über „de minimis“-Beihilfen, der Mitteilung über die Senkung der Arbeitskosten und der einschlägigen Verfahrensregelungen durchgeführt. Ebenfalls berücksichtigt werden die noch zu verabschiedenden Freistellungs-Verordnungen für Ausbildungsbeihilfen, Beihilfen an kleinere und mittlere Unternehmen und „de minimis“-Beihilfen.

Sofern einzelne Maßnahmen Beihilfen gemäß Art. 87 Abs.1 EG darstellen, werden sie der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorgelegt. Während der siebenjährigen Programmlaufzeit gelten die jeweils von der Kommission genehmigten Fassungen.

Die Beihilferegeln werden während des Programmzeitraumes fortlaufend überprüft und weiterentwickelt. Neufassungen von Beihilferegeln werden nicht angewandt, bevor sie von der Europäischen Kommission genehmigt worden sind.

Bei der Programmdurchführung sind vorrangig die bewilligenden Stellen für die Einhaltung der Beihilfekontrollbestimmungen verantwortlich. Darüber hinaus überprüft die Verwaltungsbehörde deren Einhaltung. Dazu wird in dem Projektbogen, der für jedes geförderte Projekt als Grundlage der Projektdatenbank (siehe Kapitel 3.5) zu erstellen ist, der Beihilfenstatus abgefragt. Die Verwaltungsbehörde gibt die Fördermittel erst frei, wenn die Übereinstimmung mit den Beihilfekontrollbestimmungen zweifelsfrei ist.

Soweit die Förderung im Rahmen von „de minimis“ erfolgt, wird sichergestellt, dass das Kumulierungsverbot - Höchstbetrag von 100.000 EURO innerhalb von drei Jahren - eingehalten wird. Mit dem neu eingeführten Stammbblattverfahren, das alle Unternehmen erfasst, die Fördermittel erhalten, werden die wichtigsten Voraussetzungen für die Überprüfung der Einhaltung der „de minimis“-Regelung“ geschaffen. Konkret bedeutet dies, dass Unternehmen, die Fördermittel erhalten - z.B.: im

Rahmen von „de minimis“, aber auch im Kontext allgemeiner Maßnahmen - in einer zentralen Datenbank auf Ebene des Bundes (für das ESF-Bundesprogramm) sowie auf Ebene der einzelnen Länder (Länderprogramme) erfasst werden. Durch einen Abgleich dieser Datenbanken kann überprüft werden, dass die „de minimis“-Regel eingehalten wird.

Im Einzelnen zur Vereinbarkeit der Maßnahmen mit den wettbewerbsrechtlichen Vorschriften:

Die im Rahmen des vorliegenden EPPD Ziel 3 in Deutschland durchgeführten Maßnahmen stellen überwiegend keine Beihilfen im Sinne des Art. 87 Abs. 1 EG dar. Um der Kommission die Bewertung der in Deutschland durchgeführten Maßnahmen und Aktionen zu erleichtern, werden in den folgenden Tabellen diese nochmals im Detail unter beihilferechtlichen Aspekten erläutert.

Grundsätzlich ist unter beihilferechtlichen Aspekten auf Folgendes hinzuweisen:

- Die Maßnahmen sind überwiegend personenbezogen und richten sich an Arbeitslose/Beschäftigungslose (Maßnahmen 1 bis 5); sie bewirken die Verbesserung der persönlichen Stellung der Arbeitnehmer/innen auf dem Arbeitsmarkt. In der Regel handelt es sich um allgemeine Qualifizierungsmaßnahmen, die dazu beitragen sollen, Arbeitslose nach Abschluss der Maßnahmen am Arbeitsmarkt vermitteln zu können.
- Teilweise werden für besonders schwer vermittelbare Arbeitslose - Behinderte, Migranten, Ältere - Einstellungszuschüsse bezahlt (Maßnahmen 3 und 5). Diese Einstellungszuschüsse dienen ausschließlich der Kompensation von (Produktivitäts-)Defiziten der geförderten Personen und sind daher nicht geeignet, den Wettbewerb zu beeinträchtigen. Darüber hinaus handelt es sich i.d.R. um allgemeine Maßnahmen und sind nicht auf bestimmte Gebiete, Sektoren, Kategorien von Unternehmen beschränkt und werden bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen gewährt. Für spezifische Maßnahmen wird die Genehmigung beantragt.
- Bei Maßnahmen, die sich an Existenzgründer/innen richten - z.B. Coaching nach der Gründung (Maßnahme 9) - wird i.d.R. im Rahmen von „de minimis“ gefördert. Für spezifische Maßnahmen wird die Genehmigung beantragt (vgl. die folgenden Tabellen Untermaßnahmen 9.2 und 10.2).
- Maßnahmen, die darauf abzielen, die Qualifikation von Beschäftigten (Maßnahmen 7 und 8) zu verbessern, richten sich ausschließlich an die Beschäftigten („Weiterbildung auf eigene Faust“) und weisen keinen Betriebsbezug auf.
- Soweit Maßnahmen mit Betriebsbezug durchgeführt werden, steht immer die allgemeine auf dem Arbeitsmarkt verwertbare Qualifikation im Vordergrund und nicht der spezifische betriebliche Qualifikationsbedarf. Dies wird u.a. dadurch sichergestellt, dass solche Maßnahmen in der Regel im Rahmen von Weiterbildungsverbänden von Unternehmen und von Weiterbildungsträgern durchgeführt werden. Die Unternehmen erhalten dabei keine Fördergelder.
- In den wenigen Ausnahmefällen, in denen Weiterbildungsmaßnahmen in einem einzigen Unternehmen organisiert werden, wird sichergestellt, dass es sich dabei auch um auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbare Inhalte handelt und die Förderung i.d.R. im Rahmen von „de minimis“ und unter Berücksichtigung des Gemeinschaftsrahmens für Ausbildungsbeihilfen bzw. der noch zu verabschiedenden Freistellungs-VO für Ausbildungsbeihilfen erfolgt. Für spezifische Maßnahmen wird die Genehmigung beantragt (vgl. die folgenden Tabellen Untermaßnahme 7.2).

- Wie bereits in der vorangegangenen Förderperiode sollen die Zeiten von Kurzarbeit sinnvoll zur Qualifizierung genutzt werden. Es werden an den einzelnen Kurzarbeiter gebundene Weiterbildungsangebote gemacht, wobei diese Maßnahme unterschiedslos Kurzarbeitern in allen Unternehmen offensteht, die in die Lage geraten, kurzuarbeiten. Die Kommission hatte die Kurzarbeiterregelung generell und die Qualifizierung während der Kurzarbeit unter Beihilfeaspekten geprüft und keine Einwände formuliert.
- Bei den geplanten Beratungsmaßnahmen zur Verbesserung der Arbeitszeitorganisation (Maßnahme 7) steht grundsätzlich die Situation der Arbeitnehmer im Vordergrund. Ziel ist u.a. die Erhöhung der Teilzeitquote. Da aber die Ausweitung von Teilzeitarbeit nicht nur bei den Beschäftigten ansetzen kann, sondern auch die Arbeitgeber von der Machbarkeit von Teilzeit überzeugt werden müssen, sind auch diese konkret zu informieren. Bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich daher nicht um Unternehmensberatung im klassischen Sinn. und damit nicht um Beihilfen.
- Bei den in der Maßnahme 10 geplanten frauenspezifischen Aktionen handelt es sich um Aktivitäten, um die Nachteile von Frauen am Arbeitsmarkt und als Existenzgründerinnen auszugleichen. Diese stehen im Einklang mit den Gemeinschaftspolitiken (Förderung der Chancengleichheit). Überwiegend richten sich diese an Arbeitslose und Berufsrückkehrerinnen, daher gelten für diese die oben vorgenommen Erläuterungen entsprechend. Soweit es sich um Fördermaßnahmen des Bundes für Frauen nach erfolgter Existenzgründung handelt, werden die Bestimmungen von „de minimis“ bzw. der noch zu verabschiedenden Freistellungsverordnung für Ausbildungsbeihilfen beachtet, zusätzlich wird von den Ländern die Genehmigung beantragt (Untermaßnahme 10.2).

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die im Einzelnen geplanten Aktivitäten und beihilferechtlichen Gesichtspunkte. Der Vollständigkeit halber werden in diesen Übersichten alle Maßnahmen dargestellt, auch wenn es sich nicht um staatliche Beihilfen handelt.

Maßnahme 1: „Integration von Jugendlichen in Das Erwerbsleben“	Bewertung	Titel der Regelung bzw. der Richtlinie (in der jeweils gültigen Fassung)
Aktionsarten: 1.1 Aktionen zur beruflichen Orientierung Jugendlicher, z.B. Schnupperkurse, Praktika, Probebeschäftigung 1.2 Berufsvorbereitende und Trainingsprogramme 1.3 Beratung und (sozialpädagogische) Betreuung 1.4 Integrierte Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekte; Arbeit und Lernen 1.5 Hilfe zur Arbeit und Lernen 1.6 Umweltbildung (FÖJ, Öko-Audit-Vorbereitung etc.) 1.7 (Transnationale) Qualifizierungsprojekte: z.B. internationaler Austausch von Jugendlichen in der Berufsausbildung 1.8 Förderung der Zusatzqualifikation für besonders begabte Lehrlinge 1.9 Förderung von Aktionen zur beruflichen Bildung, insbesondere im transnationalen Rahmen 1.10 Förderung außerbetrieblicher Ausbildungsplätze 1.11 Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze 1.12 Förderung der Einstellung von „Konkurslehrlingen“ in Betrieben 1.13 Ausbildungsbegleitende Hilfen 1.14 Förderung von Jugendwerkstätten etc. 1.15 Qualifizierung und Weiterbildung 1.16 Förderung der Beschäftigung von Jugendlichen mit vorübergehenden oder ständigen sozial bedingten beruflichen Benachteiligungen 1.17 Förderung des Übergangs an der 2. Schwelle, Förderung der Übernahme, Förderung der Vermittlung/ Beschäftigung von Lehrlingen aus überbetrieblicher Ausbildung	<p>Es wird im Rahmen dieser Maßnahme keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 87 Abs. 1 EG gewährt.</p> <p>Zur Erläuterung:</p> <p><i>Begünstigte:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Jugendliche unter 25 Jahre <p><i>Zuwendungsempfänger:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Träger - Betriebe <p><i>Förderarten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung der dualen Ausbildung - Förderung im Bereich der Erziehungssysteme - Ausbildung von Arbeitslosen - Förderung von Betriebspraktika - Förderung der Beschäftigung <p>Bei der Aktion „Förderung der Beschäftigung“ handelt es sich um eine allgemeine, personenbezogene Maßnahme ohne regionale, sektorale oder kategorielle Einschränkungen, die beim Vorliegen der Fördervoraussetzungen gewährt wird. Ziel ist es, arbeitslose Jugendliche in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Soweit bei den zu fördernden Jugendlichen die Fördervoraussetzungen vorliegen, kann jedes Unternehmen in Deutschland Hilfen zur Beschäftigung dieser Jugendlichen beantragen.</p>	<p>Richtlinie für aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten zusätzlichen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm) vom 20. Januar 2000</p> <p>Richtlinien zur Durchführung des Sofortprogramms zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit (Sofortprogramm-Richtlinie – SPR) vom 1. Dezember 1999</p> <p>Sowie noch weiter zu erlassende Richtlinien des Bundes und der Länder</p>

Maßnahme 2: „Qualifikation, Information und Beratung von Arbeitslosen“	Bewertung	Titel der Regelung bzw. der Richtlinie (in der jeweils gültigen Fassung)
Aktionsarten:		
2.1 Beratung und Vermittlung von Arbeitslosen: In- formations- und Beratungsangebote, Jobbörsen	Es wird im Rahmen dieser Maßnahme keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 87 Abs. 1 EG gewährt.	Richtlinie des Bundes bzw. der einzelnen Bundesländer:
2.2 Sozialpädagogische Betreuung	Zur Erläuterung:	Richtlinie für aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten zusätzlichen
2.3 Trainingsmaßnahmen des ESF-BA-Programms	<i>Begünstigte:</i>	arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm) vom 20. Januar 2000
2.4 Allgemeine Fortbildungs- und Qualifizierungs- programme für von Langzeitarbeitslosigkeit Be- drohte	- Arbeitslose, Berufsrückkehrer/innen, Migranten, Behinderte - Hochschulabsolventen	
2.5 Fortbildungs- und Qualifizierungsprogramme in städtischen Problemgebieten und im kulturellen Bereich	<i>Zuwendungsempfänger:</i>	Sowie noch weiter zu erlassende Richtlinien des Bundes und der Länder
2.6 Fortbildungs- und Qualifizierungsprogramme in IuK-Berufen und im Mediensektor	- Träger	
2.7 Fortbildungs- und Qualifizierungsprogramme im Dienstleistungssektor	<i>Förderarten:</i>	
2.8 Fremdsprachenausbildung	- Ausbildung von Arbeitslosen	
2.9 Vermittlung von Schlüsselqualifikationen	- Förderung von Betriebs- praktika	
2.10 Unterhaltsgeld und Mobilitätshilfen für Arbeits- lose ohne Leistungsansprüche		
2.11 Übernahme der Kosten bei Job-Rotation (ge- plant)		
2.12 Ergänzende Förderung bei Strukturanpassungs- maßnahmen für über 55-Jährige (geplant)		

Maßnahme 3: „Förderung der Beschäftigung“	Beihilferechtliche Bewertung	Titel der Regelung bzw. der Richtlinie (in der jeweils gültigen Fassung)
Aktionsarten: Untermaßnahme 3.1: 3.11 Einstellungs- und Einarbeitungszuschüsse am 2. Arbeitsmarkt 3.12 Sozialverträgliche Abwicklung von Personalanpassungsprozessen - z.B. Transfersgesellschaften 3.13 (Gemeinnützige) Arbeitnehmerüberlassung 3.14 (Lokale) Beschäftigungsprojekte - z.B. auch im Dienstleistungsbereich 3.15 Beschäftigung und Qualifizierung, vor allem auch für Ältere, am 2. Arbeitsmarkt	<p>Es wird im Rahmen dieser Maßnahme keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 87 Abs. 1 EG gewährt.</p> <p>Zur Erläuterung:</p> <p><i>Begünstigte:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitslose, Berufsrückkehrer/innen - Behinderte, Migranten <p><i>Zuwendungsempfänger:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Träger <p><i>Förderarten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen für Personen mit vorübergehenden oder ständigen sozial bedingten beruflichen Benachteiligungen 	<p>Richtlinie des Bundes bzw. der einzelnen Bundesländer:</p> <p>Noch zu erlassende Richtlinien des Bundes und der Länder</p>

Maßnahme 3: „Förderung der Beschäftigung“ Aktionsarten:	Bewertung	Titel der Beihilferregelung bzw. der staatlichen Ad- hoc-Beihilfe (in der jeweils gültigen Fassung)	Staatliche Hilfe- Nummer	Geschäftszei- chen des Ge- nehmigungs- schreibens	Laufzeit der Regelung
Untermaßnahme 3.2: 3.21 Einstellungs- Einarbeitungszuschüsse, vor allem auch für Ältere, am 1. Arbeitsmarkt	Zur Erläuterung: <i>Begünstigte:</i> - Arbeitslose - Behinderte, Migranten - Berufsrückkehrer/innen <i>Zuwendungsempfänger:</i> - Betriebe <i>Förderarten:</i> - Maßnahmen für schwerver- mittelbare Arbeitslose (z.B. Ältere).	(Beihilfe-)Richtlinie des Bundes bzw. der einzelnen Bundesländer:		Genehmigung wird beantragt	
3.22 Sozialvertragliche Abwicklung von Personalanpassungsprozessen - z.B. Transfersgesellschaften		Noch zu erlassende Richtlinien des Bundes und der Länder			
3.23 (Lokale) Beschäftigungsprojekte - z.B. auch im Dienstleistungsbereich		Bis die Genehmigung durch die Kommission vorliegt, wird jede staatliche Beihilfe unter dieser Maßnahme entweder im Einklang mit der de minimis Regelung oder in Einklang von Ausnahmeregelungen entsprechend der Regelung des Rates (EG) Nummer 994/98 vom 7. Mai 1998 durchgeführt.			
3.24 Beschäftigung und Qualifizierung, vor allem auch für Ältere, am 1. Arbeitsmarkt					

Maßnahme 4 „Qualifikation, Information und Beratung“ von Langzeitarbeitslosen und Benachteiligten	Bewertung	Titel der Regelung bzw. der Richtlinie (in der jeweils gültigen Fassung)		
Aktionsarten:	<p>Es wird im Rahmen dieser Maßnahme keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 87 Abs. 1 EG gewährt.</p> <p>Zur Erläuterung:</p> <p><i>Begünstigte:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Langzeitarbeitslose - Benachteiligte, Migranten, - Aussiedler/innen - Strafgefangene, Suchtabhängige - Behinderte <p><i>Zuwendungsempfänger:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Träger <p><i>Förderarten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausbildung von Arbeitslosen - Förderung von Betriebspraktika 	<p>Richtlinie des Bundes bzw. der einzelnen Bundesländer:</p> <p>Richtlinie für aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten zusätzlichen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm) vom 20. Januar 2000</p> <p>Richtlinien zur Durchführung des Sofortprogramms zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit (Sofortprogramm-Richtlinie – SPR) vom 1. Dezember 1999</p> <p>Sowie noch weiter zu erlassende Richtlinien des Bundes und der Länder</p>		
4.1 Beratung und Vermittlung von Langzeitarbeitslosen: Informations- und Beratungsangebote, Jobbörsen				
4.2 Sozialpädagogische Betreuung				
4.3 Trainingsmaßnahmen des ESF-BA-Programms				
4.4 Unterstützung leistungsschwächerer Jugendlicher beim Übergang Schule/Beruf, ggf. mit ergänzender Jugendsozialarbeit				
4.5 Berufsvorbereitung von Jugendlichen ohne abgeschlossene Schulausbildung				
4.6 Ganzheitliche Angebote für Jugendliche mit multiplen oder schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, z.B. Motivierung und Stabilisierung, sozialpädagogische Betreuung, betreutes Wohnen				
4.7 Qualifizierung von Jugendlichen mit Lernbeeinträchtigungen, z.B. Teilqualifikationen in Modulen, „Einfachqualifikationen“				
4.8 Fortbildungs- und Qualifizierungsprogramme für Langzeitarbeitslose generell				
4.9 Fortbildungs- und Qualifizierungsprogramme für ältere Langzeitarbeitslose				
4.10 Kurse für Analphabeten				
4.11 Deutschlehrgänge für Migranten und Aussiedler				
4.12 Vermittlung von Schlüsselqualifikationen				
4.13 Unterhaltsgeld und Mobilitätshilfen für Langzeitarbeitslose ohne Leistungsansprüche				

Maßnahme 5: „Förderung der Beschäftigung“ von langzeitarbeitslosen und Benachteiligten	Bewertung	Titel der Regelung bzw. der Richtlinie (in der jeweils gültigen Fassung)
Aktionsarten: Untermaßnahme 5.1 5.11 Einstellungs- und Einarbeitungszuschüsse, vor allem auch für Ältere, am 2. Arbeitsmarkt 5.12 Arbeit statt Sozialhilfe für Langzeitarbeitslose 5.13 (Gemeinnützige) Arbeitnehmerüberlassung 5.14 Lokale Beschäftigungsprojekte 5.15 Integrationsbetriebe 5.16 Beschäftigung und Qualifizierung, vor allem auch für Ältere, am 2. Arbeitsmarkt	<p>Es wird im Rahmen dieser Maßnahme keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 87 Abs. 1 EG gewährt.</p> <p>Zur Erläuterung:</p> <p><i>Begünstigte:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Langzeitarbeitslose - Benachteiligte, Migranten, - Aussiedler/innen - Straffällige, Suchtabhängige, - Behinderte <p><i>Zuwendungsempfänger:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Träger <p><i>Förderarten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen für Personen mit vorübergehenden oder ständigen sozial bedingten beruflichen Benachteiligungen 	Richtlinie des Bundes bzw. der einzelnen Bundesländer: Noch zu erlassende Richtlinien der Länder

Maßnahme 5: „Förderung der Beschäftigung“ von Langzeitarbeitslosen und Benachteiligten Aktionsarten:	Bewertung	Titel der Beihilferegelung bzw. der staatlichen Ad- hoc-Beihilfe (in der jeweils gültigen Fassung)	Staatliche Hilfe- Nummer	Geschäftszei- chen des Ge- nehmigungs- schreibens	Laufzeit der Regelung
Untermaßnahme 5.2 5.21 Einstellungs- und Einarbeitungszuschüsse, vor allem auch für Ältere, am 1. Arbeitsmarkt 5.22 Arbeit statt Sozialhilfe für Langzeitarbeitslose 5.23 Lokale Beschäftigungsprojekte 5.24 Beschäftigung und Qualifizierung, vor allem auch für Ältere, am 1. Arbeitsmarkt	Zur Erläuterung: <i>Begünstigte:</i> - Langzeitarbeitslose - Benachteiligte, Migranten, - Aussiedler/innen - Straffällige, Suchtabhängige - Behinderte <i>Zuwendungsempfänger:</i> - Betriebe <i>Förderarten:</i> - für schwervermittelbare Ar- beitslose (z.B. Ältere).	Richtlinie des Bundes bzw. der einzelnen Bundesländer: Noch zu erlassende Richtlinien der Länder Bis die Genehmigung durch die Kommission vorliegt, wird jede staatliche Beihilfe unter dieser Maßnahme entweder im Einklang mit der de minimis Regelung oder in Einklang von Ausnahmeregelungen entsprechend der Regelung des Rates (EG) Nummer 994/98 vom 7. Mai 1998 durchgeführt.		Genehmigung wird beantragt	

Maßnahme 6: „Verbesserung der Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung und Modellversuche zur Verringerung des Schulabbruchs“ Aktionsarten:	Bewertung	Titel der Regelung bzw. der Richtlinie (in der jeweils gültigen Fassung)
<p>6.1 Beratung von Arbeitslosen: Informations- und Beratungsangebote, Jobbörsen etc.</p> <p>6.2 Beratungsstellen für Berufsrickkehrer/innen</p> <p>6.3 Information und Beratung zu Auszubildungsberufen, neue Ausbildungsberufe etc.</p> <p>6.4 Förderung von Weiterbildungsberatung, besonders auch für KMU (keine klassische U-Beratung)</p> <p>6.5 Förderung der Teilzeit-/Arbeitszeitberatung, besonders auch für KMU (keine klassische U-Beratung)</p> <p>6.6 Modellversuche zur Vermeid. des Schulabbruchs</p> <p>6.7 Arbeitskreise Schule-Wirtschaft</p> <p>6.8 Kooperationsprojekte zwischen Schulen und Unternehmen sowie Forschungseinrichtungen im Bereich der IuK- sowie Medien-Technologien</p> <p>6.9 Systeme und Strukturen zur sozialverträglichen Abfederung von Outplacement</p> <p>6.10 Lokale und regionale Beschäftigungspakte</p> <p>6.11 Projekte zur Nutzung der Beschäftigungspotentiale im (haustaltsbezogenen) Dienstleistungsbereich</p> <p>6.12 Einsatz von Ausbildungsplatzakquisiteuren, Kampagnen zur Schaffung neuer Ausbildungsplätze</p> <p>6.13 Ausbildungsverbünde</p> <p>6.14 Entwicklung neuer Module zur Ergänzung der dualen Ausbildung</p> <p>6.15 Modellversuche der Berufsbildungsforschung im Bereich der dualen Erstausbildung</p> <p>6.16 Ermittlung von Weiterbildungsbedarfen</p> <p>6.17 Praxisbezogene Weiterbildung von Berufsschullehrern (z.B. in den IuK-Technologien)</p> <p>6.18 Qualifikation der beruflichen Aus- u. Weiterbildner (Train the Trainer)</p> <p>6.19 Entwicklung neuer Aus- und Weiterbildungsmodule sowie Curricula, vor allem im Bereich der IuK-Technologien (z.B. auch CBT)</p> <p>6.20 Entwicklung von Konzepten für eine verbesserte Zertifizierungspraxis</p>	<p>Es wird im Rahmen dieser Maßnahme keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 87 Abs. 1 EG gewährt.</p> <p>Zur Erläuterung:</p> <p><i>Begünstigte:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bildungsträger - Staatl. Bildungseinrichtungen - Arbeitnehmer/innen (Beratung) - Arbeitslose und Arbeitssuchende (Beratung) - Unternehmen - Arbeitszeit- und Ausbildungsberatung (keine klassische Unternehmensberatung.) <p><i>Zunwendungsempfänger:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Träger, - Bildungseinrichtungen <p><i>Förderarten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung von Arbeitnehmern, Arbeitslosen und Arbeitssuchenden - Entwicklung von Aus- und Weiterbildungsmodulen - Durchführung von Informationsveranstaltungen - Förderung im Bereich der Erziehungssysteme - Ausbildungsverbünde 	<p>Richtlinie des Bundes bzw. der einzelnen Bundesländer:</p> <p>Noch zu erlassende Richtlinien des Bundes und der Länder</p>

Maßnahme 7: „Berufliche Weiterbildung, Qualifikation, Information und Beratung, Organisations- und Arbeitszeitentwicklung“ Aktionsarten:	Bewertung	Titel der Regelung bzw. der Richtlinie (in der jeweils gültigen Fassung)
Maßnahme 7.1 7.11 Weiterbildung von Arbeitnehmer/innen, vor allem aus KMU, Studierenden und Hochschulabsolventen, Schlüsselqualifikationen	Es wird im Rahmen dieser Maßnahme keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 87 Abs. 1 EG gewährt.	Richtlinie des Bundes bzw. der einzelnen Bundesländer:
7.12 Fremdsprachenausbildung von Arbeitnehmer/innen, Studierenden und Hochschulabsolventen, auch mit Auslandsaufenthalten,	Zur Erläuterung: <i>Begünstigte:</i> - Arbeitnehmer/innen - Hochschulabgänger/innen, Studierende	Noch zu erlassende Richtlinien des Bundes und der Länder
7.13 Qualifizierungsprogramme im Bereich der IuK-Technologien und Medien	<i>Zuwendungsempfänger:</i> - Träger - Hochschulen - Forschungseinrichtungen	
7.14 Qualifizierungsprogramme im Bereich neuer Produktionstechniken und neuer Formen der Arbeitsorganisation	<i>Förderarten:</i> Weiterbildung von Arbeitnehmern und Hochschulabgängern. Diese Weiterbildung erfolgt auf „eigene Faust“, d.h. Beschäftigte bewerben sich direkt beim Bildungsträger, das beschäftigende Unternehmen ist <u>nicht</u> beteiligt.	
7.15 Qualifizierungsprojekte zum Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Forschungsergebnisse in KMU	Bei den geplanten Aktionen zur Verbreiterung von Teilzeitarbeit sind ausschließlich Sensibilisierungsmaßnahmen bei Unternehmen geplant, weitere Beihilfen für Unternehmen sind nicht vorgesehen. Unter Umständen werden dem Arbeitnehmer, der auf Teilzeit geht, ein Teil der daraus resultierenden Einbußen bei den Rentenansprüchen kompensiert..	
7.16 Qualifizierungsprogramme im Umweltbereich (Öko-Audit etc.)		
7.17 Förderung der Teilzeitarbeit		
7.18 Projekte zur Verbesserung des Technologietransfers		
7.19 Förderung der personalverträglichen Abfederung von Personalanpassungsprozessen		

Maßnahme 7: „Berufliche Weiterbildung, Qualifikation, Information und Beratung, Organisations- und Arbeitszeimentwicklung“ Aktionsarten:	Bewertung	Titel der Beihilferregelung bzw. der staatlichen Ad-hoc-Beihilfe (in der jeweils gültigen Fassung)	Staatliche Hilfenummer	Geschäftszeiten des Genehmigungsschreibens	Laufzeit der Regelung
Maßnahme 7.2	Zur Erläuterung:	(Beihilfe-)Richtlinie des Bundes bzw. der einzelnen Bundesländer:		Genehmigung wird beantragt	
7.21 Weiterbildung von Arbeitnehmer/innen, vor allem aus KMU, Schlüsselqualifikationen	<i>Begünstigte:</i>	- Arbeitnehmer/innen			
7.22 Fremdsprachenausbildung von Arbeitnehmer/innen, auch mit Auslandsaufenthalten	- Hochschulabgänger/innen	Noch zu erlassende Richtlinien des Bundes und der Länder			
7.23 Qualifizierungsprogramme im Bereich der IuK-Technologien und Medien	- Unternehmen	Bis die Genehmigung durch die Kommission vorliegt, wird jede staatliche Beihilfe unter dieser Maßnahme entweder im Einklang mit der de minimis Regelung oder in Einklang von Ausnahmeregelungen entsprechend der Regelung des Rates (EG) Nummer 994/98 vom 7. Mai 1998 durchgeführt			
7.24 Qualifizierungsprogramme im Bereich neuer Produktionstechniken und neuer Formen der Arbeitsorganisation	<i>Zuwendungsempfänger:</i>				
7.25 Qualifizierungsprojekte zum Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Forschungsergebnisse in KMU	- Träger				
7.26 Qualifizierungsprogramme im Umweltbereich (Öko-Audit etc.)	- Hochschulen				
7.27 Förderung der Teilzeitarbeit	- Forschungseinrichtungen				
7.28 Projekte zur Verbesserung des Technologietransfers	<i>Förderarten:</i>				
7.29 Projekte, die KMU zum Agieren auf Auslandsmärkten befähigen	- Maßnahmen für Arbeitnehmer und Führungskräfte				
7.30 Förderung der Unternehmenskooperation/Netzwerkbildung - auch transnational					
7.31 Förderung der personalverträglichen Abfederung von Personalanpassungsprozessen					
7.32 Projekte zur Anpassung der Arbeitsorganisation, Verbesserung der betrieblichen Strategie und Organisation					
7.33 Projekte für betriebliche Multiplikatoren, Führungskräfte und Ausbilder/innen					

Maßnahme 8: „Kurzarbeit und Qualifizierung“ Aktionsarten	Bewertung	Titel der Beihilferegelung bzw. der staatlichen Ad- hoc-Beihilfe (in der jeweils gültigen Fassung)	Staatliche Hilfe- Nummer	Geschäftszei- chen des Ge- nehmigungs- schreibens	Laufzeit der Regelung
8.1 Kurzarbeit und Qualifizierung	<p>Zur Erläuterung:</p> <p><i>Begünstigte:</i> - Arbeitnehmer/innen in Kurz- arbeit</p> <p><i>Zuwendungsempfänger:</i> - Träger</p> <p><i>Förderarten:</i> - Weiterbildung von Kurzar- beiter/innen</p>	<p>(Beihilfe-)Richtlinie des Bundes bzw. der einzelnen Bundesländer:</p> <p>Richtlinie für aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten zusätzlichen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm) vom 20. Januar 2000</p> <p>Bis die Genehmigung durch die Kommission vorliegt, wird jede staatliche Beihilfe unter dieser Maßnahme entweder im Einklang mit der de minimis Regelung oder in Einklang von Ausnahmeregelungen entsprechend der Regelung des Rates (EG) Nummer 994/98 vom 7. Mai 1998 durchgeführt</p>		Genehmigung wird beantragt	

Maßnahme 9: „Förderung des Unternehmergeistes“ - Information und Beratung zur Vorbereitung auf die Existenzgründung“ Aktionsarten:	Bewertung	Titel der Regelung bzw. der Richtlinie (in der jeweils gültigen Fassung)
Maßnahmeart 9.1 9.11 Informationsaktivitäten an Schulen und Ausbildungsstätten	<p>Es wird im Rahmen dieser Maßnahme keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 87 Abs. 1 EG gewährt.</p> <p>Zur Erläuterung:</p> <p><i>Begünstigte:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitslose, Berufsrückkehrer/innen, - Arbeitnehmer/innen - Schüler/innen, Studierende, Hochschulabsolventen <p><i>Zuwendungsempfänger:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Träger <p><i>Förderarten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Information über Selbständigkeit - Beratung und Information vor Gründung 	<p>Richtlinie des Bundes bzw. der einzelnen Bundesländer:</p> <p>Richtlinie für aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten zusätzlichen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm) vom 20. Januar 2000</p> <p>Sowie noch weiter zu erlassende Richtlinien des Bundes und der Länder</p>
9.12 Seminare zum Thema Existenzgründung für Studierende, Hochschulabsolventen und Hochschulmitarbeiter/innen		
9.13 Informationsaktivitäten für potenzielle Gründer/innen (z.B. auf Messen)		
9.14 Gründungsberatung, Qualifizierung von Gründer/innen vor Gründung		

Maßnahme 9: „Förderung des Unternehmergeistes“ - Information und Beratung zur Vorbereitung auf die Existenzgründung“ Aktionsarten:	Bewertung	Titel der Beihilferegelung bzw. der staatlichen Ad- hoc-Beihilfe (in der jeweils gültigen Fassung)	Staatliche Hilfe- Nummer	Geschäftszei- chen des Ge- nehmigungs- schreibens	Laufzeit der Regelung
Maßnahmeart 9.2 9.21 Coaching nach der Gründung 9.22 Förderung des Unterhalts in der ersten Phase der Gründung	Zur Erläuterung: <i>Begünstigte:</i> - Existenzgründer/innen nach Gründung	Richtlinie des Bundes bzw. der einzelnen Bundesländer:		Genehmigung wird beantragt	
9.23 Gründungsbeihilfen für besondere Personengruppen in geringer Höhe	<i>Zuwendungsempfänger:</i> - Träger - Betriebe <i>Förderarten:</i> - Coaching von Gründer/innen - Gründungsbeihilfen in geringer Höhe (im Rahmen von de minimis) - Unterhaltsgeld für Gründer/innen in der ersten Phase der Gründung	Richtlinie für aus Mitteln des Europäischen Sozial- fonds (ESF) mitfinan- zierten zusätzlichen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA- Programm) vom 20. Januar 2000 Sowie noch weiter zu erlassende Richtlinien des Bundes und der Länder Bis die Genehmigung durch die Kommission vorliegt, wird jede staat- liche Beihilfe unter die- ser Maßnahme entweder im Einklang mit der de minimis Regelung oder in Einklang von Aus- nahmeregelungen ent- sprechend der Regelung des Rates (EG) Nummer 994/98 vom 7. Mai 1998 durchgeführt			

Maßnahme 10: „Förderung der Chancengleichheit“	Bewertung	Titel der Regelung bzw. der Richtlinie (in der jeweils gültigen Fassung)
Aktionsarten: Maßnahmeart 10.1 10.11 Beratung und Qualifizierung 10.12 Beratungsstellen für Frauen, insbesondere auch Berufsrückkehrerinnen 10.13 Frauenspezifische Qualifizierungsprojekte 10.14 Programme zur Frauenförderung (z.B. in KMU oder Frauen in Führungspositionen) 10.15 Förderung der Ausbildung in zukunftssträchtigen und „Männerberufen“ (z.B. IuK-Berufe) 10.16 Förderung der Teilzeitarbeit und von flexiblen Arbeitszeitformen 10.17 Förderung der Kinderbetreuung etc. 10.18 Studien und Analysen	<p>Es wird im Rahmen dieser Maßnahme keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 87 Abs. 1 EG gewährt.</p> <p>Zur Erläuterung:</p> <p><i>Begünstigte:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitslose Frauen, Berufsrückkehrerinnen, - Arbeitnehmerinnen - Schülerinnen, Studentinnen - Frauen vor der Existenzgründung <p><i>Zuwendungsempfänger:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Träger - Frauen <p><i>Förderarten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung - Aus- und Weiterbildung - Kinderbetreuung - Unterhaltsgeld während Ausbildung - Beratung und Information vor Existenzgründung 	<p>Richtlinie des Bundes bzw. der einzelnen Bundesländer:</p> <p>Richtlinie für aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten zusätzlichen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm) vom 20. Januar 2000</p> <p>Richtlinien zur Durchführung des Sofortprogramms zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit (Sofortprogramm-Richtlinie – SPR) vom zum 1. Dezember 1999</p> <p>Noch zu erlassende Richtlinien der Länder</p>

Maßnahme 10: „Förderung der Chancengleichheit“ Aktionsarten:	Bewertung	Titel der Beihilferregelung bzw. der staatlichen Ad- hoc-Beihilfe (in der jeweils gültigen Fassung)	Staatliche Hilfe- Nummer	Geschäftszei- chen des Ge- nehmigungs- schreibens	Laufzeit der Regelung
Maßnahmeart 10.2 10.21 Coaching von Existenzgründerinnen 10.22 Frauenspezifische Existenzgründungshilfen 10.23 Einstellungszuschüsse für die Beschäftigung von Frauen, insbesondere von älteren Frauen	Zur Erläuterung: <i>Begünstigte:</i> - Existenzgründerinnen nach Gründung - Arbeitslose Frauen <i>Zuwendungsempfänger:</i> - Gründerinnen - Betriebe <i>Förderarten:</i> - Coaching von Gründerinnen - Gründungsbeihilfen in geringer Höhe (im Rahmen von de minimis) - Einstellungsbeihilfen	Richtlinie des Bundes bzw. der einzelnen Bundesländer: Richtlinie für aus Mitteln des Europäischen Sozial- fonds (ESF) mitfinan- zierten zusätzlichen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA- Programm) vom 20. Januar 2000 Sowie noch weiter zu erlassende Richtlinien der Länder Bis die Genehmigung durch die Kommission vorliegt, wird jede staat- liche Beihilfe unter die- ser Maßnahme entweder im Einklang mit der de minimis Regelung oder in Einklang von Aus- nahmeregelungen ent- sprechend der Regelung des Rates (EG) Nummer 994/98 vom 7. Mai 1998 durchgeführt		Genehmigung wird beantragt	

Maßnahme 11: „Lokales Kapital für soziale Zwecke“ Kleinprojekte zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit und der lokalen/sozialen Entwicklung Aktionsarten:	Bewertung	Titel der Regelung bzw. der Richtlinie (in der jeweils gültigen Fassung)
11.1 Kleinprojekte zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit und der lokalen/sozialen Entwicklung	<p>Es wird im Rahmen dieser Maßnahme keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 87 Abs. 1 EG gewährt.</p> <p>Zur Erläuterung:</p> <p><i>Begünstigte:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Besonders Benachteiligte - Frauen - Jugendliche ohne Schulabschl. - Behinderte, Aussiedler/innen, Migranten - Straffällige, Suchtkranke - Ältere Arbeitnehmer/innen - Alleinerziehende <p><i>Zuwendungsempfänger:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Träger - Arbeitsloseninitiativen - Beschäftigungsinitiativen <p>Förderarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung - Aus- und Weiterbildung - Förderung von kleinen lokalen Initiativen im Rahmen von de-minimis-Behilfen. 	<p>Richtlinie des Bundes bzw. der einzelnen Bundesländer:</p> <p>Noch zu erlassende Richtlinien des Bundes und der Länder</p>

Die Förderung von Maßnahmen des ESF wird in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftspolitiken durchgeführt.

Vergabe öffentlicher Aufträge

Aus dem ESF kofinanzierte Aktionen und Maßnahmen werden unter Beachtung der Gemeinschaftspolitik und der Gemeinschaftsrichtlinien für die Auftragsvergabe durchgeführt. Bei der Projektförderung werden folgende Mechanismen zur Anwendung kommen:

- Publikation des EPPD sowie der entsprechenden Planungsdokumente der Länder: Dies stellt sicher, dass alle potentiellen Projektträger die erforderlichen Informationen haben und Anträge auf Förderung einreichen können.
- Prüfung der eingegangenen Anträge nach festgelegten, transparenten Kriterien. Diese Prüfprozeduren werden im Detail in den Tabellen in Kapitel 7.2 zu der Funktionsweise der Verwaltungsbehörde bzw. der Unabhängigen Stellen beschrieben.
- Zu spezifischen Förderansätzen werden Lastenhefte erstellt und Projektträger in einer öffentlichen Ausschreibung zur Vorlage von Angeboten aufgefordert.
- Die unabhängige Evaluation des EPPD wird vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung als Verwaltungsbehörde ebenfalls öffentlich ausgeschrieben.

Chancengleichheit von Frauen und Männern

Die aus dem ESF kofinanzierten Aktionen und Maßnahmen werden mit der Gemeinschaftspolitik in Bezug auf die Chancengleichheit für Männer und Frauen im Einklang stehen bzw. dazu beitragen (Art. 13 und 141 EG-Vertrag). Frauen werden an den Fördermaßnahmen überproportional - in Bezug auf ihren Anteil an den Arbeitslosen und den Erwerbstätigen (44,3 % bzw. 42,4 %) - berücksichtigt werden. Es ist vorgesehen, Frauen mit einem Anteil von rd. 50 % zu beteiligen, diese Quote ist rd. 7 % höher als ihr Anteil an den Arbeitslosen und Erwerbstätigen. Das Verfahren zur Berechnung dieser Frauenquote wird in Kapitel 3.2 detailliert beschrieben.

Sonstige Gemeinschaftspolitiken

Die aus den Strukturfonds kofinanzierten Aktionen und Maßnahmen müssen mit allen übrigen in den Verträgen vorgesehenen Gemeinschaftspolitiken vereinbar sein, insbesondere mit der Errichtung eines Raumes ohne Binnengrenzen, der gemeinsamen Agrarpolitik in allen ihren Bereichen, der gemeinsamen Fischereipolitik in allen ihren Bereichen, der Sozialpolitik, der Industriepolitik sowie mit den Politikbereichen Energie, Verkehr, Telekommunikation und Informationstechnologie, Transeuropäische Netze sowie Forschung und Entwicklung.

7.6 Zeitplan für die Berichterstattung - Monitoring und Evaluation

Das Monitoring sowie die Evaluation erfolgen nach den in Kapitel 3.5 umfassend beschriebenen Verfahren. Der Zeitplan für die Datenerhebung sowie die Berichterstattung wird in der folgenden Übersicht dargestellt:

Zeitpunkt/Jahr	Datenerfassung	Monitoring	Evaluation
2000	• Laufende Erfassung der finanziellen Abwicklung		• Vergabe eines Auftrages an einen unabhängigen Evaluator
2001		• Jahresbericht 2000	
2002	• Laufende Erfassung der Projekt-, Teilnehmer- und Unternehmensstammlblätter	• Jahresbericht 2001	• Durchführung der ersten Verbleibs-/Wirkungsanalysen
2003		• Jahresbericht 2002	• Juni: Halbzeitbewertung
2004	• Jährliche Ermittlung der Kontextindikatoren	• Jahresbericht 2003	• Erneute Verbleibs- und Wirkungsanalyse
2005	• Jährliche Ermittlung der Kontingentindikatoren	• Jahresbericht 2004	• Juni: Aktualisierung der Halbzeitbewertung
2006		• Jahresbericht 2005	• Abschließende Verbleibs- und Wirkungsanalyse
2007		• Jahresbericht 2006	• Ex-Post-Bewertung

7.7 Globalzuschüsse

Im Rahmen des Einheitlichen Programmplanungsdokumentes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen sind zur Umsetzung der Maßnahmen nach Art. 4 Abs. 2 der ESF-Verordnung Globalzuschüsse vorgesehen. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um geringe Zuschussbeträge, bei denen besondere Zugangsvoraussetzungen für Nichtregierungsorganisationen und lokale Partnerschaften vorgesehen werden. Es sollen als zwischengeschaltete Stellen, sogenannte beliebige Stellen, über die diese Mittel vergeben werden. Die zwischengeschalteten Stellen bewilligen dann ihrerseits die Projekte an lokale Akteure, deren Gesamtzuschuss in der Regel 10.000 EURO nicht überschreiten soll. In Ausnahmefällen kann diese Grenze bis auf 20.000 EURO angehoben werden.

7.8 Interventionssätze

Das EPPD wird derzeit (indikativ) für die Schwerpunkte A bis E mit einem Interventionssatz des ESF von knapp 45 % kalkuliert, für Maßnahmen nach Art. 4 Abs. 2 der ESF-VO mit 100 % und für Maßnahmen der technischen Hilfe mit 50 %.

Folgende Förderhöchsätze werden - wenn es zu Änderungen der vorgenannten Sätze kommen sollte - maximal angesetzt:

- für Maßnahmen der technischen Hilfe 50 %
- für Maßnahmen nach Art. 4 Abs. 2 der ESF-VO 100 %
- für sonstige Maßnahmen 50 %

8. Ex-ante-Bewertung

8.1 Ex-ante-Bewertung als Bestandteil des Programmierungsverfahrens

Die Ex-ante-Bewertung des Entwicklungsplanes sowie des EPPD für die Interventionen des Zieles 3 in Deutschland wurde, wie im methodischen Arbeitspapier der Kommission zur Ex-ante-Bewertung vorgesehen, als interaktiver Prozess angelegt. Dieser Prozess verlief zeitlich parallel zur Erstellung des Planes. In der gesamten Programmierungsphase erfolgte eine enge Zusammenarbeit zwischen der unabhängigen Institution, die mit der Begleitung des Programmierungsprozesses beauftragt war, und den für die Programmierung zuständigen Behörden des Bundes und der Länder.

Im Rahmen der Ex-ante-Bewertung wurde zunächst eine umfassende sozio-ökonomische Analyse der Ausgangssituation (vgl. Kapitel 1) sowie eine Ex-post-Bewertung der Interventionen im vorangegangenen ESF-Interventionszeitraum vorgenommen (vgl. Kapitel 2).

In einem weiteren Schritt wurde eine umfassende Stärken- und Schwächenanalyse durchgeführt (vgl. Kapitel 2.8) und darauf aufbauend Ansatzpunkte für die strategische Ausrichtung der ESF-Maßnahmen in den Jahren 2000-2006 entwickelt. Darüber hinaus werden mit der Ex-ante-Bewertung die Grundlagen für die Auswahl von Indikatoren für Begleitung und Bewertung gelegt.

Wichtigste Grundlagen für die Berücksichtigung der bisherigen Ergebnisse der Strukturfondsförderung im Bereich der Ziele 3, 4, 2 und 5b sind einerseits die Ergebnisse der vorgelegten Zwischenevaluierungen sowie die in den Plan eingeflossenen vorläufigen Befunde der abschließenden Bewertungen zu den Ziel 3- und Ziel 4-Interventionen, die vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), der ISG Sozialforschung und Gesellschaftspolitik sowie dem Ifs-Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik und der Forschungsstelle für Berufsbildung, Arbeitsmarkt und Evaluation durchgeführt wurden. In die Programmplanung sind auch die Evaluationsergebnisse zu den Gemeinschaftsinitiativen BESCHÄFTIGUNG und ADAPT eingeflossen. Andererseits wurden die im Rahmen von Expertengesprächen, Diskussionen mit Fondsverwaltern sowie den Sozialpartnern ermittelten Erfahrungen und darauf aufbauenden Schlussfolgerungen bei der Programmierung berücksichtigt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat für den ESF-Förderzeitraum 2000 - 2006 eine Entwicklungsstrategie vorgelegt, die auf der Grundlage einer Analyse des Beschäftigungssystems im makroökonomischen Kontext, der Erfahrungen aus der Ex-post-Evaluation der vergangenen Periode und der in den Leitlinien zur Europäischen Beschäftigungspolitik und im Nationalen Aktionsplan festgelegten allgemeinen Ziele die für die einzelnen ESF-Politikbereiche vorgesehenen Maßnahmen zur strukturellen Anpassung der Wirtschaft und zur Bekämpfung und Verhinderung von Arbeitslosigkeit konkretisiert. Diese Entwicklungsstrategie wird im Folgenden kurz dargestellt und einer Ex-ante-Evaluation unterzogen.

8.2 Analyse und Bilanz

Die Entwicklungsstrategie wurde auf der Basis der im Kapitel 1 vorgenommenen umfangreichen sozioökonomischen Analyse im makroökonomischen Zusammenhang erarbeitet, die neben den allgemeinen Rahmendaten wie:

- Bevölkerungsentwicklung
- Erwerbspersonenpotenzial und Altersstruktur
- Beschäftigungsentwicklung und -struktur
- Entwicklung der Frauenbeschäftigung
- Makroökonomische Entwicklungen
- Entwicklung des Arbeitsvolumens und der Voll- und Teilzeitarbeit
- Strukturanalyse der Arbeitslosigkeit

auch zentrale strategische Ansatzpunkte wie das System der allgemeinen und beruflichen Bildung einschließlich der Hochschulen und der Aspekte des lebenslangen Lernens, die Anpassungsfähigkeit der Unternehmen und ihrer Beschäftigten, die Qualifikations- und Anpassungsprobleme der KMU, die Konsequenzen der Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien und die in Deutschland bestehenden regionalen Disparitäten des Arbeitsmarktes behandelt. Aus der Sicht der Ex-ante-Evaluation der Entwicklungsstrategie ist die Qualität der Kontextanalyse positiv hervorzuheben. Bemerkenswert erscheint dabei, dass es gelungen ist, nicht nur mit einer Fülle von Daten den allgemeinen Rahmen der Arbeitsmarktpolitik deutlich zu machen, sondern ebenso, hieraus die für die Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik der kommenden Jahre relevanten Schlussfolgerungen zu ziehen.

Auf der Basis der bisherigen Entwicklung und der dieser zugrundeliegenden Ursachen geht die Entwicklungsstrategie davon aus, dass unter Status-quo-Bedingungen für den Zeitraum der Interventionsperiode 2000-2006 mit einem Wirtschaftswachstum von im Jahresdurchschnitt etwa 2,5 % gerechnet werden kann; bei gleichzeitigem Produktivitätsanstieg und einer weiteren Zunahme des Erwerbspersonenpotenzials würde sich daraus jedoch nur eine geringe Zunahme der Beschäftigung ergeben. Die Veränderung des Status quo und die konsequente Nutzung möglicher Chancen für mehr Beschäftigung werden daher von der Entwicklungsstrategie als vordringliche Aufgaben gesehen. Der Nationale Aktionsplan für Beschäftigung 1999 und der Jahreswirtschaftsbericht 1999 definieren hierfür bereits eine Reihe von Maßnahmen.

Die als notwendig angesehene Verbindung von präventiver Arbeitsmarktpolitik mit Maßnahmen zur Innovationsförderung und Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit hat zu berücksichtigen, dass der bisherige sektorale Strukturwandel auch in den kommenden Jahren anhalten wird. Sowohl in der Land- und Forstwirtschaft als auch im warenproduzierenden Gewerbe werden von 1999 bis 2005 voraussichtlich weitere 1,6 Mio. Arbeitsplätze verloren gehen. Bis 2010 können jedoch andererseits etwa 2 Mio. zusätzliche Arbeitsplätze im Dienstleistungssektor entstehen. Im Zuge dieses Wandels wird sich der Trend zu anspruchsvolleren Tätigkeiten mit hohen Qualifikationsanforderungen fortsetzen, die Tätigkeiten mit mittlerem Anforderungsprofil werden leicht zurückgehen, stärker von einem Rückgang betroffen werden einfache Tätigkeiten sein. Zur Folge hat dies, dass insbesondere Absolventen von Hochschulen, Fachhochschulen und Fachschulen Gewinner des Strukturwandels sein werden; der Stellenwert des klassischen Lehrabschlusses wird sich im Prognosezeitraum kaum ändern, Verlierer des Wandels werden Arbeitskräfte mit geringen oder ohne Qualifikationen sein.

Vor dem Hintergrund des Szenarios dieser voraussichtlichen Entwicklungen benennt die Entwicklungsstrategie die folgenden zentralen Herausforderungen für die bevorstehende Interventionsperiode:

- Weiter ansteigendes Erwerbspersonenpotenzial bei gleichzeitigem Anstieg des Anteils älter Menschen an der Gesamtbevölkerung,
- wachsender Anteil von Frauen an der Erwerbsbevölkerung und steigende Erwerbsbeteiligung von Frauen,
- Fortsetzung des Strukturwandels mit anhaltendem Verlust von Arbeitsplätzen im primären sekundären Sektor,
- wachsende Probleme der Vermittlung von Personen mit nicht den Erfordernissen des Arbeitsmarktes angepassten Qualifikationen, insbesondere auch von Älteren,
- zunehmende Segmentierung des Arbeitsmarktes mit der Gefahr sozialer Ausgrenzung,
- anhaltend hohe Arbeitslosigkeit und hohe Zahl von Langzeitarbeitslosen,
- Wandel der Qualifikationsanforderungen und der Beschäftigungssysteme,
- wachsender internationaler Wettbewerbsdruck.

Aus der Sicht der Ex-ante-Evaluation erscheint die Identifikation der zentralen Herausforderungen und ihre Ableitung aus der Kontextanalyse als schlüssig.

Ansatzpunkte der künftigen Strategie für die arbeitsmarktpolitische Entwicklung

Angesichts dieser Herausforderungen und unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der vergangenen Förderperiode haben der Bund und die westdeutschen Länder für die Interventionsperiode 2000 - 2006 Ziele definiert, die gemeinsam die künftige Strategie für die arbeitsmarktpolitische Entwicklung bestimmen:

Ziel 1: Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und Verhinderung der Langzeitarbeitslosigkeit bei Jugendlichen

Es ist beabsichtigt, das grundsätzlich bewährte duale System der Berufsausbildung beizubehalten und durch eine Modularisierung, die Anpassung bestehender Berufsbilder an gewandelte Anforderungen und die Schaffung neuer Berufsbilder zu modernisieren. Länder und Bund stimmen darin überein, auch weiterhin massive Anstrengungen zu unternehmen, um ein ausreichend hohes Angebot an Lehrstellen sicherzustellen. Parallel dazu wird die strukturelle Verbesserung des Ausbildungssystems angestrebt.

Hierzu dienen der Ausbau überbetrieblicher Ausbildungsstätten, verstärkte Kooperation der Ausbildungsstätten und die Unterstützung der Unternehmen durch Beratung und begleitende Hilfen. Neben den Jugendlichen generell gelten insbesondere für das Angebot flankierender Maßnahmen benachteiligte Jugendliche als besondere Zielgruppen. Besondere Bedeutung wird auch der Förderung junger Frauen beigemessen. Die präventiven Maßnahmen zur Verhinderung des Entstehens von Jugendarbeitslosigkeit sowie zur Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit sollen weiter ausgebaut werden.

Ziel 2: Verstärkung der Arbeitsmarktpolitik - Aktive Maßnahmen zur Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit bei Erwachsenen

Wie bereits im Nationalen Aktionsplan 1999 erläutert, beabsichtigt die Bundesregierung eine Verstärkung der aktiven Arbeitsmarktpolitik auf hohem Niveau, um allen beteiligten Institutionen

Bundesrepublik Deutschland EPPD Ziel 3 318

eine längerfristige Planungs- und Entscheidungssicherheit zu geben. Dabei sollen gleichzeitig aktive und präventive Maßnahmen stärker als passive Maßnahmen betont werden; mit den zum 01.08.1999 in Kraft getretenen Änderungen des SGB III wurde das Instrumentarium beschäftigungsfördernder Maßnahmen zur Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit erweitert.

Ziel 3: Stabilisierung der bestehenden Arbeitsplätze durch Erhöhung der Anpassungsfähigkeit der Beschäftigten und der KMU

Als dritte Priorität wird angestrebt, arbeitsplatzerhaltende und -schaffende Reorganisationskonzepte zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU zu entwickeln und Personalentwicklungsmaßnahmen zu unterstützen. Ein Schwerpunkt wird dabei auf der Förderung von Teilzeitbeschäftigung liegen. Die gezielte Weiterbildung von Beschäftigten und Führungskräften gilt seit langem als wichtiges Einsatzfeld der ESF-Förderung.

Ziel 4: Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze durch die Stärkung des Unternehmergeistes

Angesichts der hohen Bedeutung von Unternehmensgründungen für den Arbeitsmarkt sollen Gründungen gezielt gefördert werden, um ihre Überlebensfähigkeit zu stärken. Schwerpunkte liegen dabei auf qualitativen Beratungsmaßnahmen, der Förderung von Existenzgründungen als Weg aus der Arbeitslosigkeit, auf Gründungen in expandierenden und neuen Branchen und der gezielten Förderung von Frauen bei der Existenzgründung.

Ziel 5: Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern

Trotz eines stetigen Anstiegs der Erwerbsbeteiligung entspricht die Frauenerwerbsquote in den alten Ländern noch nicht der in anderen Staaten der Europäischen Union. Zu konstatieren ist ferner, dass Frauen in weiten Bereichen des Beschäftigungssystems - insbesondere bei Führungsaufgaben und in Bereichen, die vom Einsatz neuer Technologien geprägt sind - unterrepräsentiert und geschlechtsspezifischen Benachteiligungen ausgesetzt sind. Die Verwirklichung der Chancengleichheit wird daher als eine zentrale Priorität angesehen, die als eine Querschnittsaufgabe für die gesamte Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik verstanden wird.

Ziel 6: Bündelung und Unterstützung der regionalen Entwicklungspotenziale

Die alten Bundesländer weisen recht unterschiedliche regionale Wirtschaftsstrukturen und unterschiedliche arbeitsmarktpolitische Probleme auf. Gleichzeitig aber ist auch festzustellen, dass die föderale Struktur auch die Entstehung von vielfältigen regionalen Kompetenzfeldern und Forschungs- und Entwicklungspotenzialen begünstigt hat, die gezielt für die Entwicklung und Umsetzung der arbeitsmarktpolitischen Strategie genutzt werden können. Die deutsche Entwicklungsstrategie geht daher von einem Bottom-up-Ansatz aus, um die regionalen Potenziale nutzen zu können und sie zu bündeln und zu unterstützen. Alle alten Länder haben darüber hinaus - wie in der Entwicklungsstrategie umfassend dargelegt - Konzepte entwickelt, wie Programme und Maßnahmen der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik verzahnt werden können. Als gemeinsamer Grundsatz ist dabei die Einbeziehung regionaler und lokaler Akteure in integrative Strukturen zu nennen. Solche Strukturen

scheinen gute Voraussetzungen dafür zu bieten, den Einsatz der ESF-Fördermittel bedarfsgerechter und effektiver an den konkreten Problemlagen auszurichten und damit beschäftigungswirksamer zu verwenden.

Ziel 7: Ergänzende und zusätzliche Funktion des ESF

Ein letzter zentraler Grundsatz, der die deutsche Strategie bestimmt, ist die Konzentration der ESF-Mittel auf den eigentlichen Bereich der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik und der ergänzende und zusätzliche Einsatz der Fördermittel. Grundsätzlich ausgeschlossen bleiben daher solche Bereiche, die - wie etwa die allgemeine schulische Bildung - als staatliche Pflichtaufgaben angesehen werden, die allein aus nationalen Mitteln zu erfüllen sind. Der ESF-Einsatz konzentriert sich daher erstens auf Maßnahmen, die über die im SGB III geregelten „Aufgaben“ hinausgehen, zweitens auf die quantitative Aufstockung nationaler Mittel zur Durchführung spezifischer Maßnahmen und drittens auf die Erprobung neuer innovativer Wege der Arbeitsmarktpolitik und von Maßnahmen zur Verhinderung des Schulabbruchs.

Diese **sieben** Grundsätze für die Erarbeitung der Entwicklungsstrategie der alten Länder und des Bundes erscheinen in der Ex-ante-Evaluation als gut begründet und kohärent. Sie tragen der Analyse der Ausgangssituation Rechnung und lassen erkennen, dass die Erfahrungen aus der bisherigen Förderpraxis Eingang in die strategischen Überlegungen für die kommende Förderperiode gefunden haben. Insbesondere mit den Ausführungen zur Nutzung der regionalen Potenziale stellen die Grundsätze eine positive Konkretisierung des Nationalen Beschäftigungsplanes dar, die erkennen lässt, wie die Chancen, die die föderale Struktur bietet, für die zukünftige Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik genutzt werden können und sollen.

Die Strategie in den einzelnen Politikbereichen des ESF

Die auf der Grundlage der allgemeinen Prioritäten vorgenommene konkrete Festlegung der Strategie für die einzelnen Politikbereiche des ESF erfolgte in einer mit allen Bundesländern abgestimmten Vorgehensweise: den ESF-Politikbereichen wurden in einer Matrix die vier Säulen des Nationalen Aktionsplans und die 22 Leitlinien gegenübergestellt und zugeordnet. Ein solches Verfahren bot nicht nur die Voraussetzung für eine einheitliche Programmierungspraxis der Länder, sondern ermöglichte auch ein Planungsverfahren, das zur Kohärenz der Einzelmaßnahmen beiträgt und deutlich macht, auf welchen Gebieten die ESF-Interventionen den Nationalen Aktionsplan unterstützen können.

Die bei weitem größte Bedeutung wird in den alten Ländern dem Politikbereich A „Aktive und präventive Arbeitsmarktpolitik“ beigemessen. Nach der Planung des Bundes und der alten Länder sowie Westberlins sollen für dieses Feld bzw. diesen Schwerpunkt A (einschl. der technischen Hilfe) insgesamt 40 % der ESF-Mittel verwendet werden. Für den Politikbereich bzw. den Schwerpunkt B „Gesellschaft ohne Ausgrenzung“ sind 20 % der ESF-Mittel vorgesehen. Für den Bereich bzw. den Schwerpunkt C „Berufliche und allgemeinen Bildung, Lebenslanges Lernen“ sollen nach dem EPPD 8 % der Mittel eingesetzt werden. Auf den folgenden Politikbereich bzw. den Schwerpunkt D „Förderung der Anpassungsfähigkeit und des Unternehmergeistes“ entfallen 17 % der ESF-Mittel, für den Politikbereich bzw. den Schwerpunkt E „Chancengleichheit von Frauen und Männern“ sind 10 %

vorgesehen, schließlich ist die Verwendung von 1 % der ESF-Mittel für den Schwerpunkt F „Lokales Kapital für soziale Zwecke“ vorgesehen. Die generelle Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern wird von allen Ländern als eine generelle Querschnittsaufgabe angesehen; dies impliziert, dass in den einzelnen Politikbereichen bzw. Schwerpunkten des ESF jeweils entsprechend dem Anteil der Frauen an den Arbeitslosen bzw. den Erwerbstätigen Mittel für Frauenförderung eingesetzt werden sollen. Einschließlich der Mittel des Schwerpunktes E ergibt sich daraus eine angestrebte Quote der Frauenbeteiligung an allen Maßnahmen von rd. 50 %, diese Quote liegt um 7 Prozentpunkte über dem Anteil der Frauen an den Arbeitslosen und Erwerbstätigen, d.h. die geplanten Maßnahmen zur Unterstützung des Gender-Mainstreaming-Ansatzes weisen eine signifikante Mittelausstattung aus.

Angesichts der generellen Ausgangssituation und der quantitativen Bedeutung der jeweils definierten Zielgruppen erscheint diese Aufteilung der Fördermittel auf die einzelnen Politikbereiche als plausibel. Im übrigen macht eine Detailanalyse deutlich, dass zwischen den Planungen der einzelnen Bundesländer z.T. erhebliche Unterschiede in der vorgesehenen Mittelaufteilung bestehen - ein Indiz dafür, dass die Planung in der Tat nach dem Bottom-up-Ansatz erfolgte und somit die jeweiligen unterschiedlichen Problemlagen bei der Planung Berücksichtigung gefunden haben.

Im Folgenden sollen die konkreten Strategien für die einzelnen Bereiche näher betrachtet werden.

ESF-Politikbereich bzw. Schwerpunkt A: Aktive Arbeitsmarktpolitiken zur Förderung der Beschäftigung

Die Strategie zum Politikbereich A umfasst im Wesentlichen drei Ziele:

- Bekämpfung von Jugendarbeitslosigkeit und Verhinderung der Langzeitarbeitslosigkeit bei Jugendlichen: Berufliche Integration von Jugendlichen sowie Erhöhung des Angebotes an Ausbildungsplätzen durch die Betriebe.
- Aktive Maßnahmen zur Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit bei Erwachsenen: Qualifizierungsmaßnahmen und Förderung der Integration in den ersten Arbeitsmarkt insbesondere für von Langzeitarbeitslosigkeit Bedrohte, Berufsrückkehrerinnen und Ältere durch den Übergang von passiven zu präventiven und aktiven Maßnahmen.
- Arbeitsplatzschaffung auf lokaler Ebene, im Umwelt-, im Dienstleistungsbereich, im Sozialwesen sowie in öffentlich geförderter Beschäftigung.

Diese drei Schwerpunkte erscheinen ausnahmslos als gut begründet, und zwar sowohl vor dem Hintergrund der Kontextanalyse als auch durch die entsprechende Argumentation im Entwicklungsplan und im EPPD selbst. Darüber hinaus wird dem Gedanken der Prävention besondere Bedeutung eingeräumt, was im Einklang mit den Beschäftigungspolitischen Leitlinien steht. Positiv zu bemerken ist ferner, dass bei jedem Teilziel auf die entsprechende Leitlinie verwiesen wird, wodurch die Kohärenz der vorgeschlagenen Strategie mit den Leitlinien deutlich wird. Eine ähnliche Funktion haben die Hinweise auf die im Nationalen Aktionsplan genannten Ziele und der Verweis auf andere Programme mit vergleichbarer Zielsetzung. Schließlich ist bei der Zieldefinition positiv zu konstatieren, dass an mehreren Stellen auf die inhaltlichen Zusammenhänge mit Teilstrategien zu

anderen ESF-Politikbereichen hingewiesen ist - auch dies ein Beleg für die Kohärenz der Gesamtstrategie, die im Wesentlichen auf das differenzierte Planungsverfahren mit Hilfe einer Ziel-Mittel-Matrix zurückzuführen ist.

Zu jedem der drei Schwerpunkte nennt der Plan eine Fülle von Teilzielen und aus kurzen Problembeschreibungen abgeleitete mögliche Maßnahmen, die teilweise so konkret sind, dass sich bereits Einzelprojekte daraus ableiten lassen.

ESF-Politikbereich bzw. Schwerpunkt B: Eine Gesellschaft ohne Ausgrenzung

Ein Fünftel der ESF-Mittel ist für den Politikbereich B vorgesehen, zu dem alle Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung benachteiligter Personengruppen einschl. Langzeitarbeitslosen gerechnet werden, mit denen der Gefahr sozialer Ausgrenzung dieser Gruppen begegnet werden soll. Die Programmplanung definiert hier vier Prioritäten:

- Konzentration auf besonders benachteiligte Gruppen,
- Förderung aktiver Maßnahmen,
- Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit,
- konsequente Verzahnung von Arbeit und Lernen sowie Aufbau von Förderketten.

Auch hier zeichnet sich der Plan nicht allein dadurch aus, dass er sich um eine präzise Bestimmung der Zielgruppen bemüht, sondern zugleich auch aus konkret benannten Problemen konkrete Maßnahmen ableitet, die den Prioritäten entsprechen. Positiv ist auch hier wiederum zu bemerken, dass der Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Maßnahmen einerseits und den im Nationalen Aktionsplan definierten Strategien und den Leitlinien andererseits deutlich gemacht wird.

ESF-Politikbereich bzw. Schwerpunkt C: Berufliche und allgemeine Bildung, lebenslanges Lernen

Zum Politikbereich C werden Teilstrategien und Maßnahmen vorgeschlagen, deren gemeinsamer Nenner die Weiterentwicklung des Systems und die Verbesserung der Qualität der beruflichen Bildung ist. Insbesondere bei der Konkretisierung der Teilziele zu diesem Politikbereich wird deutlich, wie stark die bisherigen Erfahrungen aus Ziel 4-Interventionen (ebenso wie aus den Ziel 1-Maßnahmen in den neuen Bundesländern) berücksichtigt und für die zukünftige Planung genutzt wurden. Im Detail werden allein 18 konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der allgemeinen Strategie dargestellt, bei denen auch hier wiederum jeweils ein Verweis auf eine oder mehrere Leitlinien erfolgt. Positiv zu konstatieren bleibt ferner, dass die Problemanalysen erkennen lassen, dass der Flexibilität des Maßnahmenkatalogs eine hohe Bedeutung beigemessen wird, um zukünftigen Qualifikationsbedarfen, über die gegenwärtig noch keine erschöpfenden Informationen vorliegen, Rechnung tragen zu können. Zudem wird dem Gesichtspunkt des Vermeidens von Schulabbruch bzw. von Schulversagen durch den Vorschlag von Modellversuchen Rechnung getragen.

ESF-Politikbereich bzw. Schwerpunkt D: Anpassungsfähigkeit und Unternehmergeist

Ausgehend von einer umfassenden Problemanalyse auf dem Gebiet der beruflichen Weiterbildung, den Schwierigkeiten von Existenzgründern und -gründerinnen und der immer noch geringen Quote der Bundesrepublik Deutschland EPPD Ziel 3

Teilzeitarbeit - insbesondere bei Männern -, setzt die Strategie von Bund und Ländern für den Politikbereich D, für das der Einsatz von 17 % der ESF-Mittel vorgesehen ist, drei Teilziele:

- Abbau von Qualifikationsdefiziten bei Arbeitnehmern und Führungskräften und Förderung von arbeitsplatzerhaltenden und -schaffenden Reorganisationskonzepten (vor allem in KMU) sowie produktive Nutzung der Zeiten von Kurzarbeit für Qualifizierung (Maßnahmen 7 und 8),
- Förderung der Teilzeitarbeit - insbesondere auch von Männern - und Förderung von Modellen familienfreundlicher Arbeitszeiten (Maßnahme 7),
- Erhöhung der Zahl der Existenzgründungen und Steigerung der Überlebensfähigkeit von Gründungen (Maßnahme 9).

Zur Erhöhung der Anpassungsfähigkeit der Unternehmen und der Beschäftigten schlägt die Umsetzungsstrategie acht konkrete Maßnahmen, zur Förderung des Unternehmergeistes sechs Maßnahmen und zur Förderung der Teilzeitarbeit drei Maßnahmen vor. Insgesamt wird damit ein breites - und auch durchaus plausibel erscheinendes - Spektrum von möglichen Interventionen abgedeckt.

ESF-Politikbereich bzw. Schwerpunkt E: Chancengleichheit von Frauen und Männern

Positiv zu konstatieren ist, dass sich der Bund ebenso wie die Länder eine umfassende Umsetzung des Gender-Mainstreaming-Ansatzes in der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik vorgenommen haben und daher konsequent die überproportionale Berücksichtigung von Frauen in allen Förderbereichen vorsehen. Inwieweit diese Absichtserklärung tatsächlich realisiert werden kann, ist ex-ante nicht abzuschätzen und bleibt einer begleitenden oder Ex-post-Evaluation vorbehalten. Zu Recht geht die Entwicklungsstrategie jedoch davon aus, dass Mainstreaming allein nicht genügt, um alle geschlechtsspezifischen Benachteiligungen zu überwinden, sodass auch weiterhin spezifische Maßnahmen der Frauenförderung und der Durchsetzung der Chancengleichheit erforderlich sind. Immerhin sind hierfür 10 % der ESF-Mittel der künftigen Förderperiode vorgesehen. Der Plan nennt als Beispiel sieben konkrete Interventionsmöglichkeiten.

Zusammenfassende Bewertung

Bei der Aufstellung der Entwicklungsstrategie des Bundes, der alten Bundesländer und Westberlins wurde von einer sorgfältigen und umfassenden **Analyse des makroökonomischen Kontextes** und von den **Erfahrungen des laufenden Förderzeitraums** ausgegangen. Dies gewährleistet die erforderliche und für den Erfolg der Umsetzung der Strategie unerlässliche **Orientierung an den aktuellen und zu erwartenden Erfordernissen des Arbeitsmarktes**.

Ein besonders positives Charakteristikum der Zielbestimmung stellt die **einheitliche Vorgehensweise** aller Länder dar, die ESF-Politikbereiche mit den Säulen des Nationalen Aktionsplans und den Beschäftigungspolitischen Leitlinien in einer Matrix zu verknüpfen. Diese Methode macht Ziele und Teilziele **transparent** und hilft dabei, ihre Relevanz und Kohärenz überprüfbar zu machen.

Insgesamt weist die Strategie folgende **Stärken** auf:

- In Hinblick auf die Analyse der **Ausgangssituation** sind die definierten Teilziele, auf die die Strategie aufbaut, ausnahmslos als relevant anzusehen.
- Diese Relevanz gilt auch in Hinblick auf die Politikbereiche des ESF und die **beschäftigungs-politischen Leitlinien**: es fällt auf, dass bei jedem Teilziel und bei der überwiegenden Mehrheit der vorgesehenen Einzelmaßnahmen der Bezug zu der entsprechenden Leitlinie aufgezeigt wird.
- Die von Bund und Ländern beabsichtigte Strategie ist durchweg als **kohärent** anzusehen, dies gilt sowohl hinsichtlich der Kohärenz zwischen den einzelnen Politikbereichen als auch für die innerhalb der einzelnen Politikbereiche gesetzten Schwerpunkte.
- Es ist hervorzuheben, dass die einzelnen Politikbereiche nicht isoliert behandelt werden, sondern **Abhängigkeiten und Bezüge** untereinander deutlich werden.
- Positiv einzuschätzen ist ferner die Kohärenz zwischen der für die ESF-Förderung erstellten Planung und der generellen Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik. Beide sind als einander ergänzend anzusehen, sodass **Synergieeffekte** erwartet werden können.
- Eine weitere Stärke der Planung ist die durch den Bottom-up-Ansatz ermöglichte Strategie der weitgehenden Einbeziehung und Nutzung **regionaler Entwicklungspotenziale**. Dies lässt erkennen, dass der **Planungsprozess auf einer partnerschaftlichen Basis** stattfand und die relevanten Akteure bei der Definition von Zielen und Mitteln einbezogen wurden.
- Abschließend ist darauf zu verweisen, dass im Rahmen der Programmierung die Ergebnisse der vorangegangenen Strukturfondsperiode umfassend berücksichtigt wurden, dazu zählte auch die Einbeziehung der Gemeinschaftsinitiativen **ADAPT** und **BESCHÄFTIGUNG**.

8.3 Bewertung der Durchführungs- und Begleitmodalitäten

Die Erstellung des Entwicklungsplanes und des EPPD und insbesondere die Entwicklung der Förderstrategie erfolgten im Rahmen einer umfassenden Partnerschaft. Beteiligt waren die einzelnen Bundesländer, der Bund sowie die Sozialpartner. Durch die Einbeziehung der Regionen wurde ebenfalls in der Programmierungsphase dem Anliegen der Strukturfondsreform zur Stärkung der Partnerschaft Rechnung getragen. In der Zukunft gilt es, diese positiven Ansätze bei der Durchführung, Begleitung und Bewertung des Ziels 3 zu verstetigen.

Der Entwicklungsplan und das EPPD enthalten darüber hinaus umfassende Vorschläge für eine Intensivierung der Begleitung und Bewertung, die geeignet sind, die erforderlichen Informationen bereitzustellen, insbesondere wird sichergestellt, dass unternehmensbezogene Informationen nach der KMU-Definition der Kommission und Branchen (NACE) unterschieden werden, bei teilnehmerbezogenen Informationen wird generell nach Alter, Geschlecht sowie Langzeitarbeitslosigkeit und Nicht-Langzeitarbeitslosigkeit differenziert. Im Rahmen der Erstellung des ergänzenden Programmplanungsdokumentes werden die einzelnen Indikatoren im Detail aufgelistet und erläutert.

Fazit: Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Plan geeignet ist, die in den alten Bundesländern bestehenden Herausforderungen am Arbeitsmarkt zu bewältigen und Impulse für die Schaffung von mehr Beschäftigung und eine Anpassung der Humanressourcen an die Herausforderungen der Dienst-

leistungs- und der Informationsgesellschaft zu bewirken. Die verfügbaren Mittel werden so gewichtet, dass diese an den Feldern ansetzen, wo besonders starker Handlungsbedarf besteht. Besonders hervorzuheben ist, dass der Plan umfassend auf die Beschäftigungspolitischen Leitlinien des Luxemburger Prozesses abgestellt ist.

Anhang

Anlage 1:

**Bezugsrahmen für alle auf nationaler Ebene zugunsten
der Humanressourcen durchgeführten Aktionen gemäß Art. 1
Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999
des Rates vom 21. Juni 1999**

